MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 144. Donnerstag den 24 Juni 1847.

Inland.

Berlin, 23. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe des Kreises Torgau, Grafen v. Seydewitz, so wie dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Klapper in Ratibor, den rothen Adlerorden vierter Klasse; desgl. dem Arbeitsmann Christian Friedrich Hesseyer zu Hönow, Regierungs-Bezirks Potsdam, dem Feldmesser Ernst Längner zu Tangermünde, Regierungs-Bezirks Magdeburg, und dem Fischergesellen Christian Kockert zu Potsdam die Rettungs-Medaille am Bande; so wie dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Carssow in Salzwedel, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den Charakter als geheimer Justizrath zu verleihen. — Se. Majestät der König haben dem Obersten von der Goltz, Commandeur des dritten Husaren-Regiments, dem Premier-Lieutenant von Trotha und den Seconde-Lieutenants von Seckendorff und Grafen von Schönburg-Glauchau, desselben Regiments, die Erlaubniß zur Anlegnng der ihnen verliehenen kgl. hannoverschen Guelphen-Orden, Ersterem des Commandeur-Kreuzes zweiter Klasse, dem Zweiten der dritten und den beiden Letzteren der vierten Klasse, Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Abgereist: Der Generalmajor und Commandeur der 11ten Landwehr-Brigade, von Willisen, nach Magdeburg.

** **Berlin**, 22. Juni. Unsere Stadtverordnetenwahlen werden noch immer viel besprochen. Die Rede, welche Fr. v. Raumer bei seiner Wahl gehalten, wird gedruckt werden, man ist allgemein hocherfreut, denselben in dieses Kollegium eintreten zu sehen und manche Herren, die früherhin ausgeschieden sind, bekommen jetzt wieder Lust und Liebe zur Sache und möchten nun gern zuhören, was ihnen der welterfahrene Mann von amerikanischem Bürgersinn und vaterländischer Geschichte erzählen kann. — Unser Wollmarkt ist heute vollständig zu Ende gegangen. Es sollen 82,000 Ctnr. zum Verkauf gestanden haben und diese fast ganz verkauft sein, freilich zuletzt mit 2 bis 4 Rthl. niedrigeren Preisen als voriges Jahr, wobei einige Spekulanten rechts und links Ohrfeigen erhalten haben. Auch mit dem Getreidehandel steht es flau. Die 104 Rthl. der Wispel werden zwar notirt, aber nicht bezahlt und die Seehandlung giebt ihr Getreide zu 94 Rthl. ab. Voraussichtlich wird es also auch hier nicht an Ohrfeigen fehlen. Unsere Stadt braucht täglich etwa 80 Wispel Kartoffeln; 45 Wispel läßt jetzt die Stadt täglich die Metze zu 1½ Sgr. verkaufen. Für den Rest sorgen die Brennerei-Besitzer und Bauern, die natürlich mit ihren Preisen auch herabgehen müssen, da bereits die neuen Kartoffeln mit 6 Sgr. die Metze auf dem Markte erscheinen. — In dem öffentlichen Prozeß ist vor einigen Tagen ein Steuerbeamter, welcher bei dem Auflauern von Mehldefraudanten einen Mann blutig geschlagen haben sollte, zwar freigesprochen worden, indeß wird der Fall doch dazu beitragen, unsern Douaniers und Oktroibeamten einige französische Höflichkeit und Rücksicht beizubringen. — Ein schwedischer Baron, der sich hier bei Oranienburg angekauft hat, und sich durch einen Besuch seines Bruders verleiten ließ, jenseits seiner Grenze ein Reh zu erlegen, hat diesen Jagdfrevel mit 50 Rthl. und seinem Gewehr büßen müssen und wird nicht unterlassen, seinem heimgereisten Bruder von der theuren Jagdpartie Meldung zu machen. — Das neueste Postamtsblatt enthält eine Bekanntmachung, wonach das Hauptmagazin die Lieferung aller Drucksachen, Formulare ꝛc. von 1848 an übernimmt. Nach einer andern Verordnung sollen die Zeitungspackete gewogen und gestempelt werden, was in der letzten Zeit viel vernachlässigt worden war. Der Post-Sekretär Grünwald ist von Koblenz nach Freienwalde a/O. versetzt worden. Bei dem Postamt in Neumarkt lagert ein Felleisen des Theatermeisters Winter, auf dem 3 Rthl. 27 Sgr. 3 Pf. an Vorschuß und Auslagen haften und das, nach Frankfurt a/O. adressirt, dort nicht abgegeben werden konnte. Es wird zur Einlösung des Felleisen aufgefordert.

Die Michelet'sche Universitäts-Angelegenheit ist jetzt in ihrem letzten Stadium als abgeschlossen anzusehen. Nachdem nämlich der Senat der Universität sich in einer umständlicheren Darlegung des Falles unmittelbar an Se. Majestät dem König gewandt, und um Aufhebung der angeordneten suspendirten Amtsentsetzung für Hrn. Michelet nachgesucht hatte, hat sich jetzt auch dieser letzte Schritt als erfolglos gezeigt, da ein in diesen Tagen an den akademischen Senat eingegangenes königl. Kabinetsschreiben die Entscheidung bringt, daß an der Hrn. Michelet bestimmten Lage nichts geändert werden könne. (Köln. Z.)

Potsdam, 21. Juni. Gestern wurde wiederum, wie in den früheren Jahren, die Feier des Stiftungsfestes des Lehr-Infanterie-Bataillons begangen, wozu auch wieder eine Deputation der in Berlin stehenden Lehr-Escadron zugezogen war. — Um 11 Uhr fand beim neuen Palais im Freien der Gottesdienst statt, der von dem Feldprobst Bollert abgehalten wurde. Demnächst erfolgte der Vorbeimarsch des Lehr-Bataillons, und nach der Parade, unter der Colonnade der Communs, die Speisung des Militärs. — Ihre königl. Majestäten, sowie Ihre königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen, die Prinzen des königlichen Hauses, die gegenwärtig hier anwesenden hohen Gäste Sr. Majestät, als: Ihre königl. Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Se. königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre königlichen Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig, wohnten dieser Feierlichkeit bei, auch erschienen allerhöchst und höchstdieselben während der Speisung der Truppen, wobei Se. Majestät der König auf das Wohl der Armee und Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen auf das Wohl des Königs Majestät ein Glas leerten. — Mittags war bei Sr. Majestät dem Könige im neuen Palais großes Galla-Diner und Abends Vorstellung im Theater des neuen Palais, demnächst noch Souper. Zu diesem militärischen Feste hatten Se. Majestät auch die Mitglieder der Herren-Kurie des vereinigten Landtages, wie auch, so weit es der Raum gestattete, aus allen Provinzen und Ständen der Drei-Stände-Kurie viele Abgeordnete einladen lassen. — Vor dem Diner geruhten Ihre Majestät die Königin, Sich die Allerhöchstderselben noch nicht präsentirten Fremden vorstellen zu lassen, und zogen Sich dann nach Sanssouci zurück. (Allg. Pr. Z.)

Aus der Provinz Sachsen, 16. Juni. Gegen 100 Mitglieder der Haupt- oder Martini-Gemeinde zu Halberstadt haben in Folge einer königl. Kabinetsorder, auf welche die Gemeinde betreffs der Wahl des Pastors Wislicenus zu Bedra bei Freiburg a. d. U. abschläglich beschieden wurde, am 9. d. sich von der preuß. Landeskirche losgesagt und eine „freie evangelische Gemeinde" gebildet. In ihrer desfallsigen Erklärung heißt es unter Anderen: „Um den Glaubensstandpunkt, auf dem wir im Allgemeinen jetzt stehen, näher zu bezeichnen, stellen wir, ohne den Einzelnen dadurch beschränken und binden zu wollen, folgende Sätze auf: Wir glauben an Gott, den heiligen Vater aller vernünftigen Wesen, den ewigen Urquell alles Lebens. Wir glauben an Jesu, der um seiner Göttlichkeit in Gesinnung und That willen, nicht durch seine Geburt, vorzugsweise der Sohn des ewigen Vaters ist und durch die von ihm errungene, in Wort und That kundgegebene weltüberwindende Macht der Wahrheit Freiheit und Liebe zum Weltheilande geworden ist. Wir glauben an den heiligen Geist als den von Gott ausgehenden und in Jesus herrschenden Geist der Wahrheit, Freiheit und Liebe, der die Menschheit noch heute durchweht und sie immer in dem echten beglückenden Leben fördert. Wir glauben, daß dieser Geist, so sehr er auch bisweilen durch Irrthum oder böse Absicht niedergehalten wird, doch zuletzt als Herr Alles richtet, und Jedem, der ihn in sich pflegt, die Bürgschaft ewiger Fortdauer ist." Die neue Gemeinde hofft, daß der Pastor Wislicenus sein bisheriges Amt zu Bedra niederlegen und sich ihr anschließen wird. — Der Abgang unseres Konsistorial-Präsidenten, Dr. Göschel, hat sich nicht bestätigt. Doch spricht man davon, daß derselbe zum Nachfolger des Grafen Stolberg zu Breslau auserlesen sei. (Aachen. Z.)

Deutschland.

München, 18. Juni. Gestern Mittag starb dahier das älteste Mitglied des k. Staatsraths, Hr. Egid v. Kobell. Er war geboren am 7. April 1772 und erreichte sonach ein Alter von 76 Jahren. Der Verstorbene war bekanntlich einer der thätigsten Staatsmänner bei der Bearbeitung und Einführung der Verfassungsurkunde, die auch seine Mitunterschrift trägt. Noch vor einigen Tagen besuchte Se. Maj. der König den Dahingeschiedenen und hatte eine längere Unterredung mit ihm. (N. K.)

Stuttgart, 17. Juni. Heute fand hier die öffentliche Hauptversammlung des würtembergschen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung statt. Sämmtliche Stimmberechtigten faßten mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß: „Die würtembergischen Abgeordneten zur Centralversammlung in Darmstadt dahin zu instruiren, daß sie 1) gegen eine Verwerfung des Berliner Beschlusses über Rupp, 2) gegen eine den Boden des bestehenden Bekenntnisses verlassende Aenderung oder Erläuterung des § 1 der Frankfurter Statuten wirken, dagegen darauf dringen, zu 1., daß in der Ruppschen Frage zur Tagesordnung übergegangen werde; zu 2., einen deutlichen Ausdruck der Uebereinstimmung der §§ 1 und 2 der Frankfurter Statuten zu Wahrung des kirchlichen Charakters des Vereins zu veranlassen. Sollte die Mehrheit der Darmstädter Versammlung zu 1. die Aufnahme Rupps oder eine Ehrenerklärung für denselben beschließen, und zu 2. eine unkirchliche Aenderung oder Erläuterung von § 2 annehmen, so sollen die würtembergischen Abgeordneten eine nachdrückliche Verwahrung dagegen einlegen, mit dem Vorbehalt der weitern Erwägung durch den würtembergschen Hauptverein, ob er unter solchen Umständen länger in Verbindung mit dem Gesammtverein bleiben würde. (Karlsr. Z.)

Vor einigen Tagen fand in Stuttgart eine allgemeine Bürgerversammlung zur Besprechung wichtiger allgemeiner städtischer Angelegenheiten statt. Besonderen Anklang fand der vorgelegte Plan hierselbst, nach dem Beispiele einiger rheinländischer Städte eine allgemeine Gewerbshalle zum steten Verkauf der Erzeugnisse hiesiger Gewerbsgenossen zu gründen. Diese „Gewerbshallen", die als beständige Gewerbsausstellungen zu betrachten sind, haben überall am Rhein, wo sie bis jetzt eingeführt worden, so vielfachen Nutzen gebracht, daß wir kaum begreifen, warum nicht schon noch mehr Städte dieselben errichtet haben. Das Publikum findet seinen Bedarf an einem Orte vereinigt, hat Gelegenheit zur Auswahl und Vergleichung, lernt die Erzeugnisse der einheimischen Industrie kennen und gewöhnt sich so daran, dieselben auch zu kaufen und fremden Produkten vorzuziehen. Die Gewerbsgenossen aber haben einen Ort, wo sie sicher sind, daß ihre Erzeugnisse auch vom Publikum gesehen werden, brauchen keine kostbaren Läden, die sonst einen so großen Theil des Verdienstes verschlingen, zu halten und die Zeit mit dem Verkaufen selbst zu verlieren. Besonders den kleineren Handwerkern, die jetzt aus den eben angeführten Gründen so schwer die Konkurrenz mit dem Reichthum

aushalten können, wäre durch solche zweckmäßig eingerichtete „Gewerbshallen" sehr geholfen. Alles aber, was zur Hülfe dieser, die unseren ganzen Zuständen unentbehrlich sind, beiträgt, müssen wir ergreifen, und darum freuen wir uns, daß auch diese Angelegenheit in Stuttgart jetzt kräftig in Anregung kommt. (D.-P.-A.-Z.)

Brambach, 19. Juni. So eben ist die Nachricht von Böhmen anher gelangt, daß ausnahmsweise gestattet worden ist, in jedem der beiden Monate Juni und Juli d. J. 50,000 Metzen (eine ungefähr ½ Schfl.) Getreide gegen Producirung eines vom sächsischen Hrn. Kommissär auszustellenden Certificats und Berichtigung der Zollgebühr von Böhmen nach Sachsen auszuführen. (Leipz. Z.)

✉ **Kiel**, 20. Juni. Die Regierung hat in den letzten Tagen einen Schritt gethan, welcher in seinen Konsequenzen von unermeßlicher Bedeutung werden kann, und welcher es von Neuem deutlich beweist, daß das Gouvernement noch immer fest entschlossen ist, das einmal vorgezeichnete Ziel der Unterwerfung der Herzogthümer unter die unbeschränkte Herrschaft des dänischen Königsgesetzes durch jedes Mittel zu erstreben. Es sind nämlich in den letzten Tagen zwei Gesetze amtlich bekannt gemacht, ohne daß vorher über dieselben der Rath der holsteinischen Ständeversammlung eingezogen wäre. Bekanntlich war der letzten holsteinischen sowohl, als auch der schleswigschen Ständeversammlung eine große Reihe von Gesetzentwürfen zur Begutachtung vorgelegt. Die holsteinischen Stände beschäftigten sich gar nicht mit der Berathung dieser Entwürfe, sondern weil sie in einem der wichtigsten ständischen Rechte, dem freien Petitionsrecht, durch die königliche Eröffnung verletzt waren, beschlossen sie nur eine Beschwerde darüber an den deutschen Bund zu richten, und löst̓en sich darauf selbst auf; durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 17. September v. J. ward ihre Beschwerde in diesem Punkt als vollkommen gerechtfertigt anerkannt. Die schleswigschen Stände fingen auf vollkommen gesetzliche Weise eine Berathung der vorgelegten Entwürfe an; sie wurden aber an der Fortsetzung einer geordneten Berathung durch den königl. Kommissar selbst verhindert, welcher durch eine sophistische Auslegung des § 50 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ihnen die Ausübung des ihnen zustehenden Petitionsrechts unmöglich machen wollte; als die Annahme der von ihnen beschlossenen bekannten Anträge auf eine schleswig-holsteinische Verfassung und auf Annahme Schleswigs in den deutschen Bund verweigert war, löst̓en sie sich ebenfalls selbst auf; sie hatten bis dahin die Berathung über fünf der vorgelegten königl. Gesetzentwüufe beendigt und die bezüglichen Gutachten eingereicht; die übrigen Gesetzentwürfe blieben ebenfalls unerledigt liegen. Bei jedem der eingereichten Gutachten hatte indessen die schleswigsche Ständeversammlung den Vorbehalt hinzugefügt, daß der betreffende Entwurf nicht eher zum definitiven Gesetz erhoben würde, bevor er auf der holsteinischen Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt sein werde." Gleich nach der Auflösung der Stände waren die neuen Wahlen vorgenommen, und seitdem war in Bezug auf die Gesetzgebung nichts geschehen. Man mußte erwarten und hoffen, daß gleich nach Beendigung der Wahlen die Stände von Neuem würden zusammenberufen werden, um nunmehr ungehindert durch verfassungswidrige Beschränkungen die vorlegten Gesetzentwürfe zu berathen. Statt dessen werden jetzt plötzlich als definitive Gesetze für beide Herzogthümer zwei Verordnungen, betreffend die Einfuht und Verfertigung von Spielkarten und verschiedenen Veränderungen im Zolltarif, publicirt, welche im Entwurf nur von den schleswigschen, nicht von den holsteinischen Ständen berathen sind. Wir gestehen zu, daß diese Gesetze ihrem materiellen Inhalt nach von geringer Bedeutung sind; auch läugnen wir nicht, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben zweckmäßige Verbesserungen enthalten, die ohne Zweifel von den holsteinischen Ständen würden angerathen sein. Dennoch ist diese Sache von großer principieller Bedeutung, weil hier zwei Steuergesetze ohne ständischen Beirath erlassen sind. Unser ständisches Grundgesetz vom 28. Mai 1831 schreibt im § 4 vor, daß „alle Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten, so wie in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben", vor ihrer Erlassung von den Ständen sollen berathen werden; hier aber sind zwei Steuer-Gesetze ohne Rath der holsteinischen Stände erlassen, und man wird nicht umhin können, hierin eine Verletzung unserer Verfassung zu erblicken. Denn es ist klar, daß, wenn dieser Vorgang ungerügt vorübergelassen, wenn die Gültigkeit solcher verfassungswidrig erlassenen Gesetze ohne Weiteres anerkannt würde, dadurch die geringe Garantie, welche in einer berathenden Stände-Institution gegeben ist, gänzlich wiederum vernichtet sein würde. — Wir haben früher (in Nr. 116 der Bresl. Ztg.) berichtet, wie zwischen der Gesellschaft der Harmonie und dem Polizeimeister Krohn ein Konflikt entstanden ist über das Auslegen der Censurbogen des Korrespondenzblattes. Der Polizeimeister hatte von der Harmonie verlangt, daß dieses Auslegen, als gesetzwidrig, in Zukunft unterbleibe; die Harmonie hatte darauf mit 49 gegen 28 Stimmen beschlossen, daß, da das Auslegen von Censurbogen durch kein bestehendes Gesetz verboten werde, damit, wie bisher, fortgefahren werden solle. Der Polizeimeister wendete sich nun mit der Bitte um weitere Instruktion an die Regierung, und erließ darauf vor wenigen Tagen in Folge höheren Auftrages an die Harmonie eine Verfügung, worin ihr das fernere Auslegen von Censurbogen bei Vermeidung einer polizeilich zu bestimmenden Geldstrafe untersagt wird. In Veranlassung dieser Verfügung war gestern wieder eine Generalversammlung der Harmonie, in welcher, da die Gesellschaft sich von der Gesetzwidrigkeit des Auslegens nicht überzeugen konnte, nach kurzer Debatte mit 51 gegen 11 Stimmen beschlossen ward, mit dem Auslegen ruhig fortzufahren, es abzuwarten, ob und welche polizeiliche Brüche werde erkannt werden, und sodann gegen dieses Straferkenntniß an das holsteinische Obergericht zu appelliren. Auf solche Weise wird am einfachsten eine Entscheidung der competenten richterlichen Behörde über die rechtliche Zulässigkeit des bisher von der Harmonie beobachteten Verfahrens herbeigeführt werden.

Oesterreich.

* **Wien**, 22. Juni. Graf Münch-Bellinghausen hat dieser Tage die Bundesversammlung in Frankfurt wieder eröffnet, und soll die Aufhebung der Carlsbader Beschlüsse, in der Art, wie wir sie vor 2 Monaten meldeten, beantragt haben. Von Seite Preußens wird hierauf der Vorschlag zu einem neuen Preßgesetze erfolgen, welches die Majorität der deutschen Bundes-Fürsten zu haben scheint. Auch ein, die Ausfuhr von Getreide in allen deutschen Bundesstaaten betreffendes eigenes Bundesgesetz, nach welchem die Brotfrucht in allen Bundesstaaten zollfrei verführt werden kann, ist beantragt.

Großbritannien.

London, 19. Juni. Ein kurze Diskussion über die portugiesischen Angelegenheiten hat auch die gestrige Sitzung des Unterhauses eröffnet. Hr. Borthwick verlas nämlich eine Reihe von Aktenstücken, um seine während der früheren Debatte aufgestellten, von Herrn Macaulay bestrittenen Behauptungen zu rechtfertigen, insbesondere was die Wegnahme der Eskadre der Junta ohne vorgängige bestimmte Warnung betrifft; zugleich richtete er an die Minister die Anfrage, ob dafür Sorge getragen sei, daß die Gefangenen von Torres Vedras sofort aus der Verbannung in Angola zurückberufen werden, und ob man der Disziplin der spanischen Truppen so gewiß sei, daß man darauf rechnen könne, sie werden sich ohne Widerstand aus Portugal zurückziehen, sobald der Zweck der Intervention erreicht sei. Lord Palmerston erklärte in seiner Erwiderung zunächst, es sei der Junta vor dem Abgange der Expedition des Grafen das Antas eine Warnung in so unzweideutigen Ansdrücken zugegangen, daß sie vernünftiger Weise nicht habe mißverstanden werden können. Er habe indeß, setzte er hinzu, so eben eine Nachricht erhalten, welche das, was bisher geschehen sei, in den Hintergrund dränge. Es seien nämlich am Nachmittage Depeschen aus Paris eingegangen, denenzufolge **die portugiesische Regierung am 10ten d. Mts. eine vollständige und ausnahmslose Amnestie** für alle bei dem Aufstande betheiligt gewesene Individuen erlassen und dadurch eine der Bedingungen, welche der Intervention zum Grunde gelegt waren, bereits erfüllt habe. Die Angelegenheit der Gefangenen von Torres Vedras scheint der Minister in seiner Erwiderung übergangen zu haben, und was die spanischen Truppen betrifft, so erklärte er, es sei noch keine Nachricht von dem Einrücken derselben in Portugal eingegangen (ausgenommen ist die bekannte Unternehmung eines kleinen Detachements gegen das vor Valenza stationirte Insurgenten-Corps des Baron Almargem), auch habe das Hauptcorps unter General Concha erst am 10ten einrücken sollen, und es sei zu hoffen, daß die neue Wendung, welche die Dinge in Portugal erlangt haben, das Einrücken ganz überflüssig gemacht haben werden.

Frankreich.

* **Paris**, 19. Juni. Cours von heute 3proc. 77 13/20, 5proc. 117 3/4, Nordbahn 585. Ich beginne meinen Bericht mit dem Börsencours, weil er doch gar so wichtig zu sein scheint. Eben meldet man aus Lyon, daß dort 2 Personen verhaftet worden sind, welche sich Telegraphen nur für die Pariser Course eingerichtet hatten, und zwar Nachttelegraphen, mittelst großer Laternen, auf denen nur die Buchstaben H (hausse) oder B (baisse) standen. Die Entfernung bis Lyon war gerade ausreichend, um die Course früher dorthin gelangen zu lassen als mit der Post. Da aber in Frankreich die Telegraphie ein Monopol der Regierung ist, so sind die Telegraphisten straffällig. — Gegenstand des Tages ist der Prozeß des Hrn. E. v. Girardin, über dem man den des Hrn. Cubières ganz vergißt. Herr E. v. Girardin antwortet heute in der Presse Herrn Guizot auf seine vorgestrige Rede und erläutert den von dem Minister vorgelesenen Brief. Die Erläuterung ist zwar nicht weit her und Hr. v. Girardin kommt aus dem bösen Geruch nicht heraus, daß er dasselbe begehen wollte, was er dem Minister vorwirft, indeß sieht man doch immer mehr, daß die Pairskammer mit diesem Skandal eigentlich gar nichts zu thun hat, sondern die Sache rein Hrn. v. Girardin und das Ministerium angeht. Man sagt, daß das Schreiben des Hrn. Girardin, welches Hr. Guizot gestern vorlas, von demselben Herrn, dem es der Briefsteller übersandte, Hrn. Guizot mitgetheilt worden ist. Wie man sagt, hat der Angeklagte Hrn. Paillet zu seinem Rechtsbeistand gewählt. — Die Deputirten-Kammer hat gestern einstimmig den Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Getreidegesetze angenommen, und heute den Kredit für die Juli-Festlichkeiten mit 225 gegen 8 Stimmen bewilligt. — Ein Artikel von der Schweizer Grenze und ein anderer aus Lyon sagen, daß in der Schweiz eine Menge radicaler junger Leute versammelt seien, welche Besorgnisse erregten rc. Beide Artikel, von denen einer auch in das J. des Deb. übergegangen ist, scheinen den Weg zu einer Operation zu bahnen, die man von anderer Seite her ankündigt, nämlich daß eine Intervention in der Schweiz, möglicher Weise sogar eine bewaffnete, obwohl sich Frankreich einer solchen entgegenstellt, bevorstehe. — Eine unglaubliche Nachricht ist hier verbreitet, nämlich die, daß die Königin Isabella von Spanien ihre Minister zusammenberufen und ihnen erklärt habe, sie werde sich scheiden lassen und den Gen. Serrano heirathen. Die Minister sollen geantwortet haben, daß sie für diesen Fall sämmtlich abdankten. Die Gaceta von Madrid von 14. enthält eine Verordnung zur Aufrechthaltung der Rechte der Prinzessin von Montpensier auf die Thronfolge. Die Verordnung ist allerdings unter solchen Umständen bemerkenswerth. — Der spanische General Barteras, welcher den berüchtigten Canonicus Tristany erschießen ließ, ist von Banditen ermordet worden. Der General-Capitän hat zum Besten der Reumüthigen den Termin für die Amnestirten auf 8 Tage verlängert.

Italien.

§§ **Rom**, 11. Juni. Pius IX. hielt diesen Morgen ein geheimes Konsistorium. Er eröffnete die Arbeiten, die in demselben abgethan werden sollten, mit einer Allokution an das hohe Kollegium, deren Mitgliederzahl er vermehrte durch Ertheilung des Purpurs an von ihm seiner für würdig erachtete Prälaten. Hiernach präconisirte er einige Bischöfe. — Zu Kardinälen und zwar zn Kardinalpriestern wählte der Papst 4 Prälaten, von ihnen 2 auf den Wunsch des Königs der Franzosen. Dieselben sind: Monsignor P. Giraud, Erzbischof von Cambray, geb. den 11. August 1791 in Clermont; Msgr. C. Dupont, Erzbischof von Bourges, geb. zu Vallafranca in der Diöces Nizza im Jahre 1793; Msgr. G. Antonelli, Generaltesoriere der apostol. Kammer, geb. in Sonino den 2. April 1806; Msgr. G. Boffondi, Dekan der röm. Rota, geb. zu Forli den 24. Oktober 1795. — Das Konsistorium schloß damit, daß die neuerwählten Kardinäle den vom kanonischen Rechte vorgeschriebenen Eid schwuren.

§§ **Rom**, 14. Juni. Der Papst erschien diesen Morgen im Consistorialsaale des Quirinals, um den Cardinälen Baluffi (Erzbischof Bischof von Imola, creirt und publicirt im geheimen Consistorium des 21. Dezember 1846), Boffondi (creirt und in petto reservirt in demselben geheimen Consistorium und publicirt in dem vom 11ten d. M.) und Antonelli (creirt und publicirt im letzten Consistorium) die Insignien und Privilegien ihrer neuen Würde zu übergeben. Zu dem Ende verfügten sich die genannten drei Eminenzen in die Burgkapelle, den von den apostolischen Constitutionen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es geschah dies von dem Dekan des hohen Collegii, Cardinal Macchi, und den Cardinälen Franzoni, Bernetti, Castracane, Riario Sforza und die Cardinaldiakonen Riario Sforza und Bernetti führten sie dann ein in den Consistorialsaal. Hier küßten sie dem Papste Hand und Fuß, wurden von ihm und den Collegen umarmt, erhielten Sitz und Stimme in der Versammlung, worauf ihnen Pius IX. eigenhändig den Hut aufsetzte. Bei der Gelegenheit trug Monsignore Gnoli, einer der Consistorial-Advokaten, den Versammelten die Canonisations-Angelegenheit des Padre Canisius (von der Gesellschaft Jesu) vor. Das gesammte Collegium erhob sich nun, um in der obenerwähnten Kapelle dem Te Deum zu assistiren: Cardinal Macchi las über die Neuerwählten die Gebete super electos und nun folgten die gegenseitigen Beglückwünschungen. Das öffentliche Consistorium war geendigt, als der Papst die Cardinäle zu einem zweiten geheimen versammelte. Wie es üblich ist, schloß er in demselben den Cardinälen Baluffi, Boffondi und Antonelli den Mund. Darauf bestätigte und erwählte er einige Bischöfe. Dieser Ernennung folgte die Ceremonie des Oeffnens des Mundes der neu 3 Eminenzen und die Uebergabe des Cardinalrings an sie. Dem neu ernannten Erzbischof von Mailand ward das Pallium verwilligt. Den Kard. Baluffi ernannte der Papst zum Titular von San Tommaso in Parione. Nachdem die neuen Purpurträger zu der Nachmittagstunde im Gallazuge die Basilika St. Peter besucht und am Grabe des Apostels ihre Andacht verrichtet hatten, trug ihnen Monsig. Giulio Della Porta die Insignien des Kardinalats in ihre Wohnungen. Den Bewohnern des Kirchenstaats sind

seit diesem Morgen wieder neue glänzende Hoffnungssterne für ihre bessere Zukunft aufgegangen. Pius IX. hat nämlich eine Mota proprio auf 16 Quartseiten bekannt gemacht, das das veraltete Regierungsgebäude in fast all seinen Theilen umstürzt und vor allem eine neue Administration des Landes und zwar im Sinne der Zeit gründet. Das Mota proprio besteht aus einem aus 7 Männern bestehendem Staatsrath, der sich wöchentlich unter Vorsitz Sr. Heiligkeit versammelt und deliberirt.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 6. Juni. Nach Berichten aus Mossul vom 16. Mai hatte Bederhan Bey, nachdem alle seine Bitten auf Begnadigung verworfen worden, eine defensive Stellung angenommen. Sein Haupt-Seraskier Zeinar hatte mit etwa 300 Mann beim Dorfe Alamun-Calamun, unweit Mossul Posto gefaßt, wahrscheinlich um den Stamm der Nestorianer von Thiari an einem Uebergange zu den Türken zu hindern. Die ottomanischen Befehlshaber dagegen hatten von allen Seiten Truppen vorgeschoben und die wichtigsten Plätze besetzt. Auch die letzte Stütze Bederhan's ist nun von ihm abgefallen, nachdem der einflußreichste Chef des Curdistan, Ardeschir-Bey, seine Familie in eine auf ein Jahr verproviantirte und von 500 Soldaten vertheidigte uneinnehmbare Feste des Landes gebracht, und dann in Begleitung von 10 Reitern nach Mossul floh, wo er am 16. Mai eintraf. Der mit Bederhan befreundet gewesene Gouverneur von Hakiari, Nurullha Bey, ein Verwandter des Ardeschir, ist ebenfalls von der Sache des geächteten Kurden-Häuptlings abgefallen. — Am 2. d. M. ist ein 1300 Mann starkes Garderegiment auf dem ottomanischen Dampfboote „Esseri Dschedid“ nach Tripolis in der Berberey abgegangen.

(Journ. de Const.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 23. Juni. Die hiesige Ressourcen-Zeitung, welche sich immer mehr der Gunst des Lesepublikums erfreut, meldet: „Auf die Eingabe des Vorstandes der städtischen Ressource in Betreff der in der Ressource zu haltenden Vorträge hat der Ober-Präsident v. Wedell, nach Vortrag bei dem Ministerium, jetzt dem Vorstande die Erklärung gegeben, daß die frühere Bestimmung, nach welcher nur in Gegenwart eines Polizei-Beamten Vorträge gehalten werden dürften (wogegen der Vorstand protestirt hatte), nicht in Wirksamkeit treten soll, wenn 1) alle religiösen und politischen Vorträge ausgeschlossen bleiben, 2) das Thema und 3) der Name des Vortraghaltenden dem Polizei-Präsidenten vorher mitgetheilt wird, und 4) wenn der Ober-Bürgermeister oder der Stadtverordnetenvorsteher die Verantwortung übernehmen wollen. In Folge dieses Reskriptes wird nun der Vorstand eine Konferenz halten, wahrscheinlich aber über die Annahme dieser Bedingungen nichts bestimmen, sondern eine General-Versammlung zusammenberufen, dieser seine Ansicht vorlegen und es dann dem Beschlusse der Majorität überlassen, ob unter diesen Bedingungen Vorträge gehalten werden sollen oder nicht.“

Breslau, 23. Juni. Am 12. d. Mts. wurde hierselbst ein Diebstahl eigener Art begangen. Es wurde nämlich an diesem Tage ein ganzer Kachel-Ofen entwendet! Gewiß ein sonderbarer Gegenstand für einen Diebstahl. — Am 20. d. Mts. Nachmittag um 5 Uhr bemerkte der auf der kleinen Domstraße Nr. 3 wohnende Glockenläuter Ulbrich, daß aus dem zum Kapitelhause in der großen Domstraße Nr. 13 gehörigen Hintergebäuden Rauch herausquoll; er begab sich sofort durch das Kapitelhaus an die bezeichnete Stelle, und fand daß eine Wittwe kurz vorher glühende Asche in die Düngergrube geschüttet hatte, wodurch der Dünger in Brand gerathen war. Der Tagarbeiter Haustein, Mühlgasse Nr. 14, welcher bald nach dem Ulbrich anlangte, löschte das Feuer in der Düngergrube durch Uebergießen des Düngers mit Wasser. Ueber der Düngergrube befinden sich hölzerne Abtritte, und neben diesen massive Holzställe, so daß das Feuer, welches hiernach einen gefährlichen Umfang nicht leicht gewinnen konnte, bald gelöscht wurde. (Bresl. Anz.)

+ **Breslau**, 23. Juni. Der Schauspieler und Ober-Regisseur am großherzogl. Hoftheater zu Weimar, Herr Genast, von seinem Gastspiel aus Wien zurückkehrend, wird auch bei uns in den nächsten Tagen einige Gastvorstellungen geben. Wir glauben um so mehr das Publikum auf diesen Darsteller aufmerksam machen zu dürfen, als er Einer von den Jüngern ist, die noch unter Meister Göthes Leitung gestanden und aus dem Munde des unsterblichen Sängers die Lehren der Kunst vernommen haben.

Kunstausstellung.

(Schluß.)

Vorbemerkung. Der Ref. über die Kunstausstellung in der schles. Ztg. bemerkt in seiner Beurtheilung vom 17. Juni, „daß ein dahin geschiedener Antireformatorischer die Aufstellung des großen Reformationsbildes von Rosenfelder, vor Jahren hintertrieben habe. Hiermit könnte nur der Baron von Stein, oder der Professor Herrmann gemeint sein. — Beide nicht mehr am Leben, können sich auch nicht mehr vertheidigen; Keiner trägt an der Sache eine Schuld, sie verhielt sich ganz einfach folgendermaßen: Die Hersendung des sehr umfangreichen Bildes; war an die Bedingung geknüpft, dasselbe aus keiner seiner Berahmungen herausnehmen zu dürfen. Hierdurch wurde zum Transport, zu Lande, ein besonderer Wagen erforderlich, — die Kosten auf einige und 60 Thlr. berechnet. Diese Schwierigkeit beseitiget, so war es eben so unmöglich ein Lokal zu finden, welches das Bild — im Rahmen aufzunehmen im Stande, als eine Thür, durch welche es hätte durchgelassen werden können. Nur wenn, wie bei den großen Gemälden dieser Ausstellung, die Bilder aufgerollt transportirt, und die Rahmen zerlegt werden dürfen, ist ihre Aufstellung möglich. Aus dieser einfachen Darstellung wollen billige Beurtheiler der Ausstellungen und Freunde der Kunst und der Wahrheit, auch andere Schlüsse zu ziehen, ersucht sein.

Nicht als ob wir uns anmaßen wollten, alles was schön und gut ist, den Beschauern anzuführen, oder eine wegwerfende Kritik, die niemals frommt und nur erbittert, über weniger Gelungenes zu üben, müssen wir des Raumes wegen uns beschränken, und uns nur hin und wieder mit Andeutungen begnügen.

Die Zahl der Figurenbilder, wie wir schon bemerkt, ist an sich nicht groß — auch nicht an vielem hoch Ausgezeichneten reich, wohl aber an vielem Guten und Erfreulichen. Eines der auffallendsten Bilder ist das der Frau Elise Baumann-Jerichau aus Warschau, derzeit in Rom, Nr. 46: Ein eingeschlummertes Ciucciarenkind? welches mit einem Lamme, (oder dieses mit ihm) spielt. Man wird sich erinnern, was öffentliche Blätter vielfach von dieser Künstlerin rühmten, und wie hoch sie in der Kunst gestellt wurde, namentlich wegen ihres gelungenen und tüchtigen Kolorits. Auch das hier befindliche Bild ist sehr belobt worden. Obwohl nun nicht geläugnet werden kann, daß es eine höchst besondere Eigenthümlichkeit in der malerischen Auffassung darthut, auch ein ebenso eigenthümliches Kolorit; — und unerachtet auch der Gegenstand recht fein empfunden ist, so würde doch gerade dieses Gemälde nicht im Stande sein, jene preisenden Anzeigen zu bestätigen.

Viel mehr als dieses Bild, sind die Bilder Bürkels im Stande, uns wegen ihrer großen Sauberkeit und herrlichen Behandlung und feinen Empfindung zu interessiren. Nr. 99, der Transport von Gefangenen, und die reichstaffirte Winterlandschaft, Nr. 98, sind Bilder — wir stellen sie in die Mitte zwischen Landschaft- und Figurenbildern — die zu den gelungensten Bijouterien unserer Ausstellung gehören. Ein wahrer Juwel ist aber Nr. 615, von demselben Meister: Gegend im baierschen Oberlande, bei herannahendem Gewitter. Man wird nicht leicht eine feinere Auffassung mit gleich sorgfältiger Ausführung, selbst bis in das Einzelne gehend, finden, wie in diesem kleinen Bilde. Zu den humoristischen und wohlgelungenen Genrebildern, rechnen wir die naive Darstellung von Baumann, Nr. 49: Litthauische Mädchen, die sich zum Kirchgang putzen, und van Embdens, Schulmädchen, Nr. 135. — Obwohl letzteres nicht den Reiz hat, wie frühere Kinder-Bilder dieses Meisters. Cautaerts junges Mädchen, welches einen Papagai füttert, Nr. 101, ist mit der farbenreichen Pallete der neuern belgischen Maler, ohne einen eigenthümlichen Eindruck zu hinterlassen, gemalt, welcher Farbenglanz dem römischen Mädchen von Remy, Nr. 395 mangelt, wogegen dieses offenbar viel natürlicher ist. Die Rast am Brunnen, Nr. 328, von Meyerheim, ist ein neuer Beweis der schönen Auffassung, und Behandlung eines Meisters, dem man überall gern begegnet. Erinnerung an die thatenreichen Kriegsjahre, in der Scene von Rechlin, Nr. 382, wo ein freiwilliger Jäger von einem Landwehr-Ulanen verwundet aus der Schlacht getragen wird; — wird manche Saite des Herzens wieder erklingen lassen. Nachdem Hr. Schiavoni aufgehört hat, uns Bilder üppiger Gestaltungen vorzuführen, und sich dem charakteristischen Genre zuwendet, wird er — weil das nicht sein Genre ist, viel von der Bewunderung verlieren, die ihm sonst gezollt wurde. — Die Beweise in seiner Betenden und in seinem Tarator, Nr. 424 und 25, liegen ganz nahe. — Ein längst nicht hier gesehener Künstler, hat in Nr. 449 eine bekannte Scene aus Donna Diana — und zwar eine der zartesten, dargestellt, gewiß nicht ohne malerischen Werth, aber doch nicht in der poetischen Tiefe des Dichters. Steffeck, ein geübter Thiermaler, hat ein recht lebensvolles und naturtreues Bild, römischer Stier zum Schlachten geschmückt, Nr. 449, aufgestellt; und Albrecht Adam, ein vortreffliches Pferde-Gemälde, Nr. 36, mit gewohnter Eleganz und Natur-Beobachtung. Von neuern italienischen Meistern sehen wir nur sehr selten bei uns Werke der Kunst; sie bleiben uns fast ganz unbekannt — ebenso solche Werke der Kunst, die von deutschen Meistern in Italien erscheinen. Man darf es daher Herrn Wieland Dank wissen, wenn er uns in recht gelungener Nachbildung eines der Gemälde neuerer Zeit mittheilt: „Die Beichte nach Dominico Mottani, Nr. 567, ein Bild, welches sehr lebendig — vielleicht für den Gegenstand in zu großem Maaßstabe — uns eine schöne reuige Sünderin vor Augen stellt. Auch von Wiener Künstlern haben wir sehr selten Gelegenheit, Gemälde zu sehen. Amerling, ein Bildnißmaler von bedeutendem Rufe, scheint — aus den uns mitgetheilten Kopien zu urtheilen, nun auch dem Geist der Zeit in einer ganz besonders brillanten Manir zu huldigen. Die Orientalin, Nr. 568, und die Lautenschlägerin, Nr. 569 — der ersten Ausstellung, waren hierher zu rechnen. Wir kennen die Originale nicht, aber wir glauben doch, daß die ältere und weit solidere Malerkunst dieses Meisters — den Vorzug vor seiner letztern verdienen dürfte. — Wir wiederholen es — diese Manieren erinnern uns an die reichen Melodien und Etüden unserer Tage, die gewiß verklingen werden, wie schön sie uns auch erscheinen; so auch die bunten Bilder unserer Tage.

Von den Landschaften wollen wir, da sich unter denselben so sehr viel Schönes, und selbst manches Ausgezeichnete findet, nur einige der vorzüglichsten nennen. Hierher zählen wir zuerst die drei, uns von Sr. Majestät dem Könige huldreich verwilligten: 1) Die prachtvolle Ansicht des Garda-Sees, Nr. 146; ein schönes Abbild jener reizenden Landschaft. Dann 2) die Propyläen von Kretzschmer, Nr. 288, die uns die Erinnerung vormaliger Größe in dem eben so großen Verfall vor Augen lebhaft ruft, und eine Bevölkerung im Rausche des Vergnügens, wenig geeignet, jene großartigen Gesinnungen des schönsten Zeitalters der Kunst zu begreifen; endlich 3) die phantastische Landschaft von Max Schmidt, Nr. 438: die Ebene von Magnesia, ebenso voll Erinnerungen vergangener Größe, die gegenwärtig die Stille einer Wüste deckt, welche nun, statt kampflustiger Krieger, das träge Kameel langweilig mit Kaufmannsballen durchzieht. Diese drei landschaftlichen Bilder stehen allen andern voran. An diese schließt sich, gleich große Erinnerungen weckend und von wohl gleichem Werth, das Gemälde von Kannegiesser, Nr. 253, Athen mit der Küste von Epidaurus, ein tief und wahr empfundenes kräftiges Landschaftsbild. Als kleinere aber auch treffliche Landschaften sind noch zu nennen die von Schirmer in Düsseldorf Nr. 430—429, von denen wir unbedenklich die erste vorziehen. Die von Scheins, Nr. 421, sehr poetisch und fein aufgefaßt. Perrots Fahrt nach Sorrent, Nr. 362. Die ländliche Scene von Eberle, Nr. 124.

Sehr reich ist die Ausstellung an Bildnissen; und Breslau darf sich gegenwärtig einer Reihe von trefflichen Portraitmalern rühmen. Unter den aufgestellten und selbst den kleineren, finden sich nur einzelne mittelmäßige, und in der That wenig Schlechtes. Von Resch unter einer Reihe von Nummern, von Nr. 384 bis 390, eine Anzahl charakteristisch dargestellter Bildnisse, unter denen sich die von älteren Personen als ganz vorzüglich gelungen auszeichnen, — wir dürfen nur eines mit Namen nennen — Retsch in Dresden, um dem Künstler auch in der Darstellung eines bekannten Mannes die richtige historische Auffassung zu sichern. Keil hat uns nicht alle die versprochenen Portraits, von Nr. 257—265, zu unserm Bedauern, geben können, und unter den größeren zwei uns früher schon bekannte, die gewiß gern wieder gesehen worden sind, und die Beschauer erfreut haben. Von Zimmermann waren vorzugsweise zwei wohl getroffene und schön gemalte Bildnisse vorhanden, das eines uns wohl bekannten hohen Militärs, von ergreifender Aehnlichkeit, und eine liebliche Kindergruppe, Nr. 584 und Nr. 583.

Eine andere, höchst liebliche und vortrefflich dargestellte Gruppe von Kindern, Nr. 240, hat uns ungemein erfreut; indem wir in diesem schönen Bilde wieder unserem hochverehrten Landmanne, Professor und Direktor Hübner zu Dresden begegnen und in seinen Kunstleistungen begrüßen konnten. Beide König haben gleichfalls unsere Ausstellung bereichert, der jüngere mit dem wohlgetroffenen Bildniß seines von uns so verehrten Vaters, Nr. 279. Der Vater selbst, schon in hohen Jahren, mit einem noch frischen Geiste in seinem Bilde, Nr. 278. Außer diesen in brillantem Styl: Rothe, mit Porträts, die noch ohne Nummer sind, und Wieland, mit einem Bildniß, welches nur in der ersten Ausstellung zu sehen war und einen bekannten Mitbürger sehr ähnlich darstellte.

Unter den jüngern Künstlern, welche in dieser letzten Zeit Bildnisse gemalt und zu der Ausstellung gegeben, zeichnen sich vorzugsweise aus: Julius Wandel, von Nr. 552—557, durch eine durchdachte Ausführung und in dem einen Oelbilde durch ein kräftiges, warmes Kolorit. Eben so Heidenreich durch ein eben so ähnliches als trefflich gemaltes Porträt eines wohlbekannten Kaufmanns. Fräulein Emilie Mosewius begrüßen wir mit wahrer Theilnahme und Freude, und heißen sie in diesem Kreise freundlich willkommen

(610—12 u. andere), der sichern Hoffnung, daß, wie sie gegenwärtig so glücklich in charakteristischer Auffassung sich auszeichnet, sie gewiß in naher Zeit den besten Bildnißmalern sich wird zur Seite stellen dürfen. Außer diesen Bildnissen sind noch von jüngern Künstlern die von Tilch und Bolte rühmlichst zu nennen.

Indem wir diesen Bericht schließen, sendet uns noch Höcker, Nr. 227, ein landschaftliches Gemälde, Tropfsteinhöhle bei Hamm, welches eben so das Interesse der Naturforscher, als das der Freunde eigenthümlicher Naturdarstellungen erregen wird.

Die Plastik ist auf unsern Ausstellungen immer weniger bedacht, als die Malerkunst. Unterdessen hat unser Mächtig doch eine Anzahl sehr gelungener und ansprechender kleiner Statuetten, Büsten und Medaillons aufgestellt, Nr. 2—9, die alle Beschauer unbedingt erfreuen und den Wunsch rege machen, auch einmal größere Werke in unserer Sammlung begrüßen zu können. In seinem Schüler Jander begrüßen wir mit wahrem Vergnügen ein sich entwickelndes Talent, welches in der ersten Darstellung seiner Arbeiten Nr. 10—16, zu schönen Erwartungen berechtigt. Ein anderes junges aufkeimendes Talent lernten wir in Johann Janda bei der ersten Hälfte der Ausstellung kennen, welches sich frei entwickelnd, schon in der fertigen Gabe geschickter Nachbildung und kleinerer Selbstschöpfungen (Nr. 605 bis 609) den Beweis an den Tag legt, daß er zu Besserem und Bedeutenderem berufen sei. Solchen selbst hervorgetretenen Künstlern, namentlich in der Plastik, darf man nur noch die gründliche Ausbildung wünschen, um gewiß zu sein, daß sie dann ihres Zieles nicht verfehlen werden.

Von andern plastischen Arbeiten sollen die zuerst genannt sein, welche aus dem galvanoplastischen Institut des Herrn Baron von Hackewitz hervorgegangen sind (Nr. 24—29), unter denen das Herkulesschild, die Amazonenschale und die Blücher-Büste in aller Absicht die vorzüglichsten waren. In dieser durch den Begründer des Instituts in eine ganz neue Phase getretenen Galvanoplastik, sehen wir eine Erscheinung, deren Folgen sich gar nicht berechnen lassen, und von der man eine der größten Veränderungen in der bildenden Kunst zu erwarten hat.

Zwei Pokale, der eine von Theodor Vollgold, der andere von verschiedenen Künstlern, gereichen wie der Ausstellung zur Zierde, so den Verfertigern zum Lobe. Der Pokal von Vollgold ist Eigenthum der Breslauer Liedertafel und ist im mittelalterlichen Geschmack, und eben so harmonisch schön zusammen gedacht als kunstreich und einfach ausgeführt. Der Andere trägt allerdings den Mangel der Einheit an und in sich, wie es nicht anders kommen kann, wenn sich die Verschiedenheit der Ansichten an ein solches Werk begiebt. Allein es ist ein schönes und in seinen Theilen wohlgelungenes und sauber ausgeführtes Kunstwerk, dessen Zweck außerdem manche Mängel entschuldigen wird. — Vortrefflich und im geläutertsten Geschmack nach einer Zeichnung von Semper ist das Modell zu einem Pokal von Seelig, Nr. 635. Schließlich gedenken wir noch eines künstlichen Schnitzwerkes, in einem der schwierigsten Materiale, aus der Werkstatt des Hoflieferanten des Königs, Winterfeld, hervorgegangen, nämlich eine Arbeit von Bernstein. Es ist eine Art Vase mit dem Auffatz einer Figur, und soweit unsere Kenntniß in solchen Seltenheiten reicht, eine der bedeutendsten Arbeiten in dem genannten Stoffe. Nach beendigter Kunstausstellung werden wir eine kurze statistische Uebersicht derselben nachliefern. — e.—

Breslau, 23. Juni. Der Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 6 Zoll, am Unter-Pegel 11 Fuß 8 Zoll; mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren nur um 2 Zoll und am letzteren um 7 Zoll wieder gefallen.

Kosel, 23. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 22. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 15 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 4 Zoll, Mittags 12 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 4 Zoll, Abends 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß 1 Zoll; am 23. Juni früh 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 5 Zoll.

Oppeln, 22. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 22. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 13 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 6 Zoll; früh 9 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 8 Zoll; Mittags 12 Uhr am Obeepegel 13 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 9 Zoll; Nachmittags 4 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 8 Zoll.

Brieg, 23. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 17. Juni früh am hiesigen Oberpegel 21 Fuß 2 Zoll, am Unterpegel 18 Fuß 4 Zoll, der höchste Stand; am 22. Juni Mittags am Oberpegel 19 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 15 Fuß, der niedrigste Stand; am 23. Juni früh 8 Uhr am Oberpegel 19 Fuß 7½ Zoll, am Unterpegel 15 Fuß 2 Zoll. Das Wasser ist wieder im Wachsen.

Liegnitz, 21. Juni. Nach einem gestern den ganzen Tag und die heutige Nacht anhaltenden Regen ist hier die Katzbach bedeutend im Anschwellen. Traurige Nachrichten von Wassersgefahr aus der nahen Obergegend trafen hier ein; einige Dämme sind namentlich bei Maltsch durchbrochen worden; bei einem solchen Dammbruch bei Schlaupe, Neumarktschen Kreises, sind 20 auf einer Wiese mit Heumachen beschäftigte Menschen von den Fluthen ereilt worden und ertrunken.
(Stadtblatt.)

≏ **Hirschberg, 22. Juni.** (Merkwürdige Naturerscheinung.) Man hat in verschiedenen Gegenden des Hirschberger Thales, besonders um Fischbach, Warmbrunn, Hermsdorf u. a. O. Haufen von Körnern, die den Getreidekörnern so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern, gefunden, und der gemeine Mann ist darüber der Meinung, als habe es „Manna" geregnet. Jene Körner, die man metzenweise gesammelt hat, sind jedoch weiter nichts, als die Wurzelknollen einer Pflanze, die unter dem Namen Schmirgel oder Scharbockskraut bekannt ist. Man findet sie in zahlreicher Menge an sumpfigen Ufern, auf Wiesen und Fluren. In der Regel ganz von Erde entblößt, wo ihre Wurzelknollen durch den anhaltenden und starken Regen in den letzten Tagen von den Wurzelästen losgelöst und zusammengeschwemmt worden; denn man kann an jeder einzelnen Knolle diejenige Stelle, wo sie mit der Wurzelfaser zusammengehangen hat, deutlich erkennen. Das Innere der kleinen Knollen gleicht dem einer roh aufgeschnittenen Kartoffel, und ihr Geschmack ist dem eines Erdapfels sehr ähnlich. Ich habe übrigens Gelegenheit gehabt, die verschiedensten Urtheile über diese Erscheinung zu vernehmen und liefern manche unter ihnen leider den Beweis, daß der Aberglaube noch immer viele Anhänger im Volke zählt. Manche haben die gesammelten Körner in die Mühle geschickt, um sie dort mahlen zu lassen. Den Physikern ist das Phänomen allerdings unter dem Namen „Getreideregen" bekannt.

Eisersdorf, 16. Juni. Unser schönes Thal ist durch das Gewässer der hochangeschwollenen und reißenden Biela in diesen Tagen hart mitgenommen worden. Durch den bei Nordwestwind seit mehreren Tagen, namentlich aber am 12. und 13. d. Mts. heftig herabströmenden Regen, erreichte dieselbe am 13ten und in der darauf folgenden Nacht eine Höhe, die, wie man vielfach annimmt, von der 1829 nur um ungefähr 3' überstiegen war, durchbrach an zwei Stellen mit gewaltigen Wassermassen das Ufer, riß Gesträuch und Uferland mit sich fort, versandete und verschlemmte Gras und andere Früchte, und zerstörte den Dorfweg. Mehrere Häuser waren vom Wasser mehr oder weniger bis an die Fenster umspühlt und bedroht, und wirklich bedurfte es nur noch einer kleinen Steigerung, um die Scenen einer 18jähr. Vergangenheit erneuert zu sehen. Was das Ufer und die Mühlenwehre gelitten, wird erst nach dem Falle des Wassers recht sichtbar werden. In Ullersdorf scheint sich der angerichtete Schaden bei seiner breiten, mit Gesträuch bebauten Aue fast nur auf herrschaftliche Uferbauten zu beschränken, dagegen soll Kunzendorf und Reyersdorf sehr hart mitgenommen sein. Dort sind mehrere Wehre, Brücken und Stege weggerissen oder doch zum Theil zerstört, einige Chausseestrecken total ruinirt und der Verlust an Boden, Früchten und Gras wohl sehr bedeutend. In Kunzendorf schwamm ein von Holz geschrotenes Haus ganz mit fort, welches sich am Ullersdorfer Mühlenwehre erst zerschellt haben soll. Den hier durchschwimmenden, verschiedenen Ackergeräthschaften nach zu urtheilen, müssen auch Bauergehöfte von der Wasserfluth gelitten haben. Möchten gute Menschen den Verunglückten mit milden Gaben der Liebe beispringen.
(Glaz. Volksbl.)

Oppeln. Dem vormaligen Kaufmann Knittel zu Ujest ist die Erlaubniß ertheilt worden für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Der vormalige Kammer-Gerichts-Referendarius, jetzige Bürger in Berlin, Johann Carl Adolph Saße, beabsichtigt für Preußen und die deutschen Bundes-Staaten eine Gesellschaft zu errichten, welche unter dem Namen: „Deutsche Hagels-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin" Versicherungen gegen Hagelschaden an Garten-Früchten, Obst und Wein, Mistbeeten, Topfgewächsen, auch Fensterscheiben in Wohn- und anderen Gebäuden zu geben beabsichtigt und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit folgen wird. Das von dem rc. Saße vorgelegte Statut der Gesellschaft ist bereits von dem k. Ministerium des Innern bestätigt. — Der katholische Schullehrer-Jubilar Ignatz Lauschner in Lichtenberg, Kreis Grottkau, ist durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, mit dem allgemeinen Ehrenzeichen betheilt worden. Der Lehrer Glombig ist zum Chorrector, und der Lehrer Grötschel, zum Organisten an der katholischen Kirche zu Groß-Strehlitz ernannt; die durch Versetzung des katholischen Schullehrers Lilienthal nach Kamnig, Grottkauer Kreises, erledigte Schullehrerstelle in Seiffersdorf, desselben Kreises ist dem seitherigen Schul-Adjuvanten Quander verliehen; der seitherige katholische Schul-Adjuvant Thannheiser ist als Schullehrer in Mohrau, Neisser Kreises, angestellt; und dem Schul-Amts-Kandidaten Trautmann zu Neu-Berun, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Mannigfaltiges.

— (Köln, 20. Juni.) Dem. Rachel und die sie begleitende Gesellschaft ist gestern nach Frankfurt abgereist, ohne die bereits angekündigte dritte Vorstellung gegeben zu haben. Die Gesellschaft wird drei, nach Verhältniß auch sechs Vorstellungen in Frankfurt geben und sich dann auflösen. Dem. Rachel geht von da nach London, wo sie bereits den 1. Juli eintreffen muß, die übrigen Mitglieder aber nach Paris zurück. Es bestätigt sich daher die Nachricht nicht, daß die Gesellschaft die Absicht habe, auch noch andere deutsche Städte, wie unter anderen Berlin, zu besuchen.
(Rhein. Beob.)

— Aargauische Blätter melden folgende wichtige Erfindung: „Hr. Schauenberg, Koiffeur in Zofingen, hat eine Maschine erfunden, vermittelst welcher man in Zeit von 10 Minuten 10 Mann rasiren kann. Derselbe hat schon seit 2 Jahren daran studirt und gab bald alle Hoffnung auf, daß es ihm gelingen werde."

— (London.) Das „Morning Chronicte" theilt den Plan eines Herrn Rodgers mit, der nichts Geringeres bezweckt, als eine 10,000 (engl.) Meilen lange Eisenbahn durch Europa und Asien zu bauen, um London und Paris mit Canton und Ostindien und allen großen Städten auf dieser ungeheuren Strecke zu verbinden. Diese kolossale Eisenbahn sollte über Paris, München, Wien, Belgrad und Konstantinopel gehen, dann durch Syrien, Persien, Beludschistan und Sind nach Oudipur und Calcutta und durch das Birmanische Reich und den nördlichen Theilen von Cochinchina nach Canton.

— (London.) Es werden jetzt Vorbereitungen getroffen zur Aufsuchung der arktischen Expedition des Sir J. Franklin, von der bekanntlich seit längerer Zeit die Nachrichten fehlen. In diesen Tagen schifft sich eine Abtheiluug der Freiwilligen des Sappeur- und Minir-Corps nach der Hudsons-Bai ein, um dort zu überwintern und im nächsten Frühjahr unter Leitung des Dr. Richardson die Reise zur Aufsuchung der Expedition in den Polargegenden anzutreten, falls bis dahin keine Nachrichten von derselben eingegangen sind.

— Das vielleicht inhaltreichste Blatt von allen mit den letzten Posten angekommenen deutschen Blättern, das zugleich aber factisch inhaltleerste von allen diesen Blättern ist die letzte Nummer des Stuttgarter Beobachters. Außer dem Titel, der Angabe des verantwortlichen Redacteurs, der Bezeichnung seiner 4 Seiten mit Seitenzahlen hat sich dieses Blatt frei von aller Druckerschwärze gehalten. (Berl. Z.-H.)

— Die Gazzetta di Venezia meldet aus Ferrara vom 15. Juni: „Unsere Stadt ist am gestrigen Abend durch ein schreckliches Verbrechen in Bestürzung versetzt worden. Der Baron Flaminio Baratelli wurde um halb 10 Uhr Abends auf offener Straße meuchlings ermordet. Er erhielt einen Schlag mit einem Stocke auf den Kopf und vier Dolchstiche in die Brust, die ihn auf der Stelle tödteten. — Dieser gräuliche Vorfall macht allgemein den schmerzlichsten Eindruck. Man erzählt, der Ermordete habe wenige Tage zuvor eine geheime Anzeige von dem ihm drohenden Schicksal erhalten. An der Stelle, wo die Unthat verübt wurde, fand man einen Hut: die Justiz ist eifrigst bemüht, den Thätern auf die Spur zu kommen.

Verzeichniß
derjenigen Schiffer, welche am 21. Juni Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Carl Strömer aus Biezel a. H.	Güter	Hamburg	Breslau,
Aug. Klische aus Köben	Seesalz	Stettin	dito.
Fried. Redlich aus Pommerzig	Thon	Berlin	dito.
Carl Steller aus Neusalz und Daniel Jacob aus Beuthen	Flachs	Elbing	dito.
J. G. Stein aus Neusalz	dito	dito	dito.
Fr. Dittmann aus Tannenwald	Roggen	Stettin	dito.

Schiffer, welche vor Anker liegen müssen, sind:

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Gustav Conrad aus Beuthen, C. Wiene aus Krossen	Güter	Hamburg	dito.
Samuel Voigt aus Maltsch,	Wein	Stettin	dito.
C. Louchen aus Fürstenwalde	Roggen	dito	dito.
Gottl. Presch aus Guben und Becker aus Boyadel	dito	dito	dito.
Fried. Rednitz aus Neusalz, G. Henschke aus Krossen	Tabak	Schwedt	dito.
F. Machule aus Beuthen und E. Vogel aus Neusalz	Güter	Hamburg	dito.
Friedrich Großmannn aus Dyhrenfurth	Flachs	Elbing	dito.
L. Brauer aus Boyadel	dito	dito	dito.
Fried. Neumann aus Stettin	Güter	Stettin	dito.
G. Fried. Vogel aus Tschiefer	dito	dito	dito.
E. Brache aus Lübchen	dito	Berlin	dito.
Die St uerleute Görcke und Brache	dito	dito	dito.
Ernst Wießner aus Krossen	dito	dito	dito.
Dei Leichter Sackschewski und Ebert aus Berlin	dito	dito	dito.
Andr. Heinr. Wischer aus Parey	dito	Magdeburg	dito.
Samuel Steller aus Neusalz als Leichter	dito	dito	dito.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 15 Fuß 1 Zoll. Windrichtung: West.

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 144 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 24. Juni 1847.

Wollmarkts-Bericht.

Berlin, 21. Juni. Wie schwer es ist, einen Bericht zu geben, der alle Betheiligte befriedigt, hat man erst kürzlich bei dem Breslauer Wollmarkt erfahren. Die Haupt-Tendenz eines Berichtes ist aber die Wahrheit, und um dieselbe zu erkennen und sie auszusprechen, braucht man nicht studirt zu haben. — Die Anordnungen der Behörden und die strenge Befolgung derselben bei dem hiesigen Wollmarkte verdienen die vollste Anerkennung. Vor dem 18ten war es nicht erlaubt, Wolle auszulegen und zu verwiegen. An diesem Tage begann der Markt, so daß sämmtliche Verkäufer und Käufer gleiche Vortheile genossen. Es wurden zuerst die beliebtesten und gut gewaschenen Parthien herausgesucht und für diese bezahlte man einen Avance von 3 à 5 Rtl. pr. Ctr. gegen vergangenes Jahr; ja einige Schäfereien, wo die Wäsche besonders gelungen war, holten selbst etwas mehr. Der 19te war der Haupttag des Marktes, im Laufe desselben drückten sich indessen die Preise, man konnte mit 2 à 3 Rtl Aufschlag willig kaufen, viele Schäfereien erhielten nur die vorjährigen Preise und es sind Fälle vorgekommen, wo bei schlechter Wäsche auch noch unter den vorjährigen Preisen verkauft worden ist. — Mit einem alten Bestande von nur circa 5000 Ctr. beläuft sich das zu Markt gebrachte Quantum auf circa 82000 Ctr. Aus den, vor der Schur von den Händlern gemachten Kontrakten, und den Resten der vorangegangenen Märkte, die großentheils nach hier dirigirt worden sind, läßt sich dieser Zuwachs gegen vergangenes Jahr leicht erklären. Am beliebtesten waren hier die guten Mittelwollen in den Preisen von 65 à 75 Rtl. woraus auch das Haupt-Quantum unsers Marktes besteht.

Die Preise stellten sich für: hochfeine Wollen 95 à 110 Rtl., feine 80 à 90 Rtl., fein mittel 70 à 75 Rtl., mittel 40 à 65 Rtl., ordinaire 45 à 55 Rtl., Pell- und Schweiß- 68 à 60 Rtl.

Was die Qualität der Wollen anbetrifft, so wollen sie den Käufern nicht so gut als im vergangenen Jahre gefallen, auch fand man in diesem Jahre mehr schlechte Wäschen, als im vergangenen. Es wurde für englische Rechnung hier mehr als auf den anderen Märkten gekauft, auch die Niederländer und Franzosen waren thätig, man vermißte aber viele der kleinen deutschen Fabrikanten. Für die Wollen in erster Hand ist der Markt heute als ziemlich beendet anzusehen, es bleiben davon nur ca. 1000 Ctr. unverkauft. Von den Wollen in zweiter Hand ist auch nicht unbedeutend verkauft worden, es ist aber unmöglich, heute über den Bestand eine Ansicht auszusprechen, so viel steht indessen fest, daß die Vorräthe bedeutender sind, als in vergangenem Jahre. — Berlin war in vergangenem Jahre der höchste Markt, Breslau der niedrigste, in diesem Jahre wurde hier der geringste, in Breslau der höchste Aufschlag bezahlt. Ob nun der Vorzug, der den schlesischen Wollen von vielen Seiten gegeben wird, allein, oder welche anderen Ursachen dieses Resultat herbeigeführt haben, will ich dahin gestellt sein lassen. So viel aber ist gewiß, daß durch die zu günstigen Breslauer Berichte sehr Viele, sowohl Produzenten als Händler getäuscht worden sind, und wäre das Resultat unseres Marktes vielleicht ein anderes, wenn diese Berichte nicht vorangegangen wären. Leider wechseln in der jetzigen Zeit die Konjunkturen so rasch, daß nur der, welcher den Augenblick benutzen kann, Vortheil davon zieht, aber aus eben diesem Grunde wird eine günstige Ernte, auf die wir mit vollem Vertrauen hoffen, gewiß dem Wollgeschäfte weider einen eben so raschen als günstigen Aufschwung geben.

Louis Bernard,
vereideter Wollmakler und Taxator bei dem Lombard der königl. Haupt-Bank.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Aus Tyrol, im Juni; 2) Ein Aufsatz von Dr. H.; 3) ein Gedicht von Dr. S. K. (Wir bemerken nochmals, daß Gedichte nur gegen Erlegung der Insertionsgebühren aufgenommen werden.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

(Eingesandt.)

Breslau, im Juni. Es ist häufig darüber geklagt worden, daß bei den Wahlen der Stadtverordneten immer ein Theil der Bürger fehle, dies also eine große Theilnahmslosigkeit für das Interesse der städtischen Kommunal-Angelegenheiten beweise. Referent hält es für seine Pflicht, diesen Vorwurf wenigstens von sich abzuweisen, da er noch niemals, obgleich Bürger und Hausbesitzer, zu einer Wahl eingeladen worden ist. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist auch sein Name nie verlesen worden; er mag sich daher wohl noch nicht auf den Bürger-Listen befinden. Vielleicht haben die andern Fehlenden dasselbe Schicksal.

Breslau, den 22. Juni. — Am 27. d. Mts. wird Herr Prediger Hofferichter Vorm., Herr Prediger Eichhorn Nachm. hier; Herr Prediger Vogtherr an demselben Tage in Löwenberg und am 28. in Greiffenberg christkatholischen Gottesdienst halten.

B.

Theater-Repertoire.

Donnerstag: **„Das kleine Rothkäppchen."** Feen-Oper in 3 Akten, Musik von Boyeldieu.

Freitag, neu einstudirt: **„Die Jäger."** Ländliches Sittengemälde in 5 Akten von Iffland. — Oberförster Warberger, Herr Genast, vom großherzogl. Hoftheater in Weimar, als erste Gastrolle. Anton, Herr Paetsch, vom k. k. ständischen Theater in Prag, als zweite Gastrolle.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Tochter Auguste mit dem Herrn Louis Kaiser beehre ich mich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.
Gleiwitz, den 14. Juni 1847.
Sara verw. Böhm.

Als Verlobte empfehlen sich:
Auguste Böhm. Louis Kaiser.
Gleiwitz. Czakanau.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 17ten d. M. vollzogene Verbindung zeigen wir theilnehmenden Verwandten und Freunden in der Ferne hiermit ergebenst an.
Kreuzburg, den 20. Juni 1847.
Bertha Domczikowsky, geb. Grunwald.
Eduard Domczikowsky, Oberlandes-Gerichts-Assessor.

Entbindungs-Anzeige.

Heute früh 6 Uhr wurde meine liebe Frau Meta, geb. Scheder, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, und beehre ich mich auswärtigen Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, davon ergebenst Anzeige zu machen.
Glatz, den 22. Juni 1847.
von Dobschütz, Lieutenant und Adjutant.

Bekanntmachung.

Die Breslauer Kunst-Ausstellung ist Donnerstag den 24. d. M. zum Besten der hiesigen Armen geöffnet.
Breslau, den 22. Juni 1847.

Villa nova.

Großes Instrumental-Concert.
Entree à Person **1** Sgr.

Paris,

ein kolossales Rundgemälde,
ist von Morgens 9 Uhr bis Abends, so lange es Tag ist, zu sehen. Eintritt 5 Sgr.
J Lexa.

Fürstensgarten.

Heute, Donnerstag den 24. Juni, **Militär-Horn-Concert.**
Die Fürstenstraße ist zu Fuß und für Equipagen passibar.

Meine Wohnung ist von heute ab
Ohlauer Stadtgraben Nr. 16.
Dr. Betschler.

Ich wohne jetzt:
Karlsstraße Nr. 45.
Dr. Hirsch.

Eine Hypotheke

von tausend Thalern à 5%, vollkommen sicher, ist sofort zu verkaufen. Näheres Vormittags von 9—12 Uhr zu erfahren Schmiedebrücke Nr. 55, 1 Tr. bei H. Zinke.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.
Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. $2\frac{1}{2}$ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Meine Herren! Ein Wink für Sie, hier ist nichts zu verlieren, nur zu gewinnen.

Schweidnitzer Straße Nr. 5, 1 Treppe im goldn. Löwen.

Schweidnitzer Straße Nr. 5, 1 Treppe im goldn. Löwen.

Nachdem wir unser Lager durch bedeutende neue Zusendungen aus Berlin wiederum aufs Beste complettirt, empfehlen wir zum bevorstehenden Markte sämmtliche fertige Kleidungsstücke einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zur geneigten gütigen Beachtung. Meine Herren! unser Aufenthalt hierorts ist nur noch bis zum 2. k. Mts. festgesetzt, benutzen Sie demnach noch diese günstige Gelegenheit zum spottbilligen Einkauf fertiger Garderobe und bemühen Sie sich gefälligst nach dem Commissions-Lager des ersten

National-Haupt-Garderobe-Magazins zum „preuß. Adler" aus Berlin, in Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 5, 1 Treppe, zum goldnen Löwen,

daselbst wird Ihnen der Beweis geliefert, wie wir jeder Konkurrenz die Spitze bieten, als:

1 eleganter Tuch-Oberrock $6\frac{1}{2}$, 7 Rthl.
1 dito von feinem Tuch mit feinem Orlin $7\frac{1}{2}$, 8, 9 Rthl.
1 dito extra fein niederl. auf Seide 10, 11 bis 15 Rthl.
1 Jagd-, Phantasie- oder Leibrock auf Seide, von 8—14 Rtl.
1 Tuch- oder Bukskings-Hose $2\frac{1}{2}$, 3 bis 6 Rthl.
1 Weste für 25 Sgr., Sommer-Hose von 20 Sgr. an.

1 ganzer Sommer-Anzug, Rock, Hose und Weste für $3\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Rthl.
1 dito in wollenem Stoff extrafein $6\frac{1}{2}$ bis 10 Rthl.
1 dito in engl., franz., oder niederl. Stoffen, das Nobelste für die Saison, 11, 12, 15 bis 20 Rthl.
1 Tuch-Anzug für 14 Rthl., extrafein bis 18 Rthl., superfein bis 23 Rtl.

Das Verkaufs-Lokal ist: Schweidnitzer Straße Nr. 5, 1 Treppe, im goldnen Löwen.

Im Verlage der Ernstschen Buchhandlung in Quedlinburg ist erschienen und zu haben bei **Georg Philipp Aderholz** in **Breslau**, Ring und Stockgassen-Ecke Nr. 53, bei Heege in Schweidnitz, Kuhlmey in Liegnitz und in allen Buchhandlungen:

J. H. Kolbe. — Anweisung dem Weinstocke den höchsten Nutzen abzugewinnen.
Nebst Angabe einer neuen Art Spaliere und Schutzwände, wodurch die Trauben sicher zur Reife kommen und einen reichlichen Gewinn gewähren.
Fünfte Auflage. Mit 11 Abbildungen.
Preis broch. 20 Sgr.
Auch in Bunzlau und Sorau bei Julien zu haben.

Allen Denen, die gestern das Grab meiner lieben Bertha so theilnehmend umstanden und so innig und zart mit Blumen geschmückt hatten, so wie allen andern mitfühlenden Bekannten und Freunden für die zahlreichen, mich aufrichtenden und tröstenden Beweise der innigsten Theilnahme hiermit den herzlichsten Dank, zu dessen, wenn auch noch so schwachem Ausdruck, mir und den Meinigen am Grabe die Worte fehlten.
Breslau, den 23. Juni 1847.
Die verwittw. Cafetier Nitschke.

Im Hanke-Garten,

großes Instrumental-Konzert, heute Donnerstag. Anfang 4 Uhr, Entree à Person 1 Sgr., wozu ergebenst einladet: **Carl Sauer.**

Im früher Zahnschen Garten
heute Donnerstag
großes Instrumental-Concert.
C. Hartmann, Cafetier, Tauenzienstr. 5.

Breslau. Dank, vielfachen Dank dem menschenfreundlichen Einsender des Artikels: Ueber Promenaden-Rauchfreiheit, in der ersten Beilage der Breslauer Zeitung Nr. 142. Wie so sehr wahr ist das, was der ehrenwerthe Herr hier gesagt hat. Allein es möge mir erlaubt sein, auch eine freundliche Bitte an diejenigen Herren zu richten, welche in den Restaurationen oder Gasthöfen, an Table d'hôte oder à la carte schon den giftigen Gestank der Cigarre dem Unglücklichen in vollem Maaße zukommen lassen, der gern sein Essen oder Trinken, ohne diesen Duft einschlucken zu müssen, genießen möchte, und dem diese Ausdünstung fremdartigen Stickstoffgases wirklich sehr schädlich ist. Wie oft schon habe ich ferner Klagen vernommen bei musikalischen Festen, bei Feuerwerken oder andern Versammlungen, nicht nur von Damen, sondern auch von Herren, wie sehr sie der unselige Tabaksdampf in so vieler Hinsicht belästige. Möchten doch alle achtbaren Herren, die Gefühl für ihre Mitbrüder haben, sich dies gütigst zu Herzen nehmen. Uebrigens möge hier noch bemerkt werden, daß fast nirgends in einer noch so großen, oder noch so kleinen Stadt das Tabakrauchen auf den Straßen so ganz ohne alle Scheu und Rücksicht so ungeheuer arg getrieben wird als gerade hier, wo doch die Cholera uns schon so sehr lange verlassen hat.

Heute ist die Tages-Einnahme der **Breslauer Kunst-Ausstellung** zum Vortheil der Armen hiesiger Stadt bestimmt. — Abonnement und freier Eintritt ist für heute aufgehoben.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 15ten d. M. ab bis Ende September d. J. findet ein Anschluß der Post in **Freiburg** nach und von **Hirschberg** auch an den auf unserer Bahn gehenden **Mittagszug** über Landeshut und Ketschdorf statt.
Abgang der Post von Freiburg $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.
" " " " Hirschberg 5 Uhr Morgens.
Personengeld 5 Sgr pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck.
Breslau, den 22. Juni 1847. **Direktorium.**

Vergnügungsreise nach Fürstenstein.

Sonntag den 4. Juli geht ein dekorirter, mit Musik begleiteter **Extrazug nach Freiburg.** Das Billet kostet einen Thaler. Billets für Theilnehmer sind in der Tabaks-Handlung des Herrn **Held**, Ohlauerstraße Nr. 9, so wie in der Glas-Handlung des Hrn. **Münster**, Kupferschmiedestraße Nr. 65 zu haben.

Handlungsschul- und Pensions-Anzeige.

Vom 1. Juli werden wieder neue Zöglinge auch für die einzelnen Lehr-Branchen, als: Buchhalterei, Rechnen, Korrespondenz, englische, französische und italienische Sprache, Geographie, Geschichte und Waarenkunde, in der Handlungsschule aufgenommen. Privatstunden wie bereits angezeigt.
Der Kaufmann und Schulvorsteher **Brichta**,
O.-L.-Gerichts-Dollmetsch der englischen und italienischen Sprache,
Sandstraße Nr. 12 in Breslau.

Aus den Vorräthen von Ferdinand Hirt.

Bei G. Reimer in Berlin werden in Kurzem erscheinen:

Jean Paul's ausgewählte Werke.

16 Bände. Subskriptionspreis 8 Thaler.

In 8 Lieferungen zu 1 Thaler.

Bestellungen werden bei **Ferdinand Hirt** in **Breslau** und **Ratibor**, in Krotoschin bei Stock angenommen und daselbst Ankündigungen, aus welchen Inhalt und Ausstattung dieser Ausgabe näher zu ersehen ist, ausgegeben.

In der Amelang'schen Sort.-Buchh. (R. Gaertner) in Berlin erschien so eben als Anhang zur preuß. Landes-Pharmakopoe:

Praeparata chemica et pharmaca composita

in

Pharmacopoeae Borussicae editionem sextam non recepta, quae in Officinis Borussicis usitata sunt.

Curavit

J. E. Schacht.

8vo geh. 15 Sgr.

Ferner als Anhang zur preuß. Arzneitaxe:

Preise von Arzneimitteln,

welche in der 6ten Ausgabe der preuss. Landes-Pharmacopoe nicht enthalten sind.

Nach den Principien der königl. preuss. Arzneitaxe berechnet.

gr. 8vo geh. 5 Sgr.

Die erstere Schrift, von einem Mitgliede der Kommission, welcher die Ausarbeitung der **Pharmacopoea Borussica ed. VI** von dem königl. hohen Ministeriv übertragen war, verfaßt, enthält die Vorschriften zur Darstellung der Arzneimittel, welche außer den, durch die Landes-Pharmakopoe gebotenen, in den preuß. Apotheken gangbar sind, und zwar außer denen der 3ten und 5ten Ausgabe der Pharmakopoe, die Rademacher'schen und viele andere Vorschriften, die theils in verschiedenen Dispensatorien zerstreut, theils nur aus Manuskripten bekannt sind. — Die „Preise von Arzneimitteln rc." geben sowohl die, nach jenen Vorschriften und den Prinzipien der königl. preuß. Arzneitaxe berechneten Taxpreise der in der ersteren Schrift enthaltenen Medikamente, als auch die der gangbarsten einfachen Arzneimittel an, und sind von den pharmaceutischen Mitgliedern der Tax-Kommission festgestellt. — Beide Kompendien ergänzen einander gegenseitig und sind bei der großen Anzahl von Arzneimitteln, welche außer den gesetzlichen in Gebrauch gezogen werden, allen preuß. Aerzten und Apothekern unentbehrlich.

Vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** in der Buchhandlung von **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock.

Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen.

Verordnung vom 21. Juli 1846, über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April 1847, wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Verordnung vom 7. April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen.

Verordnung vom 7. April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Preis zusammen 3 Sgr.

Für Landwirthe sehr wichtig erschien so eben in der Gerhard'schen Buchhandlung in Danzig und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Ratibor** vorräthig bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Der neue Dünger

vom Gutsbesitzer Schneider in Chrostowo bei Uscz (Nr. 5, 6, 9 und 13 der landw. Zeitung für Preußen, Pommern und Posen) 4. br. 7½ Sgr.

Dringendst machen wir alle Landwirthe auf diese wichtige neue Erfindung, die sich bereits bei Anwendung im Großen durch die überraschendsten Erfolge bewährt hat, aufmerksam. Dieser neue Dünger kostet viel weniger, leistet viel mehr als jeder andere und muß von unberechenbar wichtigen Folgen für die gesammte Landwirthschaft werden.

In der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg erschien, vorräthig in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, Krotoschin bei Stock, Liegnitz bei Reisner, Glogau bei Flemming, Schweidnitz bei Heege (und in allen Buchhandlungen Schlesiens): (Als bestes Bildungs-, Gesellschafts- und Unterhaltungsbuch können wird jungen Leuten in Wahrheit zu 25 Sgr. empfehlen:)

Die fünfte, 6000 Exempl. starke Auflage von:

Galanthomme,

oder: Der Gesellschafter wie er sein soll.

Eine Anweisung, sich in Gesellschaften beliebt zu machen und sich die Gunst der Damen zu erwerben.

Ferner: Aeußere und innere Bildung — vom feinen Betragen in Damen-Gesellschaften — Kunst zu gefallen — Heirathsanträge — Liebesbriefe — 25 Geburtstagswünsche — **30 Gesellschaftsspiele** — **28 schöne Gesellschaftslieder** — eine Blumen- und Zeichensprache — 40 deklamatorische Stücke — 18 belustigende Kunststücke — 30 scherzhafte Anekdoten — 21 Stammbuchsverse — 45 Toaste — Trinksprüche und Kartenorakel. — Ein Handbuch des guten Tons und der feinen Lebensart. Vom Professor S—t. Sauber broschirt, mit 6 Tabellen.

Fünfte Auflage. 1845. Preis 25 Sgr.

Dieses Buch enthält Alles das, was zur Ausbildung eines guten Gesellschafters nöthig ist, weshalb wir es zur Anschaffung bestens empfehlen und im Voraus versichern, daß Jedermann noch über seine Erwartung damit befriedigt werden wird.

Auch in Gleiwitz bei Landsberger, — Neisse bei Hennings, — Brieg bei Ziegler vorräthig.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage ist so eben vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**, in **Brieg** bei **Ziegler**:

Handbuch der Heilmittellehre

von Dr. **Fr. Oesterlen,**

Professor der k. k. Universität Dorpat.

Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. 2 Lieferungen. Preis des vollständigen Werkes, 75 Bogen gr. 8. compreß gedruckt, 5 Rthlr. 25 Sgr.

Wir übergeben dem ärztlichen Publikum und den Studirenden der Medizin die **zweite** Auflage dieses Werkes, für dessen Tüchtigkeit am besten der schnelle Absatz der ersten Auflage, trotz der Konkurrenz mit mehreren neu erschienen Werken über Materia medica, und die Thatsache spricht, daß es auf den meisten deutschen Universitäten als Handbuch eingeführt worden ist.

Trotz des **bedeutend** vermehrten Inhalts und der viel größeren Bogenzahl haben wir den Preis doch nur **sehr wenig** erhöht, um unserem Werke auch hinsichtlich der Wohlfeilheit den Vorrang vor jedem andern über Heilmittellehre zu bewahren.

Berzelius, Jacob, Jahres-Bericht über die Fortschritte der Chemie und Mineralogie. 25ster Jahrg. 2tes Heft. Mineralogie. Organische Chemie. 38 Bogen gr. 8. brosch. 3 Rthl.

— — Dasselbe. 26ster Jahrg. 1stes Heft. Unorganische Chemie. 25 Bogen. gr. 8. brosch. 2 Rthl.

Im Verlage von Berendsohn in Hamburg ist erschienen und bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler** vorräthig zu haben:

Der kleine Deutsche,

oder die Kunst, die Muttersprache in 24 Stunden ohne Lehrer richtig sprechen und schreiben zu lernen. Nebst einer durch viele Beispiele erläuterten Anweisung, die so oft vorkommenden und zu unangenehmen Mißverständnissen Veranlassung gebenden Verwechselungen des mir und mich, dir und dich, Sie und Ihnen, ihm und ihn, vor und für, dem und den u. s. w. zu vermeiden.

Herausgegeben von

J. C. Heinsen.

6te Auflage. Preis geheftet 3¾ Sgr.

Der lustige Sänger,

oder das beste Liederbuch.

Enthält eine Auswahl von 123 der neuesten und beliebtesten Volks-, Trink-, Liebes-, Wander-, Jagd-, Opern- und Gesellschafts-Lieder.

3te Aufl. Geh. 2½ Sgr.

Im Kommissions-Verlage von **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Reden über einige religiöse Gegenstände

von A. Vinet.

Zweites Heft.

Nach der **vierten** Auflage aus dem Französischen übersetzt von

A. v. Bonin.

8. Geh. Preis 10 Sgr.

Bei **H. M. Fritsch** in Stolp ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** und **Oppeln** durch **Graß, Barth** und **Comp.**, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Das Institut der Wundärzte erster Klasse

und seine Gegner

von

Carl August Ludwig Bauer,

königl. Kreis-Wundarzt Schlawer Kreises, Geburtshelfer und Zahnarzt.

Geh. Preis 15 Sgr.

Den Mitgliedern des wundärztlichen Standes kann diese Schrift um so angelegentlicher empfohlen werden, als sie nicht allein die Standesinteressen der Wundärzte, sondern auch die gegenwärtig obschwebende Frage der Medizinal-Reform Preußens in Bezug auf sie berührt.

Für Auswanderer.

Im Verlage von A. D. Geisler in Bremen ist erschienen und in der Buchhandlung **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler** vorräthig:

Der richtig sprechende Amerikaner,

oder: Gründliche Anweisung, **in kurzer Zeit die englische Sprache zu erlernen.** Ein treuer Helfer für die Hand nach Amerika Auswandernder.

Mit beigefügter Aussprache des Englischen. Gr. 8. Geh. 104 Seiten. 6 gGr.

Hat Derjenige, welcher über's Meer seiner künftigen Heimath zueilt, festen Entschluß, das Englische zu erlernen und begiebt sich mit Ernst daran, so ist obiges Buch ein so treuer Helfer, daß es dem Erlernenden nicht fehlen kann, in kurzer Zeit sich mündlich unterhalten zu können. Dem Buche sind die Fahrpreise von Bremen nach Texas und den Vereinigten Staaten, so wie auch eine Tabelle der Geldcourse, beigefügt.

Restauration zu den 4 Löwen, Schmiedebrücke.

Heute, großes **Harfen-Concert** der Geschwister **Ehnert.**

☞ **Mehrere herrschaftliche schöne Wohnungen,** auch bequeme **Mittel-** und **kleine Quartiere** sind zu vermiethen durch das

☞ Commissions- u. Agentur-Bureau von **C. Frücke u. Comp.**, Kupferschmiedestr. 17.

Gardinen,

gestickt und brochirt, glatte, gestreifte und carrirte Gardinen-Zeuge, so wie auch bunt geglättete Cattune zu Gardinen empfiehlt in großer Auswahl und zu außerordentlich billigen Preisen:

Joseph Kozlowsky,

Reuschestraße 2, im goldenen Schwerdt.

Wegen Mangel an Raum zu verkaufen: ein Sopha nebst Ueberzug für 5 Rtl., 6 Mahagoni-Stühle mit Polstern und Ueberzug 5 Rthl., ein großer Auszieh-Tisch 4 Rthl., eine gute Bettstelle 2 Rthl., eine dito ordinäre 25 Sgr., Ring Nr. 37, geradeüber der grünen Röhre, zwei Stiegen, links, von 9 bis 10 Uhr Morgens.

Ein möblirtes freundliches Vorderzimmer ist Scheitnigerstr. 3, 1 Treppe hoch zu vermiethen.

Ein Brau- und Brennmeister, der sein Fach gründlich versteht, sucht von jetzt ab eine Anstellung. Näheres können hierauf Reflektirende gefälligst bei dem Brennmeister Schmidt in Lampersdorf bei Bernstadt gegen portofreie Anfragen erfahren.

☞ **Aechte** ☜

englische Glanzwichse,

in dauerhaft genietheten Schachteln und in anerkannt vorzüglich guter Qualität:

für 1 Rthlr. 200 Stück 2löthige,

für 1 Rthlr. 100 Stück 4löthige,

empfiehlt zur geneigten Beachtung:

C. G. Mache,

Oderstraße Nr. 30.

Die Fischbeinfabrikanten **Karl Bonhoff und Comp.** in Berlin, beziehen die bevorstehende Frankfurt a./O. Magar.-Messe mit Lager von

Fischbein,

in allen Gattungen, und halten bei schöner Waare die billigsten Preise. Stand in Frankfurt a. O. Richtstr. 48 a./d. Hofe.

Gehülfen-Gesuch.

Ein Apotheker-Gehülfe findet bald oder Termin Johanni eine Stelle. Das Nähere wird, Herr Kaufmann **Nettig,** Oderstraße Nr. 24, mitzutheilen die Güte haben.

Geschäfts-Verkauf.

Eine Bunt-Papier-Fabrik in Breslau, die sich eines eben so ausgezeichneten Rufes, wie ausgebreiteten Kundschaft zu erfreuen hat, und dabei vorzüglich rentirt, ist nur wegen anhaltender Kränklichkeit des Besitzers unter soliden Bedingungen sofort zu verkaufen. Das Nähere bei **J. E. Müller,** Kupferschmiedestraße Nr. 7, in Breslau.

Fleisch u. Wurstausschieben

nebst **Trompeten-Concert** heute Donnerstag den 24. Juni, wozu ergebenst einladet:

P. Neumann, Klosterstraße Nr. 2.

Gerber-Schneidezeug,

ächt englisch und rheinländisch, verkauft unter Garantie der Güte

Pierre Henry,

Kupferschmiedestr. Nr. 20.

Bekanntmachung.

Bei einem des Diebstahls verdächtigen Manne sind am 31. Mai folgende Gegenstände vorgefunden worden, über deren Erwerb er sich nicht ausweisen kann.

1) Drei bunt seidene Taschentücher — 2) ein weiß leinenes Tuch mit rothen Sternen — 3) ein porzellainer Pfeifenkopf mit gelben Beschlag, einem Bilde, welches die Embleme des Handels darstellt, und einem Abguß von Horn — 4) eine Haarbürste mit Spiegel — 5) eine Zigarrentasche mit einem Bilde, worauf ein Mädchen mit einem Hunde — 6) eine birkene Deckeldose — 7) ein gewöhnliches Taschenmesser — 8) ein hölzernes Büchschen mit Vogelleim — 9) vier Stubenschlüssel.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen in unserem Verhör-Zimmer Nr. 10 zu melden, widrigenfalls anderweit über diese vorbezeichneten Sachen verfügt werden wird.

Breslau, d. 22. Juni 1847.

Königliches Inquisitoriat.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem über den Nachlaß des am 25. März 1846 hierselbst verstorbenen Kaufmanns Carl Theodor Lepper der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, ist ein Termin zur Anmeldung aller Ansprüche auf

den 30. Juli 1847 Vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Lauban, den 3. April 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Hans Bieneck zu Nieder-Gerlachsheim beabsichtigt die Anlage einer Dampfmaschine, Behufs Betreibung einer Brennerei und eines Mahlganges.

Nach Vorschrift der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen in der gesetzlichen 4wöchentlichen Präklusiv-Frist hier anzumelden.

Nieder-Gerlachsheim, den 15. Juni 1847.

Orts-Polizei-Behörde.

H. Bieneck.

Oel-Lieferungs-Verdingung.

Die für die Berg-Faktoreien zu Waldenburg und Neurode während der drei Monate Juli, August und September 1847 benöthigten 312 Centner klares, gut abgelagertes und unverfälschtes raffinirtes Rüböl, wovon an die Berg-Faktorei zu Waldenburg 252 Ctr. und an die Berg-Faktorei zu Neurde 60 Ctr. zu liefern, sollen im Termine

den 28. Juni d. J.,

als Montags Vormittags 10 Uhr, nach den bei uns und bei dem königl. wohllöbl. niederschlesischen Bergamte zu Waldenburg einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden und es werden daher alle Diejenigen, welche auf diese Lieferung eingehen wollen, hiermit eingeladen, vor diesem Tage ihre Angebote schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Oel-Lieferungs-Geschäft" franko an uns einzusenden und am 28. Juni d. J., als Montags Vormittags, sich in unserem Amtslokale einzufinden.

Breslau, den 23. Juni 1847.

Königl. Bergwerks-Produkten-Comptoir.

Auktion. Am 25. d. M., Vorm. 9 u. Nachm. 2 Uhr, werde ich in einer Bude unter den Leinwandreißern das zum Nachlasse des Töpfer Weide gehörige bedeutende Lager an Topfwaaren, als Blumengefäße, Krüge, Flaschen, Krausen, Teller, Schüsseln, Kochtöpfe 2c. versteigern.

Mannig, Aukt.-Kommiss.

Auktion. Am 26sten d. Mts. Nachm. 2 Uhr werde ich die Einrichtung der Theater-Keller-Restauration, bestehend in Tischen, Stühlen, Bänken, Lampen, Gläsern, Flaschen und 1 Billard; ferner in Uhren, 8 Gebett Betten, Bett- und Tischwäsche versteigern.

Mannig, Auktions-Kommiss

Auktion. Am 3. Juli d. J. Vormit. 11 Uhr werde ich das Gartenstraße Nr. 20 gelegene, zum Angerkretscham benannte Haus, zum Zwecke des Abbruchs versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Feine Wäsche wird sauber gewaschen von **Ch. Wohlfahrt,** Herrenstraßen- und Gerbergassen-Ecke Nr. 1, zwei Treppen hoch.

Höchst billiger Verkauf

von gestickten Kragen, Unterhemdchen, Cardinals, Pellerinen, Canazous, Unter-Aermeln, ächten und schottischen Battist-Tüchern, Brüsseler Braut-Schleiern und weißen und schwarzen Brüsseler Mantillen bei

Joseph Kozlowsky,
Reuschestraße 2, im goldenen Schwerdt,

Ein Kaffeehaus mit einem Saal ist zu vermiethen. Auskunft giebt Gabriel, Taschenstraße Nr. 17.

Ein Cand. philol. wünscht eine Hauslehrerstelle anzunehmen oder Privatunterricht zu ertheilen. Näheres Ritterplatz 10, 3 St.

Ein Student, (fertiger Flügelspieler) wünscht am hiesigen Orte eine Hauslehrerstelle. Adressen werden erbeten, Ritterplatz Nr. 7 bei Madame Mentzel.

Zur Anfertigung von Nachlaß-Inventarien und Abschätzungen von Mobilien empfiehlt sich der Proklamator und vereidete Taxator
Steiner, Friedrich-Wilhelms-Straße 1.

1500 bis 2000 Rthl.
sind sofort gegen pupillarmäßige Sicherheit auf ein hiesiges Grundstück zu vergeben. Das Nähere ist Nikolaistraße 47, zwei Treppen hoch, täglich zwischen 12 und 2 Uhr zu erfahren.

Reisegelegenheit nach Warmbrunn
den 30. Juni, beim Lohnkutscher **Kunze,** Kupferschmiede-Straße 46, eine Stiege.

Gelegenheit nach Rawicz fortwährend zu erfragen beim Lohnkutscher **Scholz,** Albrechts-Straße Nr. 43; Fracht wird schleunigst und sicher mit befördert.

Ein ganz guter, standhafter Brettwagen steht zu verkaufen. Näheres Ohlauerstr. Nr. 58 in der Bierstube.

Zwei gute erlene Bettstellen, 4 Fensterladen, ein Speiseschrank und andere Gegenstände sind wegen Wohnungswechsel zu verkaufen Friedrich-Wilhelmsstraße 26, 2 Stiegen, Vormittags.

Von neuem holländischen

Süßmilch-Käse

erwarten wir heut die ersten Zufuhren und empfehlen nebst fetten

Emmenhaler Schweizer-, echten Limburger-, engl. Chester-, Parmesan-, grünen Kräuter- und Sahn-Käse

im Ganzen wie einzeln billigst:
Lehmann und Lange,
Ohlauerstr. Nr. 80.

Auf ein hiesiges Haus in der Stadt auf einer Hauptstraße werden 500 Rtl. zur ganz sichern Hypothek gesucht.
Tralles, Schuhbrücke Nr. 66.

Runkel-Rüben-Pflanzen-Verkauf.
Auf dem königlichen **Domainen-Amte Neukirch** bei Breslau, sind täglich **schöne Runkel-Rüben-Pflanzen** zu haben.

Auf dem Dom. **Groß-Graben** bei Festenberg sind
zwei starke gemästete Ochsen
sofort zu verkaufen.

Ein Wolfshund
ist zu verkaufen: Schuhbrücke Nr. 74.

Matthiasstraße Nr. 14 ist eine möblirte Vorderstube an einen anständigen Herrn billig zu vermiethen und bald zu beziehen.
Das Nähere par terre links.

Eine Parterre-Wohnung nebst Küche ist Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 35 billig zu vermiethen. Näheres daselbst par terre links.

Im Hause Nr. 28 am Schweidnitzer Stadtgraben ist eine elegante Wohnung von 10 Stuben, nebst allem erforderlichen Zubehör, desgleichen eine von 6 Stuben zu vermiethen. Näheres daselbst par terre rechts, beim Wirth.

Ein Zimmer,
Ring 10 und 11 vornheraus, mit oder ohne Meubel ist von Johanni ab zu haben. Näheres Ring 14 in der Kleiderhandlung.

Zwei Stuben nebst Küche
sind von Johanni d. J. ab für 70 Rthl. zu vermiethen. Das Nähere Herrenstraße Nr. 20, im ersten Stock.

Zwei sehr gut gelegene Gewölbe, Königs-Platz und Friedrich-Wilhelms-Straße-Ecke, sind billig zu vermiethen.
Näheres daselbst beim Buchhalter.

Zu vermiethen
Kupferschmiede-Straße Nr. 65, am Neumarkt, 2 Stuben nebst Alkove und Zubehör, zu Michaelis zu beziehen. Das Nähere beim Wirth.

Wohnungs-Gesuch.
Eine bequeme Wohnung von etwa 4 Stuben und Kabinet, Michaelis zu beziehen, für eine jährliche Miethe bis 200 Rthl., wird für eine ruhige Beamten-Familie gesucht: Matthiasstraße Nr. 11, 2 Treppen.

Zu vermiethen und Johanni, oder später zu beziehen, der erste Stock, Roßmarkt Nr. 3, bestehend in 5 Stuben, Kabinet, Küche, Speisekammer und Beigelaß.
Näheres bei dem Haushälter,
Blücherplatz Nr. 14.

Albrechts-Straße Nr. 11 ist die obere neu dekorirte Etage, bestehend aus 7 Stuben nebst Zubehör, wozu außer der großen hellen Haupt-Treppe noch eine helle Nebentreppe führt, desgleichen ein Verkaufs-Gewölbe von Johanni ab zu vermiethen, und das Nähere bei dem Commissionär Herrn **Selbstherr,** Katharinen-Straße Nr. 12 zu erfahren.

Zu vermiethen ist Karlsstr. Nr. 3, im dritten Stock, vom 1. Juli ab, ein helles gut möblirtes Zimmer.

Reusche-Straße Nr. 43, par terre, ist eine Stube vorn heraus mit breiten Fenstern, die sich zu jedem Geschäft eignet, von Johanni zu vermiethen.

Zu vermiethen ist Gartenstraße Nr. 34 eine hohe Parterre-Wohnung von vier und eine Wohnung im 2ten Stock von drei Stuben.

Wohnungs-Anzeige.

Oderstraße Nr. 7 ist die erste Etage mit Stallung und Wagen-Remise Termin Michaeli zu vermiethen.
Das Nähere in der Handlung daselbst.

Blücherplatz Nr. 8 ist die erste Etage, im Ganzen oder getheilt zu vermiethen. Näheres daselbst im Lotterie-Comptoir.

Tauenzienstraße Nr. 4 b im ersten Stock, sind veränderungshalber zu verkaufen: zwei Bronce-Hängeleuchter, zwei Spiegel, ein eiserner Ofen und ein Handwagen.

Angekommene Fremde.

Den 22. Juni. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. v. Kamecke a. Ostpreußen, Bar. v. Seherr-Thoß a. Neustadt, v. Kienhoff a. Tangermünde. Opernsänger Wurda aus Hamburg. Kaufl. Buhl aus Elberfeld, Riedel a. Aachen, Waldhausen a. Neuland, Frischeisen aus Erfurt, Thompson aus Wien. Part. Schöpfer a. Freiwaldau, Gaulert aus Berlin. Eisenwerkfaktor Dittrich a. Königshütte. v. Fudakowski a. Petersburg. Kreisamtm. Dänek a. Goslar. — Hotel zur goldenen Gans: Ihre Durchl. Fürstin v. Hatzfeldt a. Trachenberg. Stadtrath Dähne aus Posen. Oek.-Rath Elsner a. Münsterberg. Oekonom Brandt aus Schirakowitz. Kaufl. Friedheim a. Berlin, Schneider a. Falkenberg, Seybelt a. Königsberg. Fr. v. Goldfuß Kittelau. Fabrik-Direktoren Hanewald aus Brieg, Luft a. Karlsberg, Gonzalles u. Fabrikbes Martiensen aus Wien. Fabrikbes. Schuppach a. Freiberg. — Hotel de Silesie: Hauptm. v. Wobeser a. Thorn. Kfm. Geldner a. Königshütte. Direktor Wernicke a. Dubensko. Frau Major v. Schücke aus Lampersdorf. Apoth. Sowinski a. Dombrowa. — Hotel zu den drei Bergen: Rentier Starkmann aus Berlin, Lose aus Innsbruck. Kaufm. Rottenberger a. Dresden. Gutsbes. Meyerhof aus Nordhausen. — Zettlitz's Hotel: Part. v. Schönburg a. Wien. Lieut. Micheli u. Baron v. Lüttwitz a. Gnesen. — Hotel zum blauen Hirsch: Gutsbes. Serwinski a. Warschau. Part. Schenk a. Neumarkt. Fr. Kaufm. Höniger u. Portaitmaler Werner a. Ratibor. Frau v. Montjoie aus Myslowitz. Kaufm. Töpper a. Münsterberg. Insp. Gerlach a. Langenöls. Aktuarius Tannenberg a. Glogau. Wirthsch.-Insp. Werner a. Bralin. — Hotel de Saxe: Inspektor Binger a. Schönfeld. Gutsbes. Tileke aus Gleiwitz. — Röhnelt's Hotel: Gutsbes. Zakrzewski a. Baranow. Bergbeamt. Braun a. Wien. — Zwei goldene Löwen: Kfm. Lachs a. Oppeln. Gutsbes. Müller a. Görlitz. Fabrik. Bott a. Tannhausen. — Deutsches Haus: Lieut. Sander aus Strehlen. Kaufm. Saphir aus Segarren in Rußland. Postinsp. Schwebs aus Bunzlau. Gutsbes. Woy a. Nieder-Glauche. Partik. v. Sulerzycki a. Bromberg. Wirthsch.-Insp. Schöbel a. Schollendorf. — Weißes Roß: Kaufm. Lövy a. Militsch. Fr. v. Hirschfeld a. Pasewalk. — Königs-Krone: Konditor Oertel a. Berlin. Gutsbes. Meyer aus Bärsdorf, Beer aus Boisdorf. — Goldener Hecht: Kaufm. Landsberger a. Löwenberg. — Weißer Storch: Kaufm. Königsberger a. Ratibor. Lehrer Riesenfeld a. Bielitz.

Privat-Logis. Albrechtsstr. 30: Amtsrath Steinbarth a. Bürgsdorf. — Albrechtsstr. 33: Lieut. Pohl a. Neisse. — Schweidnitzerstr. 5: Kreis-Physikus Dr. Gerlach aus Czarnikau. Fr. Ober-Zoll-Controleur Molsky a. Rosenberg. — Ohlauerstr. 3: Apotheker Löffler a. Borek. — Ritterpl. 8: Fr. Kaufm. Altmann a. Posen.

Formulare zu Prozeß-Vollmachten,

nach dem von dem **Anwalt-Vereine zu Breslau** entworfenen Schema sind sowohl in Folio als in Quart (Briefform) erschienen und zu haben bei
Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Breslauer Cours-Bericht vom 23. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Course.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95¾ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113⅓ Gld.
Louisd'or, vollw. 111⅚ Gld.
Poln. Papiergeld 99½ Br.
Oester. Banknoten 103⅙ Br.
Staatsschuldscheine 3½ % 92 11/12 Br
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95⅓ Gld. ¾ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½ % —
dito Gerechtigkeits 4½ % 96¾ Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102¼ Br.

Posener Pfandbriefe 3½ % 93 Br.
Schles. dito 3½ % 98¼ Br.
dito dito 4% Litt. B. 102¼ Br.
dito dito 3½ % dito 95⅓ bez.
Poln. Pfdbr., alte 4% 95½ Gld.
dito dito neue 4% 95⅓ u. 5/12 bez.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96½ Gld.
dito dito à 500 Fl. 80½ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81⅓ Gld.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. 104½ Br.
dito Prior. 4% 96 Br.
dito Litt. B. 4% 98½ Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 101 1/12 Br.
dito dito Prior. 4% 96 Br.
Niederschles.-Märk. 4% 87¾ Br.
dito dito Prior. 5% 102¼ Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% —

Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 93½ Br.
Sch.-Schl. (Drs.-Grl.) Zus.-Sch. 4% 99¾ Gld.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 64⅓ Gld.
Krak.-Oberschl. 4% 76⅔ Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 72¼ Gld.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 22 Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% —
Niederschlesische 4% 88 Br. 87⅔ Gld.
dito Prior. 4% 92¾ bez.
dito dito 5% 102 Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4½ % —
Oberschles. Litt. A. 4% 105 Br.
dito Litt. B. 4% 99 Br.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% 77 bez.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% 89½ Br.

Köln-Minden 4% 93¾ u. ⅝ bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 72⅔ Br. 5/12 Gld.
Posen-Stargarder 4% 83½ etw. bez. u. Br.
Sächs.-Schlesische 4% 100 Br.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine 3½ % 93⅛ bez. u. Gld.
Posener Pfandbriefe 4% 102 etw. bez. u. Gld.
dito dito neue 3½ 92¾ Gld.
Polnische dito alte 4% 95½ Gld.
dito dito neue 4% 95⅜ bez. u. G.

Breslauer Getreide-Preise vom 23. Juni 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	5	11	—	5	2	6	4	27	6
dito gelber	5	9	—	5	—	—	4	22	6
Bruch-Weizen	4	25	—	4	22	6	4	20	—
Roggen	4	22	6	4	17	—	4	8	—
Gerste	3	28	—	3	22	6	3	15	—
Hafer	1	23	—	1	21	—	1	18	—

Universitäts-Sternwarte.

22. und 23. Juni.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5 52	+ 14 85	+ 14 2	1 4	5° W	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		4 96	+ 14 30	+ 13 4	1 4	5° O	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		3 88	+ 17 30	+ 19 7	6 1	32° O	kleine Wolken
Minimum		3 66	+ 14 30	+ 13 4	1 4	2°	
Maximum		3 50	+ 17 45	+ 22 2	6 1	32	

Temperatur der Oder + 15, 8

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 16. Juni.

Die Sitzung beginnt um ½ 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitznng wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen nun zur Verlesung der Mittheilung an die andere Kurie über den Antrag des Grafen Burghaus auf Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung zum Schneeräumen auf Chausseen.

(Diese Verlesung erfolgt durch den Grafen von Sierstorpff.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist diese Mittheilung genehmigt. Wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, und zwar zum zweiten Absatz des § 35. Ich bitte den Grafen Itzenplitz, seinen Platz als Referent einzunehmen.

Referent Graf von Itzenplitz: § 35 des Gesetzes ist gestern verlesen worden, ich werde also in dem Gutachten zum zweiten Abschnitt des § 35 fortfahren:

„2) Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunal-Aemter liegt die Sache etwas anders.

Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeinde-Aemter zu, und was diese beanspruchen könnten, wird der Landesherr, insoweit es das Wohl des Staats gestattet, gewiß gern auch seinen andern jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als es die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abtheilung will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeinde-Aemtern zuerkennen und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse, und nicht beschränkt werden könne.

Der Gesetz-Eutwurf verweist auf die darüber ergangenen besondern Bestimmungen; dies hat auch die Majorität der Abtheilung nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze die Juden in Schwelm (in Westfalen) nicht Gemeindevertreter sein können, während sie jenseits des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, welche nur wenige Jahre nach der westfälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Gräuze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte. — Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Funktionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben; wo also mit den Kommunal-Aemtern solche Funktionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Funktionen werden von den Gemeinde-Beamten auch in Delegation des Staats ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeinde-Beamten als Staats-Beamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Aemter“ auch wohl solche Funktionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemter“ die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält. — Wird aber von diesen anderen öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeinde-Aemter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen, wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten, Rathsherrn, Kämmerer oder Stadt-Sekretair berufen oder sonst bestellt wird.

Die Majorität der Abtheilung mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeinde-Aemter in folgender Weise zu fassen:

„Die Juden können solche mittelbare Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigetreten. Zum nächsten.

Referent Graf von Itzenplitz liest:

„3) Der § 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist zu dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt und vermitteln und registriren nur Vergleiche; Niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen, und noch weniger Jemand seine Hülfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er aber Vertrauen, so kann er nützen, aber nie schaden. Die Abtheilung schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen:

„Die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden.“

Marschall: Die Majorität spricht sich für den Antrag der Abtheilung aus.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor):

„Aehnlich dürfte es sich mit den Justiz-Kommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Funktionen, und die Abtheilung ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„„Eben so können dieselben auch zu Justiz-Kommissarien bestellt werden.““

Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet.“

Geh. Regierungsrath Schröner: Es dürfte auf die Schwierigkeit aufmerksam zu machen sein, welche zur Zeit die bestehende Justiz-Verfassung im größten Theile der Monarchie darbietet. Diejenigen, welche zum Amte eines Justiz-Kommissarius gelangen wollen, müssen überall, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, zuerst Auskultatoren und Referendarien werden, ehe ihnen das Amt eines Justiz-Kommissarius übertragen werden kann. Mit dieser Vorbereitung ist also der Eintritt in ein Staats-Amt verbunden, worin richterliche Funktionen ausgeübt werden, und die Juden würden daher, wenn man sie zum Justiz-Kommissarius für fähig erklärt, durch Aemter, zu denen sie nicht zugelassen werden sollen, hindurchgehen müssen, um zu den ihnen gestatteten Aemtern zu gelangen.

Referent Graf Itzenplitz: Also wird eine neue Art der Vorbereitung erforderlich sein. Ich sehe auch darin kein Hinderniß, ich sehe nicht ein, warum z. B. nicht ein Jude bei einem bekannten Justiz-Kommissarius so lange arbeiten könnte, bis er vollständig zu dem betreffenden Examen vorbereitet ist.

Geh. Regierungsrath Schröner: Man würde den Juden die Aussicht, zum Amte eines Justiz-Kommissarius zu gelangen, füglich nur unter gleichzeitigen Abänderungen in der Justizverfassung eröffnen können. Ich habe die hohe Versammlung nur auf die zur Zeit bestehende Schwierigkeit in der Ausführung aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

Referent Graf Itzenplitz: Ich kann nicht absehen, warum deshalb eine Veränderung in der Justiz-Verfassung vorgenommen werden soll. So wie z. B. in der Regel Jeder, der auf die Universität gehen will, zuvor das Examen auf einem Gymnasium gemacht haben und ein Zeugniß von diesem Gymnasium über das bestandene Examen mitbringen muß; Andere doch aber auch, ohne ein Gymnasium besucht zu haben, ihr Examen vor einer Prüfungs-Kommission ablegen können, so wird auch ein Jude, der Justiz-Kommissarius werden will, seine Prüfung bestehen können, ohne vorher Referendarius gewesen zu sein.

Graf von Burghaus: Ehe ich im Stande bin, mein Votum mit voller Ueberzeugung abzugeben, würde ich mir eine Erläuterung von dem Herrn Referenten oder dem Herrn Regierungs-Kommissar erbitten. — Ist es ein gesetzlich feststehender Weg, daß ein junger Mann, sei er Jude oder Christ — das muß hier gleichgültig sein, warum sollten die Juden einen Vorzug haben — auf irgend eine andere Weise nicht Justiz-Kommissar werden kann, als wenn er erst durch die Stadien durchgegangen ist, die richterlichen Funktionen involviren?

Geh. Regierungs-Rath Schroener: Für jetzt ist dies noch der vorgeschriebene Weg.

Graf von Burghaus: Dann würde ich mich auf das bestimmteste dagegen erklären, zu gestatten, daß Juden sich auf einem exceptionellen Wege zu Justiz-Kommissarien ausbilden können. Würde den Christen dieser Weg auch eröffnet, dann würde ich mich dafür aussprechen; aber niemals kann ich mich, bei der größten Bereitwilligkeit, die Juden mit den Christen möglichst gleichzustellen, dazu hergeben, ihnen einen exceptionellen Weg zu gewähren, durch den sie sehr einträgliche Stellungen im Staate erlangen.

Graf Zieten: Die Anforderungen an einen Justiz-Kommissar sind: 1) gründliche Kenntnisse, 2) Fleiß. Ich bin weit entfernt, den vielen Justiz-Kommissarien unseres Staats Kenntnisse abzusprechen; im Gegentheil, ich weiß sehr wohl, daß sie deren in vollem Maße besitzen; allein ich appellire an das allgemeine Urtheil, ob wir nicht hier und da schon die bittere Erfahrung gemacht haben, daß unsere christlichen Justiz-Kommissarien Wochen, Monate, ja, Jahre lang auf ihre Arbeiten haben warten lassen. Der Jude aber zeichnet sich außer durch penetranten Verstand auch durch ungeheuren Fleiß und Mühseligkeit in allen Lebensverhältnissen aus, und daher glaube ich, daß Jeder, der einen jüdischen Justiz-Kommissar zu seinem eigenen machen würde, die Ueberzeugung haben könnte, nicht nur einen tüchtigen, der Sache gewachsenen Justiz-Kommissar zu haben, sondern daß auch seine Sache einen schnellen und daher erwünschten Fortgang haben würde. Ich bitte demnach, den Antrag der Abtheilung beizubehalten, den Juden zu gestatten, auch Justiz-Kommissarien werden zu können.

Marschall: Es handelt sich darum, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigestimmt, welcher dahin gerichtet ist, daß die Juden zu den Stellen von Justiz-Kommissarien und Advokaten zuzulassen seien, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nachdem die Stimmen abgezählt waren, bemerkt der Marschall.)

Es ist der Fall eingetreten, daß Gleichheit der Stimmen vorliegt; es wird also, da ich mich für Annahme des Antrags erklärt habe, der Antrag der Abtheilung für angenommen anzusehen sein. Wir kommen zum nächsten Abschnitt des § 30.

Referent (liest):

„Was nun

4) die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 § 8:

Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Das auf Allerhöchster Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung pag. 224) hat diese Bestimmung,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mit-Abdruck und Publikation der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden. — Der Gesetz-Entwurf will die Juden anf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentlichen Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen. — Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Krankung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewillignng ist. Es haudelt sich dabei nicht blos um das Gehalt: da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehren-Punkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Volker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften ebenso richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fallen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchen-Rechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Funktionen über die Studenten verbunden. — Die Spezial-Statuten fast aller preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehr-Amt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu andern, und dies auch nicht in der Ansicht der Abtheilung liegt, so können andrerseits diese Statuten durch Beschluß der Universitäten und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechtes zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden.“

Ich habe geglaubt, dies der Vollständigkeit wegen anführen zu müssen. Es ist nämlich nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung etwas Ungewöhnliches, daß eine gesetzliche Bestimmung durch ein Publikandum des Staats-Ministeriums erfolgt. So weit mir die betreffenden Vorschriften bekannt sind, so ist ein Gesetz bei uns nur eine Allerhöchste Kabinetsordre oder ein Allerhöchster Erlaß, der durch die Gesetzsammlung publizirt ist und eine Zeit lang auch durch die Amtsblätter publizirt werden konnte, was jetzt wieder aufgehoben ist. So viel mir bekannt, werden im Namen des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung nur Korrekturen von Druckfehlern publizirt, oder aber Ratifikationen von Staats-Verträgen, welche von geringerer Bedeutung sind. Ich habe dies nur der Vollständigkeit wegen anführen wollen.

Die Allerhöchste Kabinetsordre nun steht in der Gesetzsammlung des Jahres 1822 und lautet so:

„Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinetsordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11. März 1812 §§ 7 und 8,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.“

Ich fahre nun fort in dem Gutachten der Abtheilung:

„Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Ediktes von 1812 hier auch kaum entscheiden. — Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen. — Die Abtheilung hat

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 144 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 24. Juni 1847.

sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Krankung fast unvermeidlich herbeigeführt werden sollen. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt, da ließe sich nachhelfen. Der Staat konnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskommlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sammtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultat ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultat. An sich konnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultat auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für auslandische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben."

Minister Eichhorn: Die verehrliche Abtheilung hat zuerst den Zweifel aufgeworfen, ob das Publikandum vom 4. Dezember 1822 ohne Mitabdruck und Publikation der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinetsordre für ein Gesetz zu achten sei, was die durch die Bundesakte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte. Ich glaube, diesen Zweifel heben zu können. Zunächst erlaube ich mir, die Kabinetsordre, welche damals ergangen ist, vorzulesen. Sie lautet, wie folgt:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4. d. M. habe ich ersehen, daß die Bestimmung der §§ 7 und 8 des Ediktes vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekannmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg."

Der Fürst von Hardenberg hat nun folgendes Schreiben an das Staats-Ministerium erlassen in Folge des Befehls, der von des hochseligen Königs Majestät an ihn ergangen war:

„Se. Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quo ad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§ 7 und 8 des Edikts vom 11. Marz 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden, aufzuheben geruht und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben. — Ew. königl. Hoheit und das k. Staats-Ministerium ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken. — Verona, den 19. Oktober 1822.

(gez.) v. Hardenberg.

An Ein königliches Staats-Ministerium."

Nachdem das Staats-Ministerium dieses Schreiben des Staats-Kanzlers erhalten hatte, erließ es das Publikandum.

Die Sache liegt also: Se. Majestät der hochselige König haben durch die Kabinets-Ordre die §§ 7 u. 8 des Edikts von 1812 in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Art der Bekanntmachung dem Staatskanzler überlassen. Der Staats-Kanzler hat das Staats-Ministerium ersucht, die Bekanntmachung des Passus der königlichen Ordre, welcher die Aufhebung ausspricht, durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken, und dies ist von dem Staats-Ministerium geschehen. Nun erlaube ich mir zu erinnern an die verschiedenen Formen der Publikation königlicher Verordnungen in früheren Zeiten. Es giebt eine große Sammlung, welche unter dem Namen der Myliusschen Edikt-Sammlung citirt wird, worin Verordnungen, von dem König selbst vollzogen, enthalten sind; dann sind Verordnungen, welche von einzelnen oder auch von mehreren Ministerien zusammen auf Allerhöchsten Spezial-Befehl ausgegangen sind. Das waren in den früheren Zeiten die Formen, wie königl. Bestimmungen zur Nachachtung dem Pubikum mitgetheilt wurden. Wesentlich war die Aufnahme, wie man es nannte, in die Edikt-Sammlung. Im Jahre 1811 wurde bekanntlich die Einrichtung getroffen, daß von nun an die königlichen Verordnungen und was Gesetzeskraft erhalten sollte, durch die Gesetz-Sammlung sollte publizirt werden; aber auch in den ersten Zeiten nach der Erscheinung der Gesetz-Sammlung fand noch eine große Unbestimmtheit in Beziehung auf die Art der Publikation landesherrlicher Erlasse statt. In den letzten Jahren ist die Sache zum Gegenstande einer ausführlichen Berathung gemacht, und auf den Grund eines von dem Staats-Rath erstatteten Gutachtens ist das bekannte Gesetz erlassen worden, daß die Art der Publikation landesherrlicher Erlasse für die Zukunft fest regelt. Nie hat man bezweifelt, daß, was früherhin unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, auch wirklich Gesetzeskraft habe. Die Gesetzeskraft muß in Absicht des Publikandums vom 4. December 1822 um so mehr angenommen werden, weil Se. Majestät besonders den Staats-Kanzler angewiesen hatten, wegen der Art der Bekanntmachung die weiteren Verfügungen zu treffen. Ich glaube, daß nach diesen Erklärungen wohl kein Zweifel über die Gesetzeskraft dieses Publikandums in einer hohen Versammlung stattfinden kann.

Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig sein, über das Wesen unserer Universitäten und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsere Universitäten genau kennen, und dem größeren Theil nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besonderen Stellung als Unterrichts-Minister es schuldig zu sein, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu sein, als unsere Könige die Universitäten des Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte. — Wären die Universitäten bei uns einzig und allein blos Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen seien oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disziplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags anderer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganzes bilden, sind nicht blos Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung und einer Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht blos für den Unterricht, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja, nicht blos in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unseren Uaiversitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben konzentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhaltniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Ediktes, was bedeuten in dem § 8:

„Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,"

die Worte:

„zu welchen sie sich geschickt gemacht haben."

Dies gab schon einen Anhalt zur Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im § 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „Wozu sie sich geschickt gemacht haben." Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein. — Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde giebt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staats-Ministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letzteren, insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll. — Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen, sie müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzes-Vorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren werden können. — Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Absicht sei, ein Gesetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht sein solle, sondern daß durch das Gesetz nur die Möglichkeit gegeben werden soll, insofern seitens der Universitäten keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Professoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings schon ein anderes Ansehen, indem die Zulassung von einer zustimmenden Mitwirkung der Universität selbst, als Corporation, abhängig gemacht wird.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbarste Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nöthig, zu erwähnen, denn es ist Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn nun der Herr Kultus-Minister uns England als Beispiel angeführt hat, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Ansichten gemacht hat, Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfessionen erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengesetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrlehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neubegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren, was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welch' eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, deren wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmte Namen, Hegel, — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickeler Fichtescher Lehre und in gewissen geistigem Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne, wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gedient hat. Ich bin überzeugt, daß auch nur in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Majestät hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatze gegen die Meinung des königlichen Herrn Kommissars behaupten, daß die Worte, welche im Gesetze stehen „sich geschickt machen," nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Prästanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preußischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus-Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preußischen Universitäten man es so angesehen hat, davon liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aufhebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das Gesetz erschien, welches es ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß feststeht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedaure.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Als dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches sich allein in der Minorität befunden hat, liegt mir die Verpflichtung ob, meine Ansicht zu vertreten. Um diese vollständig zu begründen, muß ich die Geduld der hohen Versammlung noch auf kurze Zeit in Anspruch nehmen und kurz auf die gestrige Debatte zurückkommen, insoweit sie sich auf den Begriff des christlichen Staates und auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die gestern berührt worden sind, bezieht. Ich will mich nicht auf eine theoretische Entwicklung dieser Idee einlassen, man würde sich im Kreise der hohen Versammlung darüber nicht verständigen können. Ich will diese Idee nur insofern berühren, als sie sich auf die hier jetzt vorliegende Frage und auf die gesetzlichen, faktischen Zustände in unserem Lande bezieht. Der preußische Staat wie alle anderen monarchischen Staaten in Deutschland beruht noch auf die alte aus dem deutschen Reiche herübergenommene Idee des christlichen Staates. Der Kaiser war erstens Schirmvogt der Kirche, und zweitens hatte er das dominium mundi, die oberste weltliche Gewalt. Dieser Begriff der Souveränetät liegt noch in allen deutschen Verfassungen, so wie er in den Grundgesetzen unserer Staats-Verfassung noch besteht. Der westfälische Friede hat ihn anerkannt, und der westfälische Friede ist noch für den Wiener Kongreß maßgebend gewesen, da, wo es sich von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehandelt hat. Aus diesem Begriffe, so sehr er auch in den neueren Gesetzen modifizirt worden, hat sich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche entwickelt. Kommt nun in unserem Staat noch die Organisation unserer bekannten kollegialischen Form, der große Einfluß hinzu, den mit dieser Form die individuelle Meinung haben wird, so liegt darin und in der Schutzpflicht, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, schon für denselben die Unzulässigkeit, Juden in höhere Staats-Aemter aufzunehmen. Dieses Faktum ist gestern durch das Votum der hohen Kurie anerkannt worden, es müßte eine völlige Trennung von Kirche und Staat erfolgen, wenn dem entgegen gehandelt werden könnte, neben dieser Trennung müßte der ganze Geist unseres Beamtenthumes, seine ganze Organisation in Bezug auf Pflichten und Rechte verändert werden, es müßte nächst der Trennung von Staat und Kirche, die französische Ministerial- und Präfekten-Einrichtung, eine strenge Hierarchie und Unterordnung des Beamtenthums eingeführt werden, um den bestehenden Rechten der Kirche, die durch die Beamten des Staats vertreten wird, nicht zu nahe zn treten. Nur nach einer solchen Trennung könnte eine völlige Emancipation der Juden eintreten. Ich glaube nicht, daß es die Absicht sein könnte, ihr zu Liebe eine solche durchgreifende Aenderung in den bestehenden Zuständen einzuführen, ich zweifle sehr, daß die Stände darin willigen würden, eine Anleihe oder eine Abzweigung von Domänen zu votiren, die doch nöthig sein würde, um alle in dem preußischen Staate anerkannten Kirchen vollständig zu dotiren, eine Dotation, die erfolgen müßte, wenn eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat stattfinden sollte. In Frankreich, Belgien und Holland ist der Emancipation eine Revolution vorangegangen, welche alle bestehenden Verhältnisse umstürzte, welche alle früheren Verpflichtungen, alle früheren Rechte, die zwischen Staat und Kirche bestanden, auflöste. Auf eine solche tabula rasa konnte in Frankreich, wie in Belgien und Holland, die Emancipation der jetzt bestehenden Verfassungen und in denselben die vollständige Emancipation der Juden eingeführt werden. Bei uns wäre sie nicht durchzuführen, ohne die wesentlichsten Theile des bestehenden Staatsrechtes zu verändern. Dieses Staatsrecht, die in Folge desselben bestehende Schutzpflicht des Staates gegen die anerkannten Kirchen, kommt nun bei der Organisation der Lehranstalten wesentlich zur Sprache. Ich habe mich der Majorität der Abtheilung dahin angeschlossen, die Juden zu ordentlichen Professuren in den naturwissenschaftlichen, medizinischen und mathematischen Lehrfächern zuzulassen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen aussprechen müssen, sie zu philosophischen Professuren zuzulassen, und ich stelle diesen Antrag aus folgendem Grunde. Der Staat hat eine Universität zu Berlin, durch deren Statut nicht bestimmt ist, welchem Glauben der Professor zugehören soll. Wir haben drei Universitäten zu Königsberg, Halle nnd Greifswalde, in denen, wie aus der Rede des Herrn Kultus-Ministers näher hervorgeht, das evangelische Glaubensbekenntniß eine Bedingung für die Zulassung der Professur ist. — Inwieweit in evangelischen Universitäten der Staat geneigt sein möchte, mit deren Vorständen eine Veränderung der Statuten dahin zu verhandeln, daß die Juden in den philosophischen Fakultäten zugelassen werden könnten, stelle ich anheim. Als Katholik steht mir darüber kein Urtheil zu. Wir haben zwei paritätische Universitäten, Bonn und Breslau, die an die Stelle von drei aufgehobenen rein katholischen Lehranstalten gegründet sind; diese sind zum Theil mit deren Vermögen dotirt und fundirt worden. An diese Anstalten hat die katholische Kirche wohl begründete bestehende Rechte. Fände an diesen Universitäten eine Zulassung der Juden zu philosophischen Professuren statt, so würden unausbleibliche Konflikte zwischen den Staats- und den bischöflichen Behörden stattfinden. Die bischöflichen Behörden haben anerkannte Rechte an diesen Universitäten und würden, wenn philosophische Professuren an denselben den Juden geöffnet werden möchten, den Besuch der paritätischen Universitäten den katholischen Studiosen der Theologie untersagen. Die nächste Folge davon würde sein, daß sie rechtlich an den Staat die Forderung würden stellen können, rein katholische Lehranstalten dafür zu organisiren. Es wäre also besonders der Erwägung der hohen Kurie anheimzustellen, daß sie durch ein Votum im Sinne der Abtheilung, wenn es so allgemein hingestellt würde, dem Staate in Folge dessen eine Verpflichtung auferlegen würde, die sehr bedeutende Ausgaben nach sich ziehen und eine Ursache von Reibungen wieder hervorrufen würde, die durch die gerechte Berücksichtigung der bestehenden Rechte der katholischen Kirche so glücklich beseitigt worden.

Graf von Dyhrn: Auf einen frühern Ausspruch zurückgehend, erlaube ich mir an Se. Exc. den Herrn Minister des Kultus die Frage: ob preußische Bischöfe das Recht haben, Vorlesungen auf preußischen Universitäten zu verbieten? Es ist nämlich vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede geäußert worden, daß, wenn auf paritätischen Universitäten Juden als Lehrer in der philosophischen Fakultät angestellt würden, die Bischöfe den jungen katholischen Theologen dann die Vorlesungen dieser Lehrer verbieten würden. Zur philosophischen Fakultät gehören aber die mathematische Wissenschaft, Physik, Aesthetik.

Kultus-Minister: Ich glaube nicht, daß es rathsam sei, tief in diese Materie einzugehen, und will mich daher nur auf Weniges beschränken. Das Interesse der Bischöfe bei der Besetzung der eigentlich philosophischen Lehrstellen in den paritätischen Fakultäten leuchtet ein. Ein Studirender, der sich zum Theologen bilden will, kann sich nicht ausschließend auf den Kreis der Disziplinen, welche nur in der theologischen Fakultät gelehrt werden, beschränken, sondern er muß auch philosophische Kollegien hören, z. B. über spekulative Philosophie, Psychologie rc.

Graf von Dyhrn: Obgleich durchaus nicht gebeten habe, eine Belehrung über das Letztere zu erhalten, sondern nur eine ganz kurze Frage über ein Faktum an Se. Exc. den Herrn Minister richtete, die mir aber nicht beantwortet worden ist, so will ich doch auch nicht tiefer in diese Materie eingehen. Ich habe blos eine einfache Frage gestellt, und allerdings Se. Excellenz haben das Recht, sie zu beantworten oder nicht......

(Kultus-Minister bittet den Redner, die Frage zu wiederholen.)

Es ist die Frage, auf die ich mir eine Antwort erbitten wollte, ob die katholischen Bischöfe das Recht haben, der akademischen Jugend das Anhören von Vorlesungen auf unseren Universitäten zu verbieten. Es ist vorhin geäußert worden, die katholischen Bischöfe hätten das Recht, der akademischen Jugend zu verbieten, Vorlesungen beizuwohnen.

Fürst W. Radziwill: Ich habe gesagt, daß Se. Maj. der König in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, den Bischöfen auf paritätischen Universitäten bestimmte Rechte einzuräumen, die auf die Rechte der katholischen Kirche gegründet sind. Ich habe gesagt, wenn Juden als Lehrer auf solchen paritätischen Universitäten zugelassen werden, würden die Bischöfe, die nach den ihnen eingeräumten Rechten vollständig dazu befugt sind, den Besuch nicht nur der Vorlesungen, sondern der Universität selbst den Studiosen der katholischen Theologie verbieten. Es werden daraus kostbare Verpflichtungen für den Staat hervorgehen.

Graf von Dyhrn: Da es sich nicht um die Feststellung der Rechte der Bischöfe handelt, so habe ich die Frage nicht gestellt, um an diesen Rechten zu zweifeln; allein der geehrte Herr Redner wird mir doch erlauben, zu fragen, ob das Recht, den Besuch von Vorlesungen und von Universitäten zu verbieten, mit zu den Rechten der Bischöfe gehört.

Kultus-Minister: Diese besondere Frage kann beantwortet werden, ohne die allgemeine Frage zur Erörterung zu bringen, welche Rechte den Bischöfen in Erfüllung der ihnen als solchen nach der unter dem Schutze des Staats sich befindenden Grundverfassung ihrer Kirche obliegenden Verpflichtungen zustehen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Bischof in Ausübung dieser Rechte weiter gehe, als ihm von Staatswegen zugestanden werden kann, und daß darüber Konflikte entstehen. Eine nähere Auslassung über den Gegenstand wünschte ich zu vermeiden. Es handelt sich im Allgemeinen darum, welche Pflichten hat der Bischof nach der Grundverfassung seiner Kirche in Beziehung auf die jungen Theologen, die für seine Kirche gebildet werden sollen, und welche Einwirkung hat ihm der Staat, in Folge dieser dem Bischof obliegenden Pflichten, einerseits vermöge des einer öffentlichen anerkannten Kirche gebührenden Schutzes, andererseits in Vertretung staatlicher Interessen, zuzugestehen. Es ist möglich, daß eine Eingreifung versucht werde, welche über die zustehende Grenze geht. Gegenwärtig liegt ein solcher Fall nicht vor. Das Verhältniß zu den jetzigen Bischöfen ist ein durchaus freundliches.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung über den Gegenstand.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich bitte um die Erlaubniß, die Frage nochmals verlesen zu dürfen:

„Die Abtheilung trägt mit 6 gegen 1 Stimme darauf an, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden."

Marschall: Mit Nein haben 31, mit Ja haben 28 gestimmt.

Sekretär Dompropst von Krosigk: Mir scheint der Antrag, welcher von dem Fürsten Radziwill gemacht worden ist, in soweit er von der Majorität der Abtheilung abweicht, vollkommen mit der Gesetzes-Vorlage zusammen zu fallen. Ich bitte, insofern der Antrag nochmals verlesen wird, damit den Gesetz-Entwurf zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen, in welchen Punkten die Anträge der Majorität und Minorität von einander abweichen. Ich gebe zu, daß der Vorschlag nicht ganz mit dem Gesetz-Entwurf übereinstimmt; aber in den Punkten, in denen er von der Majorität der Abtheilung abweicht, ist er in dem Gesetz-Entwurf wörtlich enthalten.

Referent Graf von Itzenplitz: Das kann ich nicht bestätigen. Die Ansicht der Minorität war immer die, daß sie nicht dagegen ist, daß die Juden ordentliche Professoren werden sollen, der Gesetz-Entwurf will die Juden auf keinen Fall zu ordentlichen Professoren ernennen. Die Minorität will sie zu ordentlichen Professoren ernennen, jedoch nicht in der philosophischen und medizinischen Fakultät, sondern nur in gewissen Disziplinen, und diese Disziplinen sind dieselben, die der Gesetz-Entwurf enthält, und die ich gleich vorlesen will:

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Aber nicht blos als außerordentliche, sondern auch als ordentliche Professoren, das ist die Ansicht der Minorität.

Marschall: So ist es. Der Unterschied ist der, daß nach dem Vorschlag, der jetzt zur Abstimmung kommt und von dem Fürsten Radziwill gestellt worden ist, beantragt werden soll, daß die Juden auch ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer werden können. Es besteht also blos der Unterschied, daß beantragt worden ist, die Juden in diesen Lehrfächern nicht blos zur außerordentlichen Professur, wie das Gesetz will, sondern auch zur ordentlichen zuzulassen. Hierauf ist die Frage zu stellen, und sie wird lauten: Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Radziwill bei?

Graf York: Nachdem aber der Antrag der Majorität gefallen ist, würde ich mir den Vorschlag erlauben, zu beantragen, daß ihre Anstellungsfähigkeit für den philologischen Lehrstuhl zuerkannt würde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann der Aufnahme dieses Punktes in dem von mir gestellten Amendement aus dem Grunde nicht nachgeben, weil die philologischen Disziplinen gerade diejenigen Disziplinen sind, die auch von den katholischen Theologen auf paritätischen Universitäten gehört werden müssen. Es werden also die philologischen Disziplineu den Juden wenigstens auf paritätischen Universitäten entzogen bleiben müssen, damit nicht die Rechte der katholischen Kirche auf paritätischen Universitäten darunter leiden.

Marschall: Nun, wir kommen zur Abstimmung. Was Graf York beantragt hat, könnte Gegenstand einer späteren Abstimmung sein. Die Frage lautet:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, daß Juden zu ordentlichen Professuren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen seien?"

Um diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Graf York: Ich würde mir nun den Antrag erlauben, daß unter den speziell angeführten Lehrfächern noch die alten Sprachen aufgeführt würden. Es ist mir dach nicht recht erklärlich, wie man die römischen und griechischen Schiftsteller gerade von einer christlichen Weltanschauung aus ansehen müsse, um sie richtig vortragen zu können. Ich würde also darauf antragen, daß die hohe Kurie noch das Wort „linguistische" hinzusetze.

Dem Vorschlage wird von der Majorität beigestimmt.

Marschall: Wir kommen zu dem letzten Absatze des § 35.

Referent Graf Itzenplitz liest:

„5) Rücksichtlich der Anstellung der Juden bei Schul-Anstalten endlich sagt das Edikt von 1812 denselben auch die Schul-Aemter zu, und das Publikandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundes-Akte) auch diese Bestimmung aufgehoben.

Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob, und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewährt, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth.

Diesen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor:

1) die Juden, abweichend vom Gesetz-Entwurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.

2) Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Der Grund dieser Vorschläge liegt darin, daß die Elementarschulen fast immer einen konfessionellen, wenigstens christlichen Charakter haben, und daß die Elementarlehrer sehr häufig auch den vorbereitenden Religions-Unterricht ertheilen müssen. Eben um in dieser Beziehung auch den Juden das Mögliche zu gewähren, sind denselben — wo es ausführbar ist — eigene Elementarschulen gestattet worden. — Wenn gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung angeführt wird, daß auch die Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter theils hätten, theils haben sollten, so ist dies eine noch im Streit befangene Materie, und muß wohl wenigstens so viel zugestanden werden, daß der konfessionelle Charakter der Elementarschulen viel stärkere Berechtigung für sich hat, als der höherer wissenschaftlicher Schul-Anstalten, bei welchen immer eine ganze Anzahl von Lehrern angestellt ist, und deren Schüler wohl fast nie in preußischen Staaten nur einer Konfession angehören. — Die Minorität der Abtheilung ist dagen der Meinung, daß aus dem Prinzip einer christlichen Jugenderziehung sie die Zulassung der Juden zu Lehrern an christlichen Gymnasien überhaupt nicht und eben so wenig zu Lehrern in den philosophischen Disziplinen an Universitäten für statthaft erachten könne."

Graf Botho zu Stolberg: Ich will mich gegen die Fassung des Antrages, wie er hier steht, erklären. Als Lehrer für Gymnasien und andere Schulen scheinen mir die Juden im Allgemeinen nicht ganz geeignet. Ich habe nichts dawider, daß sie sich zu Lehrern in der Mathematik, Physik und was dergleichen ist, namentlich auch als Lehrer von neuen Sprachen und im Zeichnen-Unterricht qualifiziren mögen; ob sie aber als Religionslehrer fungiren könnten, wenn sie im Allgemeinen als Lehrer anerkannt sind, dem muß ich widersprechen. Ich glaube auch nicht einmal, daß sie überhaupt als Lehrer angenommen werden können, weil wir im Wesentlichen auf dem Standpunkte der christlichen Jugenderziehung stehen und dann dem Juden Gelegenheit gegeben würde, ganz der christlichen Gesinnung entgegen zu wirken, und dagegen muß ich mich auf das entschiedenste aussprechen.

Fürst Wied: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier in dem Gesetzvorschlage, den die Abtheilung angenommen hat, der Vorschlag gemacht worden ist, eigene jüdische Schulen mit jüdischen Lehrern zu errichten, wenn die Juden es wünschen und sich ein Bedürfniß dafür ergiebt. Dem trete ich vollkommen bei, nur muß ich auf einen Umstand noch aufmerksam machen, der mir nicht erörtert zu sein scheint. Wird den Juden überlassen, sich die Lehrer selbst zu wählen, wird aber dabei nicht berücksichtigt, ob sie irgend eine Bildung genossen, eine Prüfung bestanden haben? Denn wenn man sich, so wie für die Erziehung christlicher Kinder, für Juden interessirte, so müßte doch eine Prüfung der Lehrer vorangehen. Dies liegt im Interesse der allgemeinen Erziehung. Ich möchte daher an das Ministerium des Kultus die Frage stellen, ob darüber Bestimmungen vorliegen, in welcher Art die Prüfung jüdischer Lehrer erfolgen soll, und wann sie für anstellungsfähig erklärt werden. Es ist dies ein Bedenken, welches mir selbst vorgekommen.

Referent Graf Itzenplitz: An sich ist der Paragraph gestern zur Diskussion gekommen und angenommen worden, und ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß, so wie es meines Wissens in Posen schon geschieht, wenn der Staat die Anlage einer jüdischen Elementarschule bestätigt, auch die Elementarlehrer in Bezug auf das Schulfach sich prüfen lassen, wie andere Lehrer. Ich bitte den Herrn Minister, das Bemerkte zu bestätigen.

Minister Eichhorn: Ich kann dies nur bestätigen. In Beziehung auf die jüdischen Religionslehrer fordert auch der Staat, daß sie wenigstens die allgemeine Qualifikation haben, wie sie überhaupt von Elementarlehrern verlangt wird. In Beziehung auf die Fähigkeit, jüdischen Religions-Unterricht zu geben, so ist dieser Punkt in der gestrigen Berathung in Erwägung gezogen worden. Die verehrliche Abtheilung hat den Antrag gemacht, daß die Prüfung jüdischer Elementarlehrer, insofern sie Religions-Unterricht geben sollen, der im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen jüdischen Kommission zur Erledigung der über innere Kultus-Verhältnisse entstehenden Konflikte aufgetragen werden möchte.

Fürst Wied: Mein Wunsch ging dahin, zu erfahren, da doch jüdische Lehrer in Elementarschulen angestellt werden sollen und sie nicht in den Seminarien, welche der Staat zur Bildung von Lehrern bestimmt hat, gebildet werden können, ob eine Prüfung vorangegangen ist, wenn sie für anstellungsfähig erklärt worden.

Minister Eichhorn: Die jüdischen Lehrer, die bei jüdischen Schulen angestellt werden, müssen zur Zeit ihre Bildung auf einem anderen Wege als auf den Seminarien gewinnen. Die christlichen Schullehrer-Seminarien in unserem Vaterlande sind bekanntlich kein altes Institut, sie existiren meist erst seit 20 bis 30 Jahren; es giebt daher auch noch viele Lehrer an christlichen Elementarschulen, die nicht in Seminarien gebildet sind. Es ist von den Juden neuerlich das Bedürfniß einer besonderen Seminar-Einrichtung auch für sie in Anregung gebracht worden. Eine solche Einrichtung wird keine Schwierigkeit haben, wenn die Anlegung öffentlicher jüdischer Schulen größere Ausdehnung gewinnen sollte, als jetzt; man wird dann wohl darauf Bedacht nehmen, die Anlegung eines Seminars zur Bildung jüdischer Lehrer von Staats wegen zu autorisiren. Von der anderen Seite hegt man aber den Wunsch, daß die Juden nicht zur Anlegung besonderer jüdischer Schulen gedrängt, daß sie vielmehr auch ferner die christlichen Schulen besuchen möchten. So lange dies vorzugsweise von ihnen geschieht, erscheint ein Bedürfniß der Bildung jüdischer Lehrer durch Seminare wenigstens nicht dringend.

Fürst Boguslaw Radziwill: Wenn ich mich schon bei den Universitäten gegen die Zulassung von Juden zu Lehrstühlen erklärt habe, so muß ich dies bei den Schulen auf das entschiedenste thun. Bei der Universität ist die Gefahr nicht so groß: denn es kommen junge Männer hin, deren Charakter bereits eine gewisse Festigkeit erlangt hat, und die schon mehr oder minder entschiedene Meinungen in verschiedenen Richtungen haben. Das ist bei den Schulen nicht der Fall. Auf die Gymnasien und Progymnasien kommen junge Leute, deren Charakter erst der Bildung bedarf und so weich ist, daß die geringsten Eindrücke darauf für das ganze Leben eine entschiedene Richtung geben können. Bei der Besetzung der Lehrerstellen kommt es nicht immer auf die einzelnen Fächer an, sondern auf die Haupt-Richtung, nicht allein den Geist der jungen Leute, sondern auch ihren Charakter zu bilden, und da üben verschiedene Fächer auf die Bildung des Charakters den entschiedensten Einfluß aus. Dieser Einfluß auf Charakter und Bildung geht bei allen Gymnasien und Progymnasien von christlicher Grundlage aus und diese Grundlage muß bestehen bleiben, es ist ein christlicher Boden, eine christliche Grundlage, auf der alle Disziplinen emporwachsen. Wie kann man nun von einem Juden verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle. Das jüdische Prinzip leugnet gerade das, was den Kern des ganzen Christenthums ausmacht, und man kann daher von einem solchen Manne, der dem christlichen Prinzipe anf das feindseligste entgegensteht, nicht verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle. Das bitte ich mir zuvörderst zu beweisen, wie man verlangen könne, daß ein Jude von christlichem Boden aus auf christliche Kinder einwirken soll.

Dom-Kapitular von Brandt: Ich stimme ganz für den Vorschlag der Abtheilung, um so mehr, als ich gerade weiß, daß es wohl möglich ist, daß ein jüdischer Lehrer auch bei christlichen Kindern ein guter und moralischer Lehrer sein kann. Aus meinem eigenen Wahrnehmen weiß ich dies und fühle mich daher veranlaßt, es hier zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich muß hier dem Antrage der Minorität beitreten. Auch ich glaube, das Prinzip der christlichen Jugend-Erziehung gestatte nicht, daß bei Gymnasien jüdische Lehrer angestellt werden können. Es könnte als zulässig erscheinen, daß in den höheren Klassen der Gymnasien für den mathematischen und physikalischen Unterricht jüdische Lehrer eintreten dürften; nur im Allgemeinen glaube ich doch nicht, daß man mit Rücksicht auf die christliche Kinder-Erziehung dieses Prinzip anerkennen könne, da besonders in den unteren Klassen der Gymnasien die Kinder oft von sehr zartem Alter sind. Diese würde man durch die Zulassung jüdischer Lehrer möglicherweise in religiöser Beziehung einer ganz entgegengesetzten Leitung, als sie im elterlichen Hause empfangen, aussetzen. Also hier schließe ich mich dem Antrage der Minorität der Abtheilung an, und stimme dafür, daß Lehrerstellen an den Gymnasien den Juden nicht ertheilt werden mögen.

Domprobst von Krosigk: Ich möchte mir eine ehrerbietige Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar erlauben, die für diese Entscheidung von Einfluß ist. Auf den Gymnasien haben rücksichtlich der Wahl und Beschäftigung der Lehrer die Systeme gewechselt; man hat das sogenannte Klassen-System und dann wieder das Fach-System verfolgt. Mit dem Klassen-System würde die Anstellung von Juden als Lehrer, sei es für welche Klasse es wolle, schon an sich nicht vereinbar sein, weil nach diesem System ein Lehrer (der Klassen-Ordinarius) in seiner Klasse den Unterricht wenigstens in den Hauptfächern ertheilt.

Staats-Minister Dr. Eichhorn: Es ist allerdings richtig, daß gegenwärtig auf unseren Gymnasien das Klassen-System besteht. Jeder Klasse ist ein sogenannter Ordinarius vorgesetzt, und die Lehrer, die nicht Ordinarien sind, avanciren in der Regel zu diesen Stellen. Alle Lehrer, auch diejenigen, die nicht Ordinarien sind, bilden an jedem Gymnasium eine Art Kollegium, die Lehrer-Konferenz, wo gemeinsame Angelegenheiten des Gymnasiums, besonders was sich auf Disziplin bezieht, berathen und Beschlüsse darüber gefaßt werden.

Das ist allerdings ein Haupt-Gesichtspunkt gewesen, weshalb auch das Unterrichts-Ministerium bisher es für unzulässig gefunden hat, andere als christliche Lehrer bei einem Gymnasium anzustellen oder deren Anstellung zu genehmigen.

Fürst zu Lynar: Ich werde mir nur wenige Worte erlauben in Erwiederung auf eine Bemerkung des sehr geehrten Mitgliedes aus Posen.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Judenthum zu dem Christenthume in einem so diametralen Widerspruche stehe, als vorausgesetzt wird. Die jüdische Religion hat — auch nach unserem Glauben — ebenfalls den Ursprung göttlicher Einsetzung; sie ist die Unterlage, worauf der herrliche Bau des Christenthums gegründet wurde; unser Heiland sagt selbst, er sei nicht gekommen, um das Gesetz aufzulösen, sondern um es zu erfüllen.

Das Judenthum enthält Verheißungen, und jede Verheißung ist der Keim, ist der Anfang einer Erfüllung, die Erfüllung der alttestamentarischen Verheißungen ist aber die Erlösung in der Liebe und durch die Liebe, deren Anfänge mit ihren sittlichen Aeußerungen bereits in den Geboten lagen. Der Christianismus ist daher von dem Judaismus nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschieden.

Ich machte ferner darauf aufmerksam, daß das alte Testament mit seinen ehrwürdigen Büchern und Gesängen auch bei uns als heilige Schrift gilt, in der wir uns erbauen, und aus welcher (in der Lehre von den Geboten) unsere Jugend noch heute die erste Belehrung schöpft. Es kommt mir nicht in den Sinn, daß jüdische Lehrer auch Disziplinen vortragen sollen, welche mit dem christlichen Unterrichte im Zusammenhange stehen, wenn auch auf das entfernteste; allein ich glaube, wir würden zu weit gehen, wenn wir im Allgemeinen den Grundsatz aussprächen, daß ein Jude nicht Lehrer sein könne, da es viele Wissenschaften giebt, in welchen er nützlich wirken kann, ohne dem christlichen Lehrbegriffe irgendwie zu nahe zu treten.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Ansichten, die jetzt geltend gemacht worden sind, sind auch bei der Abtheilung zur Erwägung gekommen und haben eben dahin geführt, die Juden von dem Amte eines Direktors einer solchen höheren Schule auszuschließen. Die Abtheilung ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß das erziehende Element bei jedem jüdischen Lehrer doch wohl nicht so eminent hervortritt, und hat geglaubt, daß manche Disziplinen, wie z. B. die Mathematik und dergleichen, wohl eben so gut von Juden wie von Christen gelehrt werden könnten. Ich möchte die geehrten Herren an ihre Jugendzeit erinnern, ob wohl die Lehrer der Gymnasien, welche sie besucht haben, alle auf Sie eine wirkliche Erziehung ausgeübt haben; ich glaube, daß das wohl nur von den Direktorien zu sagen ist. Daß ein jeder Lehrer, der irgend eine Doktrin vorträgt, deshalb auch Erzieher aller Gymnasiasten würde, scheint mir doch fast zu viel behauptet. Außerdem aber ist die Abtheilung auch von der Ansicht geleitet worden, daß rücksichtlich der Lehr- und Schulämter den Juden durch das Edikt von 1812 Zusagen gemacht sind, die durch die Bundesakte bestätigt sind, deren Ausführung aber auf Schwierigkeiten gestoßen ist und anderweite Anordnungen nothwendig gemacht hat. Auch die Zeiten haben sich seitdem wieder geändert, namentlich sind die Vorurtheile, die früher noch unter den Christen weit verbreitet waren, theilweise verschwunden. Die Abtheilung hat daher geglaubt, in ihren Anträgen so weit gehen zu müssen, als es irgend der Zustand der jetzigen Welt gestatten möchte. Deshalb ist sie auf den Antrag gekommen, die Juden als Lehrer anstellungsfähig zu erklären, als Direktoren aber auszuschließen.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich verzichte auf das Wort. Ich müßte mich sonst in theologische Erörterungen einlassen, und das würde uns zu weit führen.

Graf von Kielmannsegge: Ich wollte nur wenige Worte dem durchlauchtigsten Redner zu erwiedern mir erlauben, der, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt hat, er könne den Unterschied des Christenthums von dem Judenthume nicht für so bedeutend erkennen. Ich glaube, daß diese Aeußerung nur auf einem Mißverständnisse beruhen kann. Der große Unterschied besteht wohl eben darin, daß wir die Erscheinung Christi auf Erden anerkennen und als Basis und Grundlage unseres Handelns betrachten, während das Judenthum die Erscheinung Christi als eines von Gott Gesandten verläugnet. Also dünkt mich, daß der Unterschied, ohne deshalb dem einen oder dem anderen Theile zu nahe zu treten, ein so bedeutender, so tief in unser ganzes Wesen eingreifender ist, daß ich es wohl in einer christlichen Stände-Versammlung nicht unerwähnt lassen darf, daß jene Aeußerung wohl nur auf einem zufälligen Mißverständnisse beruht; denn ich glaube, wir müssen es als ein festes Prinzip erhalten, daß wir den Unterschied des Christenthums des Judenthums als etwas Unumstößliches und Festbestehendes gelten lassen, und worüber wir keinen Augenblick im Zweifel sind.

Marschall: Ich glaube, daß diese gelegentlich herbeigeführte Diskussion über persönliche Meinungen als jetzt geschlossen angesehen werden kann. Fürst zu Lynar hat das Wort.

Fürst W. Radziwill: Auch ich möchte mir erlauben, noch um das Wort zu bitten; ich habe als Vertreter der Minorität meine Ansicht noch nicht entwickelt.

Marschall: Ich habe nicht gemeint, daß die Berathung geschlossen sei, sondern blos, daß die Diskussion, welche so eben herbeigeführt wurde, sich von dem Gegenstande der Berathung entfernt habe.

Fürst zu Lynar: Um das vielleicht veranlaßte Mißverständniß aufzuklären, müßte ich allerdings auf diesen ehrwürdigen Gegenstand tief eingehen und meine Ansichten über das innerste Fundament des Christenthums und über die Verschiedenheit der Auffassungen seiner Erscheinung entwickeln. — Ich würde aber hierdurch wahrscheinlich eine dogmatische Debatte hervorrufen, was Zeit und Ort nicht wünschenswerth machen; ich verzichte daher auf das Wort.

Marschall: Es fragt sich, welche Bemerkungen über den Gegenstand noch zu machen sind.

Graf York: Ich würde mir die Frage erlauben, welche Disziplinen es noch geben könnte, die von jüdischen Lehrern an Gymnasien vorgetragen werden können, außer denen, auf die man sie schon bei den Universitäten verwiesen hat, und die auf den niederen Schulen um so viel unbedeutender sind. Was die Sprachen betrifft, so kann hier das Ziel nur ein grammatikalisches sein. Man wird bei einem Quartaner nicht eben ausdrücklich auf den Geist eines Schriftstellers eingehen, sondern ihm nur die Regeln der Sprache, etwa die anomalen Verben und dergl., einprägen, und was die Mathematik betrifft, so wird es sich auch von selbst verstehen, daß diese vorgetragen werden kann, ohne irgendwelche Beziehung auf das Christenthum zu nehmen. Wenn gesagt wird, daß das erziehende Element von Wichtigkeit wäre, so ist eben bei einem Knaben hauptsächlich von Wichtigkeit, daß man ihn auf das sittliche Prinzip zurückweise, denn die religiöse Erziehung, sofern sie nicht in der Familie und in der Gefühlsrichtung begründet wird, fängt erst an recht bedeutend zu werden, wenn der Knabe schon herangewachsen, ein junger Mann und urtheilsfähig geworden ist.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich erlaube mir in der Kürze noch einmal die Ansicht zu entwickeln, auf die hin ich, allein in der Minorität befindlich, gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern an Gymnasien mich ausgesprochen habe. Ich stütze mich auf dieselben Gründe, die ich in Bezug auf die Universitäten näher entwickelt habe und auf die weiter einzugehen ich mich enthalte. In Bezug auf das, was Herr Referent angeführt hat, daß er sich besonders und die Majorität der Abtheilung dadurch habe leiten lassen, die Juden als Lehrer bei Gymnasien zuzulassen, weil ihnen dies durch das Gesetz von 1812 zugestanden worden sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß seit dem Gesetze des Jahres 1812 wesentliche Aenderungen in das preußische Staatsleben eingeführt worden sind, ich brauche nur auf die Erwerbung in Folge des Wiener Kongresses, auf die mit den neuen Landestheilen übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. Ich stimme also entschieden gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern auf Gymnasien und hebe besonders hervor, daß ich davon geleitet worden bin, daß auf Gymnasien nicht das Wissenschaftliche die alleinige Richtung der Disziplinen ist, die gelehrt werden, sondern daß eben auch das erziehende Prinzip mit die Hauptsache ist. Denn betrachten wir, einen wie großen Theil des Tages, in welcher vielleicht übermäßigen Proportion unsere Jugend ihre Zeit auf dem Gymnasium zubringt, so kann ich nicht zugeben, daß das älterliche Haus allein hinreichend wäre, religiöse Grundsätze auszubilden, wenn nicht eben auch in sämmtlichen Lehrfächern die ganze Einwirkung des Lehrerpersonals auf den Gymnasien darauf gerichtet ist, daß das christliche Prinzip im weichen Gemüth des Knaben aufrecht erhalten und gepflegt werde. Ich muß es also durchaus in Abrede stellen, daß es gleichgültig wäre, wenn in einigen Disziplinen Juden als Lehrer zugelassen würden, namentlich in Bezug auf die philologischen Disziplinen, die als Humaniora einen so großen Theil des Unterrichts auf Gymnasien, ja sogar den hauptsächlichsten, ausmachen.

Sie nehmen auf den Gymnasien die allerwichtigste Bedeutung in Anspruch. Es handelt sich nämlich um die Entwickelung des Geistes, der Einbildungskraft, sie sind eine lebende Logik. Den Einfluß, den diese Einwirkung auf das Gemüth, den Verstand der Jugend ausüben muß, könnte ich nicht mit Vertrauen in den Händen von jüdischen Lehrern sehen.

Das ist der allgemeine Gesichtspunkt; ich komme auf den besonderen zurück. Ich glaube, daß das Christenthum das Fundament für die Gymnasial-Bildung ist. In dieser Beziehung sind die Gymnasien größtentheils konfessionelle Gymnasien. Ich muß der Ansicht des Referats von meiner Stellung aus entgegentreten. Ich glaube nicht, daß die Gymnasien keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben sollen. In dieser Beziehung werde ich mir die Erlaubniß nehmen, an den Herrn Kultus-Minister die Frage zu stellen, ob ich in dem, was ich über die konfessionelle Behandlung der Gymnasien gesagt habe, mich in Widerspruch mit seinen Ansichten, mit denen des Staats befinde.

Kultus-Minister: Auf diese Frage habe ich Folgendes zu äußern. Ich thue es, nicht um von der jetzigen Zeit blos zu reden, welche Behandlung der Gymnasien etwa in dieser erst eingetreten ist. Denn was die Behandlung der Gymnasien in dieser Hinsicht betrifft, so ist sie nie eine andere gewesen, als jetzt. Was ich mittheile, faßt die ganze Zeit zusammen, als ein preußisches Unterrichtswesen besteht.

Die Gymnasien, die wir haben, sind meistens Stiftungen aus einer älteren Zeit her. Wenige sind erst in neuerer Zeit gegründet worden. Diejenigen Gymnasien, die auf alten Stiftungen beruhen, haben wesentlich den Charakter behalten, den sie stiftungsmäßig haben sollen. Im Allgemeinen war dieser Charakter ein durchaus christlicher. Manche Gymnasien, die auf speziellen urkundlichen Stiftungen beruhen, haben diesen Charakter buchstäblich vorgeschrieben erhalten. Andere Gymnasien, deren christlicher Charakter nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben war, traten doch unter Voraussetzung derselben, wie die Zeit und der Ort der Gründung sie natürlich machten, ins Leben. Bei Gymnasien, die gegründet worden sind in einem rein katholischen Lande, ist die Voraussetzung gewesen, und faktisch ist es auch so gehalten worden, daß katholische Lehrer dabei angestellt wurden. Wo ein Gymnasium gegründet worden ist in einer evangelischen Bevölkerung, da hat man auch, entweder in Erfüllung stiftungsmäßiger Vorschrift, oder den Voraussetzungen der Zeit der Gründung sich anschließend, darauf Bedacht genommen, dem Gymnasium den Charakter der evangelischen Konfession zu geben. Dieses Verhältniß hat sich faktisch wesentlich fortgesetzt. In der Regel haben sich bei katholischen Gymnasien keine evangelischen, und umgekehrt bei evangelischen Gymnasien keine katholischen Lehrer gemeldet. Die die Aufsicht führende Unterrichtsbehörde hatte stets auf die Stimmung der Eltern, deren Kinder das Gymnasium besuchen, Rücksicht genommen. Wenn früher katholische Gymnasien ausschließend von Katholiken und evangelische in gleicher Weise von evangelischen Konfessions-Verwandten besucht wurden, so hat sich dies in neuerer Zeit vielfach geändert. Wo ausschließlich in einem Ort die Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist, da hat die Frage wenig Bedeutung: Soll in dem Zustande der Gymnasien eine Aenderung eintreten? Ohne ein Bedürfniß hat man natürlich unterlassen, ex officio eine Aenderung einzuleiten. An anderen Orten haben sich katholische und evangelische Gymnasien neben einander gebildet, und zwar in der Art, daß wohl der Direktor, aber nicht grade die übrigen Lehrer, ausschließend der einen Konfession angehören. Ueberall bestand völlige Freiheit, welches Gymnasium man besuchen wollte.

Wenn ich also Alles zusammenfasse, so steht die Sache so: Wo stiftungsmäßig ein Gymnasium einen bestimmten Charakter haben soll, ist dieser Charakter festgehalten worden, weil man sich keine willkürliche Abänderung des Willens des Stifters erlauben zu dürfen glaubte. In neuerer Zeit hat man überall, wo ein freundliches Verhältniß in einer gemischten Bevölkerung sich kundgab, dieses Verhältniß ebenso beachtet, um ohne gezwungene Festhaltung eines Unterschiedes der Konfessionen, katholische Lehrer bei evangelischen, als evangelische Lehrer bei katholischen Gymnasien anzustellen, als man vermieden hat, durch ein voreiliges einseitiges Eingreifen das freundliche Verhältniß zu stören. Der christliche Charakter der Gymnasien überhaupt ist aber fortwährend bis auf die neueste Zeit festgehalten. Hat man unter den christlichen Gymnasien die konfessionelle Richtung durch positive Eingriffe nicht gestört, so hat man von der anderen Seite, wo eine Geneigtheit sich zeigte, von der konfessionellen Sonderung abzugehen, diese Richtung stets begünstigt, statt zu hemmen.

Fürst Wilhelm Raziwill: Ich kann dem Herrn Minister des Kultus für seine Erklärung nur meinen besten Dank aussprechen. Ich will mich nicht einlassen auf die Gründe, die im einzelnen Lokal-Interesse die Errichtung von paritätischen Gymnasien befürwortet haben. Der Herr Minister hat kundgegeben, daß es die entschiedene Absicht des Staates ist, den bisherigen Charakter der Gymnasien, überall, wo wohlerworbene Rechte der anerkannten Kirchen bestehen, auf das strengste festzuhalten. Nach der Richtung, die von dem Herrn Minister anerkannt worden ist, ist die Zulassung der Juden auf den katholischen Gymnasien gar nicht möglich. Ich muß hier auf etwas zurückkommen, was ich mir bei meinem Votum über die Universitäten zu berühren erlaubt habe. Es bezieht sich auf die bischöfliche Behörde, die in Beziehung auf die katholischen Gymnasien ihre Rechte geltend machen würde, wenn man Juden daselbst anstellen sollte. Die Bischöfe würden denjenigen Theil der Jugend, welcher sich dem Priesterstande auf diesen Gymnasien vorbildet, veranlassen, sich jedenfalls zurückzuziehen, und sich auf einen Standpunkt stellen, auf den sie sich zu stellen bisher nicht im Falle gewesen sind. Ihr Augenmerk wird sich dann auf Organisirung von besonderen Anstalten zu vorgenanntem Zwecke richten müssen, sie würden volles Recht haben, die Errichtung sogenannter petits seminaires zu fordern, eine Forderung, die sie bei der Achtung, die bis jetzt der Staat für die Rechte der katholischen Gymnasien bethätigt, zu stellen nicht nöthig gehabt, da sie denselben Zweck durch die mit diesen Gymnasien in Verbindung gebrachten Alumnate und Konvikte haben erreichen können.

Ich überlasse meinen geehrten Kollegen, die der evangelischen Kirche angehören, diejenigen Grundsätze zu vertreten, die sie in Beziehung auf die Gymnasial-Erziehung

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 144 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 24. Juni 1847.

der Jugend und in Beziehung auf die Zulassung der Juden zum Lehramte in derselben anzuführen für gut finden werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß sehr viele unter ihnen auch rücksichtlich der evangelischen Gymnasien sich mit den von mir entwickelten Grundsätzen einverstanden erklären und ihnen dieselben Rechte vindiziren werden.

Domherr von Rabenau: Wir haben in unserem Vaterlande Gymnasien, wo Lehrer nicht bloß Lehrer, sondern auch Erzieher sind, z. B. die Landesschulpforte, in der ich meine Erziehung verlebt habe. Aus dieser Zeit ist mir erinnerlich, daß fast jeder Schüler sich aus der Zahl der Lehrer ein Musterbild herauswählte, dem er in jeder Beziehung ähnlich zu werden strebte. Wenn nun diese Musterbilder Juden sein sollten, so glaube ich nicht, daß dies einen wohlthätigen Einfluß auf die Schüler haben wird.

Herzog von Ratibor: Im Wesentlichen stimme ich der Ansicht des geehrten Mitgliedes mir gegenüber dahin bei, daß die Fassung des Vorschlages der Abtheilung wohl etwas zu allgemein genommen ist, wenn darin gesagt ist, daß überhaupt die Juden als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen zugelassen werden sollen. Daher würde ich vorschlagen, die Fassung des Vorschlags der Abtheilung dahin zu ändern, daß nur die Fächer auf Gymnasien von Juden gelehrt werden könnten, in Beziehung auf die wir vorhin beschlossen haben, daß bei Universitäten Juden zugelassen werden sollen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Lehrer die Mathematik z. B. aus einem anderen als eben aus dem rein wissenschaftlichen Standpunkte auffassen und seinen Schülern vortragen kann. Ich wünsche, die jüdischen Lehrer auch nicht zu den Schulen zuzulassen, welche besonders als Erziehungs-Anstalt gegründet sind, und von denen mein geehrter Kollege zur Linken eben gesprochen hat, sondern ich rede bloß von Gymnasien, wie sie in Städten bestehen. Dort können diese Lehrer nur vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus auf die Schüler einwirken und keinen anderen Einfluß auf sie ausüben; darum wäre ich dafür, daß man die Fassung etwas resignirte und bestimmt ausspräche, welche Fächer die Juden auf Gymnasien 2c. lehren können, und wenn dies geschieht, so kann ich nicht einsehen, wie irgend ein Nachtheil daraus entstehen soll.

Fürst Lichnowsky: Ich kann mich nur mit allem dem, was mein verehrter fürstlicher Kollege aus Posen gesprochen hat, vollkommen einverstanden erklären und bitte die hohe Kurie, das, was von der Abtheilung hier ad a vorgeschlagen ist, vollständig zu verwerfen. Ich finde auch das Vorgeschlagene nicht logisch. Am Schlusse steht: „sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erhebliche-ren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.“ Warum denn nur wegen dieser? Es ist vorhin mit Geschick von dem Herrn Kultus-Minister entwickelt worden, daß nicht nur die Strafgewalt über die Schüler der erhebliche Punkt ist, sondern die ganze Stellung der Lehrer zu ihren Direktoren. Die Direktoren aber nehmen in den Gymnasien dieselbe Stellung ein, wie die Dekane bei den Universitäten. Es handelt sich also nicht sowohl um die damit verbundene erhebliche Strafgewalt über die christlichen Schüler, sondern von der ganzen Stellung der übrigen christlichen Professoren, die einem jüdischen Direktor gegenüber unhaltbar wäre. — Aber nicht nur, was die Direktoren anbetrifft, sondern auch die Zulassung der jüdischen Professoren auf unseren Gymnasien halte ich für unmöglich. Ich sehe nicht ein, wie man nur daran denken kann, jüdische Lehrer bei christlichen Gymnasien anzustellen; ihrer Zulassung zu einzelnen Lehrstühlen unserer Hochschulen habe ich mich nicht widersetzt. — Ein Gymnasium aber befindet sich vielmehr in dem Verhältnisse einer Erziehungs-Anstalt, was bei den Universitäten nicht der Fall ist. Was namentlich die Stellung der katholischen Gymnasien betrifft, so ist es ganz unzulässig, daß je ein katholischer Schüler, der sich dem theologischen Fach später widmen will auf einem Gymnasium, wo ein jüdischer Lehrer Vorträge hält, dazu vorbereitet werde. Auch glaube ich, ist dies nicht blos in katholischen, sondern auch in evangelischen Gymnasien unzulässig, da jüdische Lehrer wohl schwerlich geeignet sein dürften, Kandidaten evangelischer Theologie heranzubilden. Ich bitte daher, diese Bestimmung zu streichen.

Referent: Ich erkenne das, was der Herr Herzog von Ratibor gesprochen hat, meinerseits als eine Verbesserung des Antrags der Abtheilung an und glaube, daß es nur im Sinne der Mehrheit der Abtheilung liegen kann, die Anstellungs-Fähigkeit der Juden bei den Gymnasien auf diejenigen Disziplinen zu beschränken, welche bereits bei den Universitäten von der hohen Kurie angenommen wurden. Ich habe dies blos darum nicht früher hervorgehoben, weil ich eben mit dem gesperrt gedruckten Worte: „anstellungsfähig“ dasselbe angedeutet zu haben glaubte. Es wird ja überhaupt durch den Antrag der Abtheilung nicht das Recht zur Anstellung gegeben, sondern nur die Fähigkeit, und es wird also derjenige, welcher die Lehrer anstellt, auch eventualiter bei solchen Gymnasien, wie z. B. von Schulpforte, wo nach der besonderen Verfassung der Gymnasien überhaupt eine solche Anstellung nicht redlich erscheint, sie nicht vornehmen. Wie gesagt, ich erkenne das, was der Herzog von Ratibor sagte, als eine Verbesserung an und würde also den Vorschlag der Abtheilung meinerseits dahin ändern, die Juden abweichend vom Gesetz-Entwurfe als Lehrer bei Gymnasien, Progymasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen in den Disziplinen — nun kommt dasselbe, was der Herr Fürst von Radziwill für die Universitäten vorgeschlagen hat — für anstellungsfähig zu erklären.

Herzog von Ratibor: Ich erlaube mir zu bemerken, daß natürlich nur die Rede sein kann von den Disziplinen, welche auf Gymnasien gelehrt werden.

Referent: Das Wort „medizinische“ würde wegfallen, und es würde also nur heißen: in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und philosophischen Disziplinen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich will mir nur an den Herrn Minister des Kultus die Frage erlauben: Sind bei den jüdischen Schulen, welche in Berlin errichtet wurden, christliche Lehrer angestellt?

Minister Eichhorn: Nein, blos jüdische.

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Der Herr Referent hat mein Votum in Beziehung auf die Universitäten auch auf die Gymnasien auszudehnen gesucht. Das ist etwas, was meiner Absicht ganz diametral entgegensteht. Ich habe mich auf das entschiedenste dagegen erklärt, Juden, als Gymnasiallehrer zuzulassen, und möchte mir die Frage erlauben, was, wenn man ihnen die linguistischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eröffnen wollte, noch übrig bleiben würde?

Referent: Zunächst werde ich mir erlauben zu bemerken, daß ich das Gutachten in Gegenwart Ew. Durchlaucht vorgelesen habe und Ew. Durchlaucht es, so viel ich weiß, genehmigt und unterschrieben haben.

Fürst W. Radziwill: Ich habe es so verstanden, daß der Herr Referent das, was ich in Beziehung auf Universitäten votirt habe, auch auf die Gymnasien hat ausdehnen wollen.

Marschall: Nein, der Fall liegt anders. Der Herr Referent hat sich dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor angeschlossen, dieser Vorschlag ist ein neuer und daher vor allen Dingen erforderlich, zu entnehmen, ob er die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Graf Botho zu Stolberg: Ich werde mich nach meiner früheren Erklärung dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor anschließen, aber ich muß dabei doch noch einige Beschränkungen mir erlauben, namentlich, daß ein solcher Lehrer nicht als Ordinarius angestellt werden kann, eben so auch, daß der Ausdruck für philologische Disziplinen zu beschränken sein möchte auf neuere Sprachen, denn die Hauptdisziplinen des Unterrichts bestehen ja zum großen Theile in den alten Sprachen, also können die alten Sprachen nur mit dem Ordinarius zusammentreffen.

Herzog von Ratibor: Ich stimme dem, was eben der geehrte Redner vor mir gesagt hat, vollkommen bei, daß ein jüdischer Lehrer als Ordinarius nicht angestellt werden könne, und da gewöhnlich der Ordinarius die alten Sprachen in seiner Klasse lehrt, so würde ein jüdischer Lehrer nur für die neueren Sprachen zuzulassen sein; wenngleich ich nicht einzusehen vermag, wie z. B. Ovid's Metamorphosen aus christlichem Standpunkte vorgetragen werden sollen.

Graf E. zu Stolberg-Wernigerode: Ich kann mich der Meinung gar nicht anschließen, die vorhin ausgesprochen worden ist. Ich habe zu denjenigen gehört, die dafür gestimmt haben, daß unter gewissen Bedingungen jüdische Professoren angestellt werden können. Wenn es sich aber darum handelt, Juden auch bei den Gymnasien anzustellen, so bin ich ganz dagegen. Man hat zwar gesagt, daß sie in den neueren Sprachen recht gut Unterricht geben könnten; es würde mir aber nicht angenehm sein, wenn Jemand von meinen Bekannten bei einem Juden Unterricht in diesen Sprachen nähme und dann mit dem jüdischen Dialekte nach Frankreich oder England käme, wo er selbst für einen Juden gehalten würde.

(Gelächter.)

Fürst Boguslaus von Radziwill: Es wurde gesagt, daß der Ovid nicht aus dem christlichen Standpunkte vorgetragen werden könnte. Das ist gewiß; aber aus dem antichristlichen Standpunkte könnte Vieles darüber gesagt werden. Dann muß ich jedoch darauf etwas erwiedern, wenn man sagt, daß bei vielen Disziplinen von dem christlichen Standpunkte gar nicht die Rede sei, indem der Lehrer mit der Erziehung nichts zu thun hätte. Ich habe aber bei einem Gymnasium, das ich nicht nennen will, die traurige Erfahrung gesehen, daß Lehrer, welche die ganz vom christlichen Standpunkte getrennten neueren Sprachen lehrten, jedoch eine entschieden antikirchliche Richtung hatten, einen so üblen Einfluß durch ihr bloßes Beispiel auf ihre Schüler äußerten, daß diese Richtung und Gesinnung sich einem großen Theile der Schüler des Gymnasiums mittheilte, obgleich die Lehrer in christlichen Disziplinen kein Wort zu sprechen hatten.

Graf von Kielmannsegge: Ich würde mich der Ansicht des früheren geehrten Redners anschließen und glaube, daß man einen Unterschied zwischen der Anstellung jüdischer Lehrer in bestimmten Fächern auf der Universität und zwischen der Anstellung derselben auf den Schulen machen muß. — Die Entwicklung und Ausbildung des Knaben, in Bezug auf sein jugendliches Gemüth, auf der Schule ist sehr verschieden von dem Standpunkte, den bereits auf der Universität der junge Mann eingenommen hat. Von diesem muß man erwarten, daß er die Grundsätze in sich so festgestellt und entwickelt hat, daß die Fälle mir nicht ganz analog zu sein scheinen, ob Juden als Lehrer auf Gymnasien oder Schulen, oder ob sie auf der Universität zuzulassen seien. Höchstens könnten die Fälle ausgenommen werden, wo jüdische Lehrer an Elementarschulen oder auf Gymnasien Unterricht in solchen Fächern geben, welche sich mehr, ich möchte sagen, auf das Mechanische beschränken, körperliche Uebungen und dergl. — Da aber wahrscheinlich ein System schwer darin gefunden würde, wenn man dieses gestattete, so würde ich mich entschieden dafür erklären, daß es besser, wenn jüdische Lehrer weder auf Gymnasien, noch an Elementarschulen angestellt werden, weil die Anstellung von nichtchristlichen Lehrern auf das Gemüth des Knaben also leicht einen besser zu vermeidenden Eindruck machen könnte.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte bemerken, daß die hohe Kurie in der bisherigen Diskussion so viele Beweise von Toleranz gegeben hat, daß es uns nicht zum Vorwurfe gereichen wird, wenn wir Juden als Lehrer von den Anstalten ausschließen, welche zur Erziehung der Jugend dienen, und ich stimme ganz der Ansicht bei, daß wir sie als Gymnasiallehrer nicht anstellen.

Graf von Sierstorpff: Das Wissenschaftliche wird auf der Universität um der Wissenschaft willen gelehrt, auf den Gymnasien aber um der Erziehung willen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß doch ein großer Unterschied zwischen Wissenschaft und Erziehung ist.

Marschall: Die Frage ist, nachdem der Referent einem Vorschlage des Fürsten Radziwill beigetreten ist, nicht mehr allein auf den Vorschlag der Abtheilung zu richten, sondern sie würde folgende Fassung erhalten können:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?“

Darin ist Alles enthalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Wenn das nicht angenommen wird, so würde wohl die Frage zu stellen sein, ob sie als Lehrer auf Gymnasien gar nicht zuzulassen seien?

Marschall: Wenn diese Frage verneint wird, ist zu einer weiteren Fragstellung keine Veranlassung vorhanden. Dann würde eintreten, daß der Ansicht der Minorität der Abtheilung Folge gegeben wird, wonach es bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden hat.

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich 9 Mitglieder.)

Die Versammlung hat sich dahin entschieden, daß dem Antrage nicht beizutreten sei. Es hat also bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden.

Graf York: Da würde ich mir noch eine Frage erlauben. Bis jetzt ist also abgelehnt, daß bei den Gymnasien, Progymnasien, Bürgerschulen, überhaupt bei allen Schulen, wo das erziehende Moment der hohen Kurie wichtig erschienen ist, jüdische Lehrer angestellt werden. Ganz anders scheint es sich mir bei den Gewerbeschulen zu verhalten, und ich würde darauf antragen, daß die hohe Kurie sich darüber ausspräche, ob nicht jüdische Lehrer bei Gewerbe-Schulen anzustellen seien.

Der Marschall stellte die Frage: „Beschließt die Versammlung die Zulassung von Juden als Lehrer an den Gewerbeschulen, mit Ausnahme der Stelle von Direktoren, zu befürworten?“ und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Vorschlage ist beigetreten. Wir kommen nun zum nächsten Paragraph, § 36.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor):

Das Gutachten zu § 36 lautet:

„Der § 36 handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden. — Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaften gerechnet werden. Wenn den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunal-Aemter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerecht ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung

zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetz-Entwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abtheilung hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dieses Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staats-Regierung zurück, und da die Juden nicht einen Staat regieren können, der in dem Verhältniß von 2 bis 150 überwiegend von Christen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen. — Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abtheilung befürwortet; eben so kann ein Jude auch als Gutsherr nicht Polizei-Richter sein. Dagegen ist die Abtheilung mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters dem jüdischen Gutsherrn zugestanden werden kann und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter, zum Richter-Amt geeigneter Mann sein muß und die Königliche Regierung und der Landrath auch jeden ungeeigneten Polizei-Verwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt. — Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abtheilung einverstanden und empfiehlt dessen Annahme. — Bevor die Berathung weiter vorschreiten kann, muß ich bemerken, daß nach der langen Debatte über § 35 im Augenblicke des Schlusses derselben vergessen worden ist, noch eines Zusatzes zu § 35 zu gedenken, der in der Abtheilung zur Sprache gekommen ist, und auf den ich jetzt aufmerksam machen muß. Er lautet so:

„Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abtheilung der Antrag formirt worden, daß bei einer der preußischen Staats-Universitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und die Majorität hat diesen Auftrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht. — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staats liege, die Religions-Ansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt und den Juden selbst mehr bewußt würden. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staats-Universitäten gehören könne. Geschieht dies, so werden die Menoniten, die Herrenhuther und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehreren Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen und dadurch unfehlbar wieder indirekt das Absonderungs-Prinzip der Juden genährt und gepflegt werden."

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die sich schon vielleicht aus dem Inhalte des Gutachtens ergeben wird, daß diesmal die Majorität der Abtheilung aus anderen Personen bestand, als bei den früheren und späteren Paragraphen.

Minister Eichhorn: Wenn die Juden wünschen, einen eigenen Lehrstuhl zu gründen, um gelehrte Juden zu bilden, so wird dem kein Bedenken entgegenstehen, die Gründung mag dann auch an einem Universitäts-Orte, z. B. Berlin und Königsberg, geschehen. Ist es ihnen darum zu thun, auch einen Titel für einen solchen Lehrer jüdischer Theologie zu erhalten, so glaubt ich nicht, daß derselbe von Sr. Majestät werde versagt werden. Wenn aber, ich will diesen Lehrer einmal Professor der jüdischen Theologie für jüdische Theologen nennen, wenn dieser, sage ich, in Verbindung mit der Universität gebracht und in dieses organische Ganze aufgenommen werden soll, dann treten allerdings große Schwierigkeiten entgegen. Welcher Fakultät soll er angeschlossen werden, der philosophischen oder der theologischen? und mit welchen Rechten? Die Minorität der verehrlichen Abtheilung hat noch ein anderes Bedenken in Anregung gebracht, daß nämlich dann auch die geduldeten christlichen Religionsgesellschaften ein ähnliches Verlangen stellen und einen Lehrstuhl für ihre besondere Theologie auf unseren Universitäten fördern könnten. Dieser Fall ist wirklich schon vorgekommen; man hat jedoch das Verlangen abgelehnt, weil eine geduldete Religions-Gesellschaft, wenn sie auch in ihrem Bekenntniß mit einer der öffentlich anerkannten Religions-Parteien wesentlich übereinstimmt, zwar vollkommene Freiheit hat, ein Institut zur Bildung besonderer Religionslehrer für sich zu errichten, aber keinen Lehrstuhl für ihre besondere Theologie auf einer der bestehenden Landes-Universitäten in Anspruch nehmen kann.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß es gerade demjenigen Theile der Abtheilung, der den Wunsch aussprach, daß ein besonderer Lehrstuhl errichtet würde, darum zu thun war, daß nicht eine abgesonderte Bildungs-Anstalt der Juden bestände, sondern daß sie sich an die bestehenden anschließen müßten, damit nicht eine gewisse Einseitigkeit sich dieser ihrer Bildungs-Anstalt bemächtigte, sondern sie sich der allgemeinen Bildung anschließen müßte. Ich habe zu derjenigen Minorität gehört, die geglaubt hat, daß der Staat auf seine Kosten eine solche Anstalt für die Juden begründen möchte. Ich bin aber ganz der Meinung, daß, wenn überhaupt für geduldete Sekten dergleichen nicht zulässig ist, ich von diesem Antrage zurücktrete. Hingegen halte ich es für außerordentlich wichtig, und zwar nicht blos für die Juden, insofern sie Juden bleiben sollen, sondern insofern sie Christen werden sollen, daß sie mit ihrer vielgerühmten Weisheit und Wissenschaft an das Tageslicht kommen müssen, daß irgendwo Gelegenheit ist, wodurch man erführe, was sie eigentlich wissen, was sie so zähe, so übermüthig und stolz auf ihren Geist und Wissen macht. — Es ist dabei bemerkt worden, es sei nicht die Meinung, daß sie der theologischen Fakultät zugetheilt werden sollen, obgleich ich von meinem Standpunkte aus, wenn man von einer jüdischen Theologie sprechen muß, auch von einer jüdisch-theologischen Fakultät sprechen könnte, so ist dies nicht relevant, denn der jüdische Dozent jüdischer Theologie soll ja der Universität nicht inkorporirt werden, sondern dieser Lehrstuhl soll nur an dem Orte, wo eine Universität ist und in äußerer Verbindung mit ihr errichtet werden, damit sie mit der Universität, mit der allgemeinen Geistesbildung in nothwendiger Verbindung bleibe. Nur von diesem Gesichtspunkte aus hat man es angesehen.

Graf Dyhrn: Ich schließe mich dem Antrage um so mehr an, da ich für ihn eine alte preußische historische Begründung in Anspruch nehmen kann. Es ist ein alter Gedanke des großen Kurfürsten gewesen, in Tangermünde eine Universal-Universität zu stiften, auf der eben Lehrstühle aller Wissenschaften und Religionen errichtet würden, und wenn daher der Herr Minister mich vielleicht belehren wollte, zu welcher Fakultät dieser jüdische Professor gehören soll, so glaube ich, daß er darüber in dem ausgearbeiteten Patent zu Errichtung dieser Universität vielleicht Auskunft finden dürfte.

Staatsminister Eichhorn: Ich muß meine Unwissenheit bekennen.

(Heiterkeit.)

Ich würde es aufs dankbarste annehmen, über die Sache näher belehrt zu werden.

Marschall: Es liegt kein Antrag weiter vor; die Majorität von 4 Stimmen, welche den Antrag gestellt hatte, hat darauf wenigstens in dreien ihrer Mitglieder zu verzichten erklärt, wenn also dieser Antrag nicht weiter unterstützt wird, so würde es zur Abstimmung darüber nicht kommen.

(Die Majorität erklärt sich gegen den Antrag.)

Wir kommen also zur Berathung des § 36.

Referent Graf Itzenplitz: Da nun eine kleine Pause entstanden ist, so erlaube ich mir zu erinnern, daß § 36 von den ständischen Rechten handelt, und es würden dabei zwei Gegenstände, so viel ich mir unmaßgeblich zu bemerken erlaube, zu verhandeln sein, erstlich, ob überhaupt Juden zu Land- und Kreistagen zuzulassen sind, und der zweite Gegenstand würde sich auf die Patronats- und gutsherrlichen Rechte beziehen.

Prinz Biron von Kurland: Das Gesetz vom 11. März 1812 hat bereits in seinem Eingange den Juden den Namen der preußischen Staatsbürger beigelegt; die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat dies in ihrem 16ten Paragraphen bestätigt. Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte und Freiheiten in unserem staatlichen Leben. Ich habe nun einen so hohen Begriff von dem Rechte, das aus dem Besitze hervorgeht, daß ich es als eine Abnormität bis jetzt betrachtet habe, daß die Juden, die das Recht haben, Rittergüter zu erwerben, nicht das Recht haben sollten, auch in unseren kreisständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben. Ich glaube, daß es wesentlich zu dem allgemeinen Besten beitragen würde, daß es das Interesse der kreisständischen Versammlungen wesentlich heben würde, wenn andere Elemente mit in die kreisständische Versammlung eintreten dürften. Wenn von dem Eintritte in die kreisständische Versammlung der Eintritt in die landtäglichen Versammlungen die Folge sein würde, so erlaube ich mir die Frage, ob, wenn ein Jude die Befähigung hätte und das Vertrauen genösse, von den sämmtlichen Ständen des Kreises zum Landtage gewählt zu werden, ob ein so begabter und talentvoller Mann dann nicht wesentlich auch mit zu einer segensreichen Berathung über die uns dann vorliegenden Fragen beitragen würde? Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich im Ausschusse in der Minorität befunden, und wenn ich auch leider erwarten muß, auch in dieser hohen Versammlung mich in der Minorität zu befinden, so habe ich es doch für meine Pflicht erachtet, meiner Ansicht und meinem Gerechtigkeitsgefühl hier von dieser Stelle, wenn auch nur in wenigen Worten, einen Ausdruck zu verleihen.

Graf von Burghaus: Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß ein Landtags-Deputirter nach meiner Ansicht mit den Ehren ausgestattet sein muß, die der Jude nicht hat. Er muß Inhaber der Gerichtsbarkeit sein, er muß das Patronatsrecht ausüben können u. dgl. m. Ich kann nicht glauben, daß es Absicht sein kann, diese Auszeichnung den Juden auch mitzuverleihen. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Aufnahme der Juden.

von Hochberg: Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben. Ich trete der vorher ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Juden in den vereinigten Landtag nicht zuzulassen seien; es will mir aber scheinen, als wäre es der Gerechtigkeit angemessen, daß es den jüdischen Gutsbesitzern, gestattet werde, daß, wenn auch sie selbst nicht zu der Standschaft zugelassen werden, ihnen doch in der Eigenschaft als Gutsbesitzer gestattet werden möchte, wenigstens ihr Votum abzugeben. Auf ihren Gütern lastet die Schuld der Landschaft, und es scheint mir in der Gerechtigkeit zu liegen, daß der jüdische Gutsbesitzer bei landschaftlichen Versammlungen ein Wort mitzusprechen habe. Eben so finde ich es gerecht, in Beziehung auf den Punkt den Landrath zu wählen. Ich will kein Amendement stellen, sondern ich will nur das, was mir so eben einfällt, der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimstellen.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung schlägt vor, daß im Wesentlichen der Zustand erhalten werde, welcher jetzt besteht; sie schlägt nur eine vollständigere Fassung der Paragraphen vor. Außerdem aber trägt sie auf Annahme des Gesetz-Entwurfes an.

Referent: Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin:

„Daß die Juden von den Land- und Kreistagen auszuschließen seien. Wer also für die Majorität der Abtheilung stimmt, schließt sie aus."

Marschall: Dem Antrage der Abtheilung, und somit dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, ist beigestimmt.

Referent: Es wird den geehrten Herren noch erinnerlich sein, daß rücksichtlich der Jurisdiction und Polizei-Gerichtsbarkeit der Gesetz-Entwurf dahin ging, daß diese während der Besitzzeit eines Juden ruht. Es ist also schon angenommen, daß während der Besitzzeit eines Juden die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht von ihm wahrgenommen werden könne. Der Gesetzentwurf sagt aber auch, daß der jüdische Gutsbesitzer nicht die Gerichtshalter und die Verwalter der Polizei präsentiren soll, sondern daß dies von den Behörden geschehen soll. Davon abweichend, beantragt die Abtheilung, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters seitens des jüdischen Gutsherrn geschehen könne. Wenn eine Undeutlichkeit darüber Platz greifen sollte, so wollte ich mir noch die Bemerkung erlauben. Der gewöhnliche Gang ist: der Gerichtshalter muß immer vom Gerichtsherrn vorgeschlagen werden, und ein geprüfter Richter also auch ein Christ sein. Rücksichtlich des Polizei-Verwalters verhält es sich analog. Es wird also der jüdische Gutsbesitzer einen Polizei-Verwalter dem Landrathe vorschlagen müssen, und dieser wird nothwendig auch ein Christ sein müssen, das folgt aus den allgemeinen Grundsätzen.

von Quast: Ich würde mich in keiner Weise diesem Vorschlage anschließen können, weil dadurch eine zu große Gewalt in die Hand eines Individuums gelegt würde, das keine politischen Rechte besitzt.

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, und es ist nach dem erfolgten Widerspruch eine formellere Abstimmung nothwendig. Es werden also diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Antrage der Abtheilung ist beigestimmt.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir nur die Frage, ob somit über den ganzen Paragraphen 36 schon abgestimmt oder ob noch ein Antrag erlaubt ist, der nicht eher gestellt werden konnte, weil erst das Resultat der Abstimmung erfolgen mußte.

(Marschall: Ich habe nichts dagegen.)

Den Juden sind also alle politischen Rechte, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte abgesprochen; ich frage nun, ob es nicht der christlichen Liebe und Gerechtigkeit entsprechend wäre, wenn nun auch die letzten zwei Zeilen des Paragraphen gestrichen würden, und man ihnen die Kirchen-Abgaben zu tragen erließe.

Domprobst von Krosigk: Dann würde aber die Frage entstehen, wem sie zur Last fallen sollen.

Graf Dyhrn: Da antworte ich, die Beiträge werden auf die Weise bezahlt, wie es jetzt ist. Ich bin Patron einer evangelischen Kirche, es sind drei Dominien in die Kirche eingepfarrt; diese zahlen aber keine Beiträge, weil sie katholisch sind; werden die Dominien morgen verkauft, und sind die neuen Besitzer evangelisch, so lebt ihre Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wieder auf.

Referent: Der betreffende Gegenstand ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen, und namentlich von den geehrten Mitgliedern der Provinz Schlesien, welche der Abtheilung angehören, angeregt worden. In der Provinz Schlesien besteht allerdings, abweichend von der Gesetzgebung in der ganzen übrigen Monarchie, ein provinzielles Gesetz, wonach gewisse Grundabgaben an die Pfarrer (Dekane) nicht gegeben werden, wenn der Patron einer anderen Confession angehört. Die Abtheilung aber hat sich dahin geneigt, daß dieses Verhältniß, das allerdings in der Provinz Schlesien besteht, ein so singulaires sei, von welchem keinesweges wünschenswerth sein möchte, daß es weiter für die übrige Monarchie ausgedehnt werde, daß es also auch keinesweges wünschenswerth sein möchte, es auf Verhältnisse auszudehnen, auf welche es auch bisher in Schlesien keinen Bezug gehabt hat. Ich meines Theils habe mich dieser Ansicht aus voller Seele angeschlossen und glaube, daß es zu unendlichen Verwickelungen führen würde, gerade jetzt, wo so viele konfessionelle Spaltungen im Lande bestehen, wenn man nicht den Grundsatz festhalten wollte, daß eine jede Abgabe, welche an dem Grundbesitz klebt, gezahlt werden muß, mag nun der Besitzer ein Christ, Jude oder Muhamedaner sein. So ist es in der ganzen Monarchie, und der Zustand in Schlesien nicht nur ein exceptioneller, sondern er war auch schon einmal aufgehoben und ist im Jahre 1832 und nur ausschließlich für die Provinz Schlesien und nur für das Verhältniß der christlichen Konfessionen wieder hergestellt worden. Es dürfte also keine Veranlassung sein, dies Gesetz auf andere Verhältnisse oder andere Provinzen auszudehnen, und eben so wenig in ein allgemeines Gesetz darüber etwas aufzunehmen, sondern rathsam erscheinen, bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, den der Gesetz-Entwurf aufgenommen hat.

Sekretär Graf York: Ich muß meinen geehrten Freund aus Schlesien daran erinnern, daß hier ein kleines Mißverständniß obwaltet, denn die Lasten an Kirchen bleiben immer bestehen. Ich bin Patron vieler katholischen Kirchen, und es ist mir nicht erinnerlich, daß mir irgend eine Last an diese Kirchen erlassen worden wäre, im Gegentheil habe ich recht reichlich und gern diese Lasten getragen. Anders verhält es sich mit den Leistungen an die Pfarrer, die durch ein späteres Gesetz auf die Konfessionen beschränkt wurden, und es hat dies erklärt, daß ich dem Pfarrer einer anderen Konfession nicht schuldig bin, den Zehnten zu bezahlen, sondern nur dem Pfarrer der eigenen Konfession. Aber dies ist auf eine Reciprozität gegründet, darauf, daß in Schlesien namentlich die Bevölkerung so gemischt ist, daß die beiden Konfessionen beinahe gleich stark sein werden. Mit den Juden ist es ein anderes Verhältniß, da ist eine solche Reciprozität unmöglich, und darum muß ich mich entschieden widersetzen, daß irgend eine christliche Kirche dadurch mit Verlusten bedroht werde, daß ein Jude ein belastetes Grundstück erkaufe.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Da es nicht geschieht, kommen wir zum nächsten Paragraphen.

Die §§ 37, 38 und 39 werden unbedingt angenommen.

Marschall: Es wird nothwendig sein, die Berathung bis zur morgenden Sitzung auszusetzen.

Ich habe der Versammlung noch eine königliche Botschaft bekannt zu machen, welche mir im Laufe der heutigen Sitzung zugegangen ist. (Diese Botschaft, welche die Verlängerung des Landtages betrifft, ist unsern Lesern bereits aus den Verhandlungen der Kurie der drei Stände bekannt.)

Auf die Verhandlungen der Abtheilung, welcher die Mittheilung der anderen Kurie über die Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar überwiesen worden ist, hat es Bezug, wenn ich bemerke, daß die Sitzung morgen um 11 Uhr stattfinden wird, damit die Abtheilung wahrscheinlich die letzte Sitzung über den Gegenstand vorher zu halten im Stande sei.

Also die nächste Sitzung ist morgen Vormittag 11 Uhr, und sie wird sich, außer der Berathung über den heute abgebrochenen Gegenstand, der fortgesetzt und zu Ende geführt werden wird, mit der Berathung derjenigen Bericht-Erstattungen zu beschäftigen haben, welche die Mitglieder der Versammlung schon gedruckt erhalten haben. Es sind dies unter Anderem: Bericht über die Interpretation der Sonderung in Theile, Bericht über die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung über die Wahlfähigkeit von Mitgliedern aus Landgemeinden zu Kreistagen, über die Ertheilung ständischer Rechte an Alle, welche sich zur christlichen Religion bekennen, über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten u. s. w., über die Aufhebung der Bezahlung von Gebühren für Aufenthaltskarten, über Ausdehnung des neuen Strafverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt.

Ich habe zu bemerken, daß blos der letzte Bericht noch nicht zur Vertheilung gekommen, die übrigen sind sämmtlich vertheilt und werden Gegenstand der nächsten Berathung sein.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18ten Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow mit Verlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung, welches nach einigen kleinen Bemerkungen über die Wortfassung von dem Marschall, da man sich gegenseitig über die erhobenen Zweifel verstandigt hat und nichts weiter bemerkt wird, für genehmigt erklärt wird.

Marschall: Es sind bei mir verschiedene Anträge eingegangen auf Bevorzugungen von Gutachten bei der Tagesordnung. Zuerst ist das Gutachten über verschiedene Gnadengesuche vielfach unterstützt worden. Da es schon auf der Tagesordnung steht, so wird wohl kein Bedenken sein, es darauf zu lassen und zuerst mit vorzubringen. Ein Gutachten ferner, welches auch vielfache Unterstützung gefunden hat, ist dasjenige über die Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer, dieses ist jedoch noch nicht aus der Druckerei zurück; sobald es von dorther an mich kommt, wozu ich eine Aufforderung erlassen habe, wird wohl nichts dagegen zu erinnern sein, daß ich auch dieses vorzugsweise zum Vortrage bringe. Außerdem ist noch die Bevorzugung des Antrages auf Preßfreiheit mehrfach unterstützt worden. Bei anderen Gutachten sind nur einzelne Wünsche geäußert worden; ich werde daher erwarten, ob diese noch von mehreren Seiten unterstützt werden. Diese drei erwähnten Gutachten werden, wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, den Vorzug in der Tagesordnung erhalten. Noch eine kleine Bemerkung habe ich zu machen in Beziehung auf den stenographischen Bericht, der in der gestrigen Zeitung stand. Als nämlich der Herr Abgeordnete Schumann anfing, eine Rede zu verlesen, und man ihn daran zu verhindern versuchte, bemerkte ich, daß Se. Majestät der König unterthänigst gebeten worden sei, zu gestatten, daß künftig diejenigen Mitglieder, welche der deutschen Sprache nicht mächtig seien, ihre Reden vorlesen dürften, und daß die hohe Versammlung wohl nichts dagegen einzuwenden haben werde, diese Bestimmung schon vorläufig in Ausführung zu bringen. Es steht aber in der Zeitung statt dessen: Die hohe Versammlung würde wohl einstimmig dafür sein. Eine solche Voraussetzung würde von meiner Seite anmaßend gewesen sein. Ich habe sie nicht ausgesprochen. — Wir können nun in der gestern abgebrochenen Berathung fortfahren, und in Beziehung auf den gestern zuletzt gefaßten Beschluß hat der Abgeordnete Hansemann das Wort.

Abgeord. Hansemann: Meine Herren! Der Antrag der Abtheilung, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, hat nicht die Zustimmung der Majorität erhalten. Einer der Hauptgründe, welche die Majorität für ihr Votum in der Diskussion anführte, bestand darin, daß der Sprung von dem jetzigen Rechte der Juden bis zu dem Rechte, in den Provinzial-Landtags-Versammlungen und in dieser hohen Versammlung zu sitzen, zu groß sei, daß Uebergänge stattfinden müßten. Ich werde nun beantragen, daß ein solcher Uebergang eintrete. Was die Juden besonders kränkt, was den edlen Ehrgeiz bei ihnen unterdrücken muß, ist der Umstand, daß sie, — obgleich übrigens zur Theilnahme an den Stadtverordneten-Versammlungen berechtigt, — sich zu entfernen haben, wenn die Wahl von Landtags-Abgeordneten stattfindet. Eben so können sie nicht Theil nehmen an den Berathungen der Kreisstände, können also nicht ihre Meinung abgeben, nicht votiren, wenn Wege angelegt oder sonst andere Kreis-Anstalten errichtet werden sollen. Das Wenigste nun, was ihnen von ständischen Rechte bewilligt werden möge, scheint mir zu sein, daß sie das Recht, an den Wahlen, so wie an den Kreistagen, Theil zu nehmen, erlangen. Dieser Vorschlag wird, ich hoffe es, den Ansichten aller derjenigen verehrlichen Mitglieder entsprechen, die ihren Hauptgrund gegen die Zustimmung zu dem Antrage der Abtheilung darin gefunden haben, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Juden in diese Versammlung zu bringen. Mein Antrag geht also dahin, daß, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinzial-Landtags-Abgeordnete, den Juden die übrigen ständischen Rechte gleich den Christen bewilligt werden mögen. Bei dieser Frage versteht es sich von selbst, daß, so wie bei der früheren, auch die Frage über die Patronatsrechte vorbehalten bleibe, weil nach dem Gutachten darüber besonders zu berathen ist.

Marschall: Das ist ein neues Amendement, und ich muß fragen, ob es Unterstützung findet?

(Viele Stimmen: Darüber ist bereits abgestimmt.)

Abgeordn. Tschocke: Ich wollte mir erlauben, nur kurz einen Irrthum zu berichtigen. Der Abgeordnete von Aachen sagte, daß die jüdischen Stadtverordneten, wenn die Wahl der Deputirten unternommen wird, sich entfernen müssen. Ich muß erklären, daß in Breslau dem nicht so ist. Bei jeder Deputirtenwahl sind die Juden zugegen und geben ihre Stimmen. Wir haben 5 jüdische Stadtverordneten, aber es hat sich noch niemals einer entfernen dürfen,

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Sowohl von Seiten des Gouvernements als von Seiten der Versammlung ist bei unseren Verhandlungen stets Rücksicht genommen worden auf die Lage der früheren Gesetzgebung; namentlich aber hat die hohe Versammlung die Städteordnung vom Jahre 1831 und noch mehr diejenige vom Jahre 1808 stets in Schutz genommen und nicht die mindeste Neigung gezeigt, sie zu alteriren. Diese Städteordnung würde aber allerdings alterirt sein, wenn jüdische Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung — wie wir gehört haben, daß es geschehen sei — an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen verhindert werden. Dies ist ein bestehendes Recht. Es freut mich, daß mein Kollege aus der Rheinprovinz sein Amendement nunmehr lediglich dahin gerichtet hat, daß den Juden das aktive Wahlrecht zuerkannt werden möge. Dann bleibt jenes von mir als bestehend bezeichnete Recht unangetastet, und es wird den Juden, ohne daß den Beschlüssen von gestern Abbruch geschieht, wenigstens ein Minimum dessen zugetheilt, was sie nach meiner Meinung in weiterem Umfange mit Recht in Anspruch nehmen dürfen. Ich erkläre mich für das dahin gerichtete Amendement, daß den Juden das aktive Wahlrecht zu ständischen Versammlungen zuerkannt werden möge.

Abgeordn. von Meding: Ich erlaube mir zunächst eine Erwiederung auf dasjenige, was der geehrte Herr Redner gesagt hat, der so eben die Tribüne verlassen hat. Er hat, wenn ich richtig aufgefaßt habe, angeführt, daß es ein Recht der Stadtverordneten sei, welches ihnen durch die Städteordnung verliehen sei, die Landtags-Abgeordneten mit zu wählen. Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Recht, die Landtags-Abgeordneten zu wählen, den Stadtverordneten erst durch die neuere ständische Gesetzgebung verliehen ist, daß wir zu der Zeit des Erlasses der Städte-Ordnung von 1808 die gegenwärtige ständische Organisation nicht hatten, daß also die Stadtverordneten damals auch keine Landtags-Abgeordneten wählen konnten, wogegen die ständischen Gesetze von 1823 bei den Wahlen städtischer Abgeordneten bestimmen, daß solche von denen vollzogen werden sollen, welche die Magistrats-Mitglieder wählen. — Ich glaube, daß daraus klar hervorgeht, daß von einer Beschränkung, von einer Zurücknahme der Rechte, welche durch die Städte-Ordn. von 1808 verliehen worden, nicht die Rede sein kann. Das ist die spezielle Bemerkung, die ich zu machen habe. Im Generellen aber kann ich nicht umhin, ebenfalls auszusprechen, daß es mir sehr bedenklich erscheint, wenn wir durch dieses Amendement des Deputirten der Stadt Aachen wiederum auf den gestrigen Beschluß zurückgehen. Ich befinde mich leider dabei nicht im Einklange mit dem, was der Herr Marschall gesagt hat. Der Marschall hat aber jedenfalls über die Leitung der Debatte zu entscheiden. Es scheint mir aber höchst bedenklich, wenn wir auf diese Weise mit einzelnen Bestimmungen dasjenige alteriren wollen, was nach einer weitläufigen Diskussion, und ich möchte sagen, nach so viel Mühen und Anstrengungen und nachdem fast ein Jeder Gelegenheit gehabt hat, sich auszusprechen, gestern beschlossen worden ist. Es ist vollkommen richtig, was das Mitglied der sächsischen Ritterschaft gesagt hat, daß wir auf diese Weise alle einzelnen Bestimmungen, über die wir gestern generell abgestimmt haben, einzeln wieder durchgehen können. Wenn endlich der Abgeordnete der Stadt Aachen seinen Antrag dadurch uuterstützt hat, daß die Versammlung von dem Motive ausgegangen sei, sie wolle zwar den Fortschritt, aber keine Sprünge, und deshalb habe sie es noch nicht an der Zeit gehalten, den Juden die ständischen Rechte in der ganzen Ausdehnung zu übertragen, so muß ich erklären, daß auch ich vollkommen von diesem Prinzip ausgegangen bin, und es ist diese Ansicht, wie ich glaube, von einer uicht geringen Zahl Mitglieder getheilt worden. — Ich kann aber dies Prinzip nur so verstehen, daß die Absicht dahin gegangen ist, im Einverständnisse mit der Proposition des Gouvernements den Juden eine bedeutende Ausdehnung ihrer jetzigen Rechte zuzugestehen und namentlich die Wohlthat, welche ein Theil der Juden durch das Edikt vom Jahre 1812 besaß, auch auf die übrigen Theile der Monarchie, die dieser Wohlthat nicht theilhaftig sind, auszudehnen. Ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung diesen Beschluß so verstanden hat, daß der Fortschritt nicht dahin gehen solle, daß den Juden jetzt die ständischen Rechte verliehen werden, daß dies einer künftigen Zeit vorbehalten werden solle, und bei diesem Beschluß, glaube ich, müssen wir stehen bleiben.

(Mehrere Redner ließen sich nun theils für, theils gegen das Amendement vernehmen. Ja, man bezweifelte sogar, ob das Amendement nach der letzten Abstimmung noch zuläßig sei, und äußerte sich dahin, daß die Versammlung gefragt werden solle, ob über dasselbe abgestimmt werden dürfe oder nicht.)

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich glaube, daß hier mehrere verschiedene Formen der Amendements vielfach verwechselt sind. Es ist allerdings immer von dem Herrn Landtags-Marschall der Grundsatz festgehalten worden, und es ist auch in der Natur der Sache begründet, daß, wenn bei demselben Gegenstande verschiedene Vorschläge über die Fassung gemacht werden, dann ihre Reihefolge für die Abstimmung vor derselben festgesetzt wird. Von einer solchen Fassungs-Verschiedenheit handelt es sich jedoch in dem vorliegenden Amen-

dement nicht, sondern es ist von einer wesentlich anderen Frage, als die gestern abgestimmte, darin die Rede. Die gestrige Abstimmung hat das Prinzip betroffen, ob alle ständischen Rechte den Juden eingeräumt werden sollen oder nicht. Ich muß nun behaupten, daß unter ständischen Rechten im gesetzlichen Sinne nur passive Rechte begriffen sind, nämlich das Recht, in ständischen Versammlungen zu sitzen. Von aktivem Wahlrecht ist bisher keine Rede gewesen, ich habe wenigstens die frühere Frage nicht so aufgefaßt, als ob dabei den Juden das aktive Wahlrecht genommen werden solle, was ihnen meines Wissens immer zugestanden hat. Nur im Großherzogthum Posen ist es ihnen bestritten worden, namentlich für die Wahlen zum jetzigen Provinzial-Landtage, aus welchen der vereinigte Landtag hervorgegangen ist, worüber sich bekanntlich ein Zeitungskrieg erhoben hat. Wenn also heute vom aktiven Wahlrecht die Rede ist, so sehe ich nicht ein, wie die gestrige Abstimmung präjudizirlich sollte gewesen sein. Aber wenn diese Ansicht auch irrig wäre, daß nämlich auch das aktive Wahlrecht in dem gestrigen Amendement mitbegriffen gewesen wäre, so hat dasselbe doch keine spezielle Fassung betroffen, sondern ist ganz allgemein gehalten, so daß eine speziellere Frage noch immer zulässig erscheinen würde.

Abgeordn. Milde: Ich kann mich im Allgemeinen nur dem anschließen, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat. Es handelte sich bei der gestrigen Abstimmung nur darum, ob die Juden zugelassen werden sollten, ständische Rechte auszuüben. Das aktive Wahlrecht scheint ihnen aber durch das Gesetz nicht genommen zu sein. So weit ich das Gesetz verstehe, scheint auch der Gesetzgeber nicht daran gedacht zu haben, und nach dem Inhalt der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man ihnen dieses Wahlrecht in den Städten nehmen wollte. In den Landestheilen, wo die alte Städte-Ordnung gilt, sind die Juden nicht allein zu ständischen Wahlen, sondern auch zu denjenigen Wahlen, aus welchen die obrigkeitlichen Personen, die Bürgermeister rc. hervorgehen, fähig, und ich glaube, daß hier von keiner Verminderung der den Juden durch die Gesetzgebung von 1812 gewährten Rechte, namentlich nach den schon ehegestern gegebenen Erklärungen der königl. Herren Kommissarien nicht die Rede sein soll; entäußerten wir aber durch unser negatives Votum im vorliegenden Falle die Juden des aktiven Wahlrechts, so kämen wir zu einer Reaktion der Verordnung vom Jahre 1812, und ich glaube, daß die Juden dann berechtigt sein würden, sich beim Bundestage zu beschweren, daß wir ihnen etwas von dem genommen hätten, was ihnen Rechtens ist, und was ihnen durch die Bundes-Akte garantirt wird.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wenn die Versammlung die Abstimmung verlangt, so werde ich nicht dagegen sein. — Ruf nach Abstimmung. Viele Mitgleder erbitten das Wort.) — Diejenigen, die wünschen, daß die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen werde, bitte ich, aufzustehen. (Majorität.) — Es ist ein Antrag eingebracht worden, ich möchte die Versammlung entscheiden lassen, ob das Amendement überhaupt zur Abstimmung kommen könne; ich bin aber der Meinung, daß ich mich werde entschließen müssen, diese Entscheidung selbst zu übernehmen, weil ich nach der Geschäfts-Ordnung die Debatte zu leiten habe. Ich habe der Diskussion die Bemerkung vorausgeschickt, daß das Amendement nicht vor Abstimmung über die Hauptfrage eingebracht worden sei, und daß aus dieser Ursache es wohl in Zweifel gestellt werden kann, ob es noch zur Berathung zu bringen sei, daß ich aber die Beistimmung der Versammlung hierüber darin sehen werde, ob dieselbe es bei der Abstimmung annehmen werde oder nicht, ich habe also die Entscheidung über die formelle Frage mit in den Beschluß der Versammlung gelegt, so daß also auch diejenigen, welche das Amendement als zu spät gekommen ansehen, dagegen stimmen mögen. Soll hiermit den Juden das aktive ständische Wahlrecht beigelegt werden?

(Da das Resultat nicht ersichtlich, wird die Zählung vorgenommen.)

Referent Sperling: (Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Marschall dahin bekannt gemacht, daß die gestellte Frage mit 229 gegen 191 Stimmen verneint worden sei.)

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anbelangt, so fand kein einziges Mitglied der Versammlung einen Grund vor, weshalb in dieser Beziehung ein Rückschritt gegen die bisherige Observanz stattfinden und dem Juden als Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit das Recht genommen werden sollte, sich seinen Gerichts-Verwalter (Justitiar) zu wählen. Diese Wahl kann nur auf einen Mann fallen, welchem der Staat die richterliche Qualification beigelegt hat, und ihn in dieser Wahl beschränken, würde beinahe so viel heißen, einem oder dem anderen Richter, dem jüdischen Jurisdictionair gegenüber, weniger vertrauen. Daher stimmt die Abtheilung einmüthig dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe.

Einzelne Mitglieder gingen aber noch weiter. Sie glaubten in Betracht ziehen zu müssen, daß die Jurisdiction ein Pertinenz des Gutes und den Juden durch den § 11 des Edikts vom 11. März 1812 der Erwerb von Grundstücken jeder Art und ohne alle Einschränkung freigegeben ist, es also eine Verletzung der durch das Edikt ihnen eingeräumten Rechte in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken in sich schließen möchte, wenn sie in Rücksicht auf die Jurisdiction irgend einer Beschränkung unterworfen werden sollten. Sie nahmen auf die obige Ausführung Bezug, wonach, ihrer Ansicht gemäß, das Amt eines Richters kein solches ist, von welchem der Jude seiner Religion wegen ausgeschlossen werden darf, machten insbesondere in Betreff der Polizeiverwaltung darauf aufmerksam, daß der Jude schon als Dienstherr über seine christlichen Dienstleute Disciplinar-, gewissermaßen eine Polizeigewalt habe, und senkirten mit 5 Stimmen dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dem Christen gestattet werde, die Gerichtsbarkeit überhaupt und die Polizei-Gerichtsbarkeit insbesondere persönlich zu verwalten.

Die anderen 8 Mitglieder glaubten dagegen zwar dem Gesetz-Entwurfe, welcher der Staatsbehörde das Recht vorbehält, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen, sich nicht anschließen zu können, jedoch andererseits ebenfalls auf ihre oben gemachte Ausführung zurückkommen zu müssen, wonach Juden zur Verwaltung eines Richteramtes überhaupt nicht für geeignet zu halten sind, und stimmten für eine Abänderung des Gesetzentwurfs dahin:

daß dem jüdischen Gutsbesitzer als Inhaber der Gerichtsbarkeit nicht zu gestatten sei, die letztere unter Umständen, welche es bei Bekennern christlicher Konfession zulässig machen, selbst zu verwalten, ihen jedoch es unbenommen bleibe, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Bestätigung durch die betreffende Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Zur Vertheidigung des zweiten Antrages bemerke ich, daß das Gesetz die Bestimmung enthält, daß ein Gerichtsherr der christlichen Konfession selbst die Gerichtsbarkeit ausüben kann, wenn er zu einem Richter-Amte qualificirt und verpflichtet ist. Es kommt also darauf an, ob das auch den Juden zu gestatten sei?

In Beziehung auf die Staats-Aemter ist bereits die Qualification des Juden zu einem Richter-Amte ausgesprochen.

Abgeordn. Krause: Wenn ich in dieser Angelegenheit nochmals das Wort erhalten habe, so wollte ich bemerken, daß ich nicht einsehen kann, warum ein Jude, der Gutsherr wird, nicht seinen Gerichtshalter ernennen soll, da er damit nur eigentlich eine Pflicht ausübt und sie erfüllen muß. Ich sehe es als eine Pflicht an, den Gerichtshalter anzustellen und zu salariren; ich glaube, daß dieses Salariren und die übrigen Umstände dabei eher Lasten sind, als besondere Ertrags-Rechte, und der Antrag, der dem vereinigten Landtag vorliegt, daß diese Pflichten aufgehoben werden möchten oder wenigstens umgewandelt, giebt mir den Beweis, daß man sich nicht so sehr daran hält, Polizei-Beamter zu sein. Wahrlich, ich glaube, es ist kein großes Recht, sondern eine weit größere Pflicht, und ich bin nicht der Meinung, daß Jemand sich das Polizeiamt, namentlich auf dem Lande, als Erwerbsquelle aneignen wird. Wenn ich nun, was die Patronatspflicht anlangt . . . . . (Ruf: So weit sind wir noch nicht!) — Ich wollte mir schließlich eine Berichtigung erlauben, die ich gestern unterlassen habe, weil die Debatte bereits so lange gedauert hatte, daß es beinahe 4 Uhr war. Von einem geehrten Mitgliede aus Sachsen bin ich angeblich nicht verstanden worden, und damit es mir von dem geehrten Mitgliede nicht falsch ausgelegt werde, so wollte ich es noch einmal wiederholen. (Ruf: zur Tagesordnung!) — Es ist etwas Persönliches, und ich glaube, daß ich dies zu berichtigen das Recht habe. Der geehrte Redner sagte, er hätte alle die Vorurtheile, die ihm anklebten, bereits mit der Muttermilch eingesogen. Und ich habe hierauf gesagt, so ginge es den Juden ebenfalls, auch sie hätten diese Vorurtheile mit der Muttermilch eingesogen, und darum hielten sie daran fest und würden die Christen so lange zu bevortheilen suchen, bis selbige den größten Theil ihres Vermögens an sich gerissen haben, um sich dadurch nicht Achtung, sondern Furcht zu erringen. Ich bitte zu bedenken, daß 16 Millionen Menschen von 200,000 Juden ausgebeutelt werden; denn schon der Judenjunge, wenn er mit dem christlichen auf der Schule ist, macht ihm Geldvorschüsse, weil er, da er verachtet wird, sich dafür in Furcht setzt. Es kann nur die Absicht eines jeden Deputirten sein, daß, wer gleiche Pflichten hat, auch gleiche Rechte haben muß.

Abgeordn. von Bismark: Der verehrte Redner ist zum drittenmale auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher, mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene; es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welche die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden charakterisirt.

Abgeordn. Krause: Meine Herren! Es scheint mir sehr bedenklich, wenn Männer in dieser Versammlung sagen, meine Worte haben einen anderen Sinn, als wie ich sie gesprochen. Dies scheint mir ein Charakter, den ich nicht begreifen kann. Ich bin ein Landmann, der seine praktische Ansicht ausspricht und nicht mit Redensarten kommt, welche andere Leute nicht verstehen.

(Nach einigen unerheblichen Debatten wurde zur Abstimmung geschritten.)

Marschall: Da sich kein Redner mehr gemeldet hat, so schließe ich die Debatte. In Folge derselben werden 4 Fragen zu stellen sein: Die erste wird dahin gehen, ob den Juden zugestanden werden soll, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie sie den Christen zusteht, in Person auszuüben?

Die zweite: Ob sie die Polizei-Gerichtsbarkeit in Person ausüben dürfen?

Die dritte: Ob sie die Gerichtshalter selbst wählen dürfen?

und die

vierte: Ob sie die Polizei-Verwalter selbst wählen dürfen?

(Es ist überhaupt nur die Rede von den Rittergutsbesitzern.)

Die erste Frage heißt also:

Soll den Juden zugestanden werden, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dies den Christen zugestanden ist, auszuüben?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.

(Da das Resultat nicht ersichtlich ist, so ersucht der Marschall die Ordner, zu zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 231 Stimmen gegen 159 Stimmen verneint.

Darf ich bitten, daß die Herren wieder die Plätze einnehmen?

Die zweite Frage lautet:

Soll den Juden gestattet sein, die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung in Person auszuüben?

Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Die dritte Frage lautet:

Soll ihnen die Wahl ihres Justitiarius zustehen?

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Die vierte Frage endlich heißt:

Soll ihnen die Wahl ihres Polizei-Verwalters zustehen?

(Wird ebenfalls mit großer Majorität angenommen.)

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Rimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.